Anlage 4 zur SV 040/2022

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Bebauungsplan 01.01 „Auf der Höhe“
Stadt Fellbach
Rems-Murr-Kreis

Stand 28.01.2022

Grünwerk, Ludwigsburg

Grünwerk
Umwelt- und Freiraumplanung
Architektur der Gärten

AUFTRAGGEBER:

Stadt Fellbach
Stadtplanungsamt
Marktplatz 1
70734 Fellbach
Tel. 0711/5861-0

AUFTRAGNEHMER:

Grünwerk
Umwelt- und Freiraumplanung
Architektur der Gärten
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Marion Angster
Hans-Thoma-Str. 6
71636 Ludwigsburg
Tel. 07141/29 871 52
info@gruenwerk-adg.de

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege M. Angster
M.Sc. Biologie A. Fietz
Weitere Assistenz: A. Burkhardt

Ludwigsburg, 28.01.2022

Bluthänfling ♂ ***(Carduelis cannabina)*** *auf einer Leitung sitzend. Die niedrige Leitung bzw. der dazugehörige, nahe Holzmast dazu befindet sich am Schotterparkplatz auf der Ostseite der Untersuchungsfläche (Flurstück 3909). Im Hintergrund der Zufahrtsbereich zur Vorhabenfläche. M. Angster, 2019*

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines ... 6

1.1 Anlass und Aufgabenstellung ... 6
1.2 Rechtliche Grundlagen ... 6
1.2.1 Prüfungsrelevante Arten ... 7
1.2.2 Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ... 8

2 Untersuchungsraum ... 11

2.1 Lage des Untersuchungsraumes UR ... 11
2.2 Art und Umfang der Planung ... 14

3 Habitatpotenzialanalyse ... 14

3.1 Habitatpotenzial ... 14
3.2 Habitat-Ausstattung der Untersuchungsfläche ... 15
3.2.2 Schutzgebietskulissen und geschützte Landschaftsbestandteile ... 25

4 Wirkungsanalyse ... 29

4.1 Vorhabenswirkungen ... 29
4.1.1 Baubedingte Wirkungen ... 29
4.1.2 Anlagenbedingte Wirkungen ... 29
4.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen ... 30

5 Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 BNatSchG ... 30

5.1 Europäische Brutvogelarten ... 30
5.2 Säugetiere - Fledermäuse ... 37
5.2.1 Fledermausuntersuchungen aus dem Jahr 2019 ... 37
5.2.2 Fledermausuntersuchungen aus dem Jahr 2021 ... 41
5.3 Säugetiere - Haselmaus ... 48
5.4 Reptilien ... 51
5.5 Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten und Artengruppen ... 54

6 Prüfung der Verbote nach § 44 BNatSchG - Konfliktprüfung ... 54

6.1 Europäische Brutvogelarten ... 54

7 Maßnahmen ... 92

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung (V) und Verminderung (M) ... 92

8 Zusammenfassung und gutachterliches Fazit ... 96

9 Literatur und Quellenangaben ... 97

Anlagen:

Anlage 1: Bildnachweise zum Gebiet

Anlage 2: Pflanzliste - Heckenelemente

Vorbemerkung:
Die im Jahr 2019 durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen für das gegenständliche Bebauungsplanverfahren wurden nach einem gemeinsamen Abstimmungstermin am 11.03.2021 mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis sowie der Stadt Fellbach durch weitere, zusätzliche Fledermaus-Untersuchungen ergänzt, durchgeführt im Frühjahr/Frühsommer 2021. Die entsprechenden Ergebnisse aus der Untersuchung im Jahr 2021 sind in den Berichtsteil der saP mit eingearbeitet worden.

1 Allgemeines

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger übernahm im Jahr 1992 nördlich der Schaflandstraße bzw. an der westlichen Gemarkungsgrenze von Fellbach einen Kraftfahrzeugbetrieb (Kfz-Betrieb), der dort bereits seit den 60er Jahren bestand. Für diesen Gewerbebetrieb existiert bis heute weder eine baurechtliche Genehmigung noch ist das gegenständliche Gebiet im Rahmen eines rechtskräftigen Bebauungsplans bezüglich dort möglicher Nutzungen bis dato festgesetzt. Der bisherige Status obliegt somit ausschließlich einer baurechtlichen Duldung. Um für dieses Vorhaben eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten zu können, plant die Stadt Fellbach die Aufstellung des Bebauungsplanes 01.01 „Auf der Höhe“.

In der vorliegenden saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV d. FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Gegebenenfalls werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Für nach nationalem Naturschutzrecht besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 (s.o.) nicht. Soweit sich darunter jedoch schutzwürdige Vorkommen (z.B. Rote Liste Arten) befinden, werden diese im Rahmen der vorliegenden saP jedoch vertieft betrachtet.

Mit der Bearbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Büro Grünwerk in Ludwigsburg beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vor-

gaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten nach der VS-RL. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt.

Auf diese Vorgehensweise verweist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

1.2.1 Prüfungsrelevante Arten

Nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Artengruppen betrachtet (sog. saP-relevante Arten):

1. Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG, FFH-RL, 1992)

2. sämtliche wildlebende europäische Vogelarten nach Art. 1 der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG, EU VS-RL, 2009)

3. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Weitere, nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung besonders bzw. streng geschützten Arten sind nicht Gegenstand der saP (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sie werden aber wie die sonstigen nicht in der saP betrachteten Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Anhand von Formblättern wird überprüft, ob als Folge des Eingriffs, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen), der Erhaltungszustand der Art nicht verschlechtert wird und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

1.2.2 Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Das BNatSchG (2009) enthält folgende Vorgaben in Bezug auf die Verbotstatbestände:
BNatSchG § 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten)

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

(2) [1]Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten

(Besitzverbote),

2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c

a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,

b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden

(Vermarktungsverbote).

[2]Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind.

(4) [1]Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. [2]Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. [3]Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. [4]Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) [1]Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. [2]Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

[3]Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. [4]Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. [5]Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) [1]Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. [2]Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

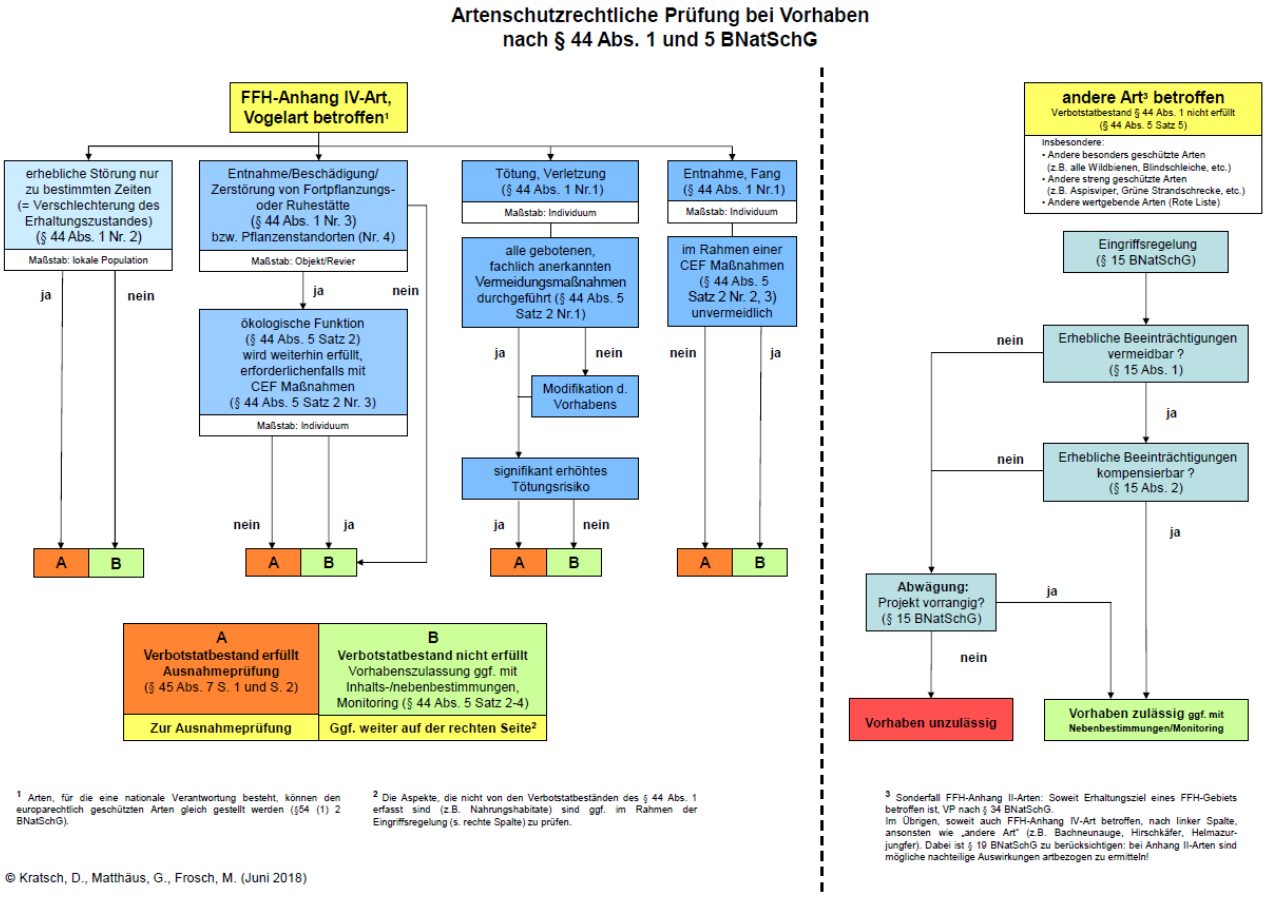

Abb. 1: Ablaufschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Teil 1. Verfasser: KRATSCH, D., MATTHÄUS, G., FROSCH, M. (Juni 2018)

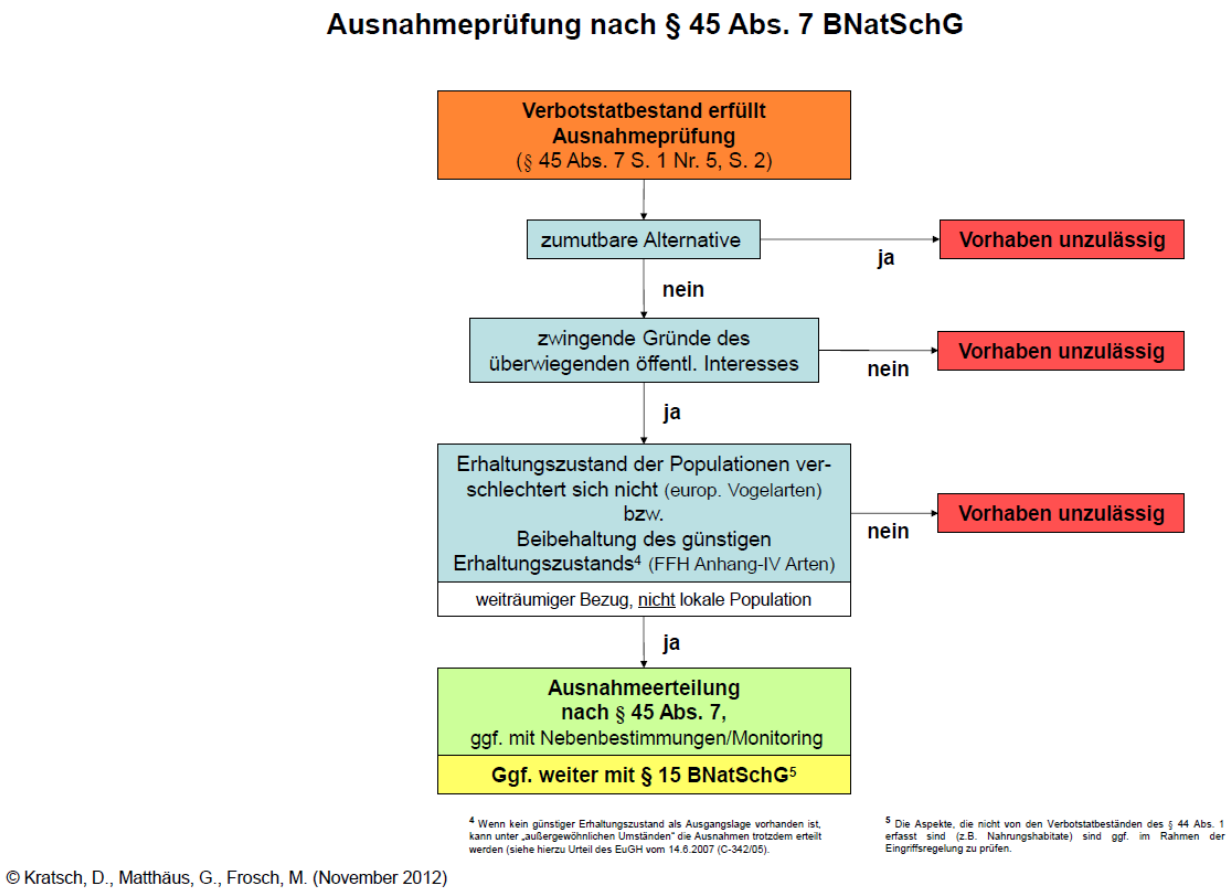

Abb. 2: Ablaufschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, - Ausnahmeprüfung. Teil 2.
Verfasser: KRATSCH, D., MATTHÄUS, G., FROSCH, M. (November 2012)

2 Untersuchungsraum

2.1 Lage des Untersuchungsraumes UR

Das Untersuchungsgebiet, respektive der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Abgrenzung) befindet sich im westlichen Teil der Fellbacher Gemarkung. Die Untersuchungsfläche wird in der weiteren, nördlichen Verlängerung von der Gotthilf-Bayh-Straße und südlich von der Schaflandstraße eingebunden bzw. westlich von der Höhenstraße (siehe nachfolgende Abbildung).

Der Abgrenzungsbereich bzw. der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist eine Flächengröße von 7.016 m² auf. Hierzu zählen die Flurstücke mit den Flurstücks-Nrn. 3904, 3905, 3906, 3907, 3908 sowie 3909. Anzumerken ist, dass die eigentliche Vorhabenfläche (Betriebsfläche des Vorhabenträgers) auf die Flurstücke Nr. 3905, 3906, 3907 und 3908 begrenzt ist. Die beiden unbebauten Flurstücke Nr. 3904 und 3909 sollen zukünftig ausschließlich einer grünordnerischen Einbindung des neu zu planenden Vorhabens dienen bzw. dem Schutz und der Pflege der biologischen Vielfalt.

Abb. 3: Lage der Vorhabenfläche im Raum (siehe rote Signatur). Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, modifiziert (2021)

Abb. 4: Abgrenzungsplan zum Bebauungsplan 01.01 „Auf der Höhe“. Kartengrundlage bereitgestellt durch das Stadtplanungsamt Fellbach. Stand 17.01.2022

2.2 Art und Umfang der Planung

Im Rahmen einer Neustrukturierung des Kfz-Betriebes ist geplant, die Vielzahl der ungeordneten Bestandseinheiten mit einzeln verteilten Garagen und Schuppengebäuden neu zu ordnen. Anstatt mehrerer auf dem Grundstück verteilter Gebäude sollen die notwendigen Flächen in ein geordnetes, funktional zusammenhängendes Gesamtensemble umgestaltet werden. Dies mit dem Ziel, einer optischen Aufwertung des gesamten Erscheinungsbildes.

Der vorhandene Abschleppdienst erhält direkt angeschlossen zur Werkstatt, mit einer Halle für Unfallfahrzeuge und Verwahrplatz Polizei, die notwendigen überdachten Abstellflächen. Für die Abschleppfahrzeuge werden 5 offene Stellplätze geplant.

Die bestehende, zu klein dimensionierte Kundenannahme mit Dialogannahme wird im Erdgeschoss und zusätzlich im Obergeschoss um notwendige Personal- und Büroflächen erweitert.

Die vorhandene Werkstatt wird entlang der Westgrenze mit den notwendigen Flächen für Ersatzteil- und Reifenlager vergrößert. In Verlängerung des neuen Lagers ist eine für den Betriebsablauf notwendige Waschanlage mit Achsvermessung geplant. Zusätzlich sind in Verlängerung der Waschanlage überdachte Stellplätze für reparierte Fahrzeuge und 5 Mietwagen geplant.

Die aktuell unzureichende Parkplatzsituation für die Mitarbeiter und Kunden des Vorhabenträgers muss verbessert werden. Auf dem Grundstück sind daher für Kunden und Mitarbeiter aktuell um die 40 PKW-Parkplätze geplant.

3 Habitatpotenzialanalyse

3.1 Habitatpotenzial

Eine Habitatpotenzialanalyse hat im Vorfeld zu prüfen, welche Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg (nach LUBW) bzw. inwieweit europäische Brutvogelarten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie VS-RL vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch eine Abschichtung, einem schrittweise vollzogenen Ausschlussverfahren anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatansprüche) werden Arten als nicht relevant (da nicht vom Vorhaben betroffen) identifiziert, um sie im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

Am 03.12.2018 wurde die Untersuchungsfläche zum Zwecke der Habitatprüfung begangen (STUFE 1). Diese Untersuchungsfläche besteht zum einen aus dem eigentlichen Betriebshof - der Vorhabenfläche (Flurstücke Nrn. 3905, 3906, 3907 und 3908) und zum anderen aus den beiden flankierenden Flurstücken (Nrn. 3904 und 3909). Die beiden flankierenden Flurstücke sollen jedoch zukünftig ausschließlich der grünordnerischen Einbindung der Vorhabenfläche sowie dem Schutz und der Wahrung der biologischen Vielfalt dienen, wie bereits erwähnt. Die Lage kann der oben angeführten Abbildung (Abgrenzungsplan) entnommen werden.

3.2 Habitat-Ausstattung der Untersuchungsfläche

Innerhalb der Untersuchungsfläche lassen sich folgende Habitatstrukturen gegeneinander abgrenzen:

Vegetationseinheiten

- Flurstück 3904:
  Obstbaumkulturen mit Buschbäumen (Intensivobstbau) und Grünlandunterwuchs sowie am östlichen Rand im Übergang zu Flurstück 3905 ein Streifen aus Hochstauden und Altgrasbereichen, des Weiterem am nordöstlichen Rand des Flurstückes 3904 eine kleinere Fläche mit Brombeer-Schlehen-Gebüsch.

- Flurstück 3905 und 3906:
  Südlich des Betriebsgebäudes liegt eine kleine Gartenfläche vor, die aus vier hohen Koniferen-Hochstämmen, einzelnen Ziergehölzen, Zier-Kletterpflanzen entlang einer älteren Holzsichtschutzwand und einer rudimentär vorhandenen Rasenfläche besteht. Weiter im Süden folgt nach mehreren kleineren Nebenanlagen (Container, Garageneinheiten etc.) ein Birken-Hochstamm.

- Flurstück 3905, 3906, 3907 und 3908:
  Im Bereich des nördlichen Betriebshofes wird dieser entlang der Nord-, Ost- und Westseite von schmalen Beeten mit lückigem Zierrasen bzw. auch Trittpflanzenbestand eingefasst. Zwei kleinere Garagen- bzw. Containerbauten werden zudem von Brombeergebüschen umrankt. Hier befindet sich zudem ein gebietsfremder Koniferenhochstamm (Mammutbaum), der so gut wie nur aus einem Stamm besteht, ohne größere Verzweigungen.

- Flurstück 3908:
  Innerhalb des eingefriedeten Betriebsgeländes liegen entlang der östlichen Flurstücksgrenze, Flurstück Nr. 3908, schüttere Heckenstrukturen vor, aus Ziergehölzen – Koniferen - (Scheinzypressen und Thuja) sowie vorgelagert, teilweise auch rudimentär vorhandene Trittpflanzenbestände, stellenweise liegt auch nur eine offene Bodenkrume vor.

- Flurstück 3909:
  Östlich des mit einem Zaun eingefriedeten Betriebshofes folgt am südöstlichen Rand neben einem Schotterparkplatz eine kleine Feldgehölzgruppe mit wiederum lückigem Trittpflanzenbestand sowie nördlich des Parkplatzes eine Bodenmiete, auf der sich mittlerweile eine Ruderalvegetation (Brombeerschösslinge und überwiegend Gräser dominiert) eingestellt hat. Nördlich dieser Bodenmiete liegt eine Ackerfläche vor, mit wechselnden Kulturen wie Spargel, Kürbis oder anderen Kulturen. Entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 3909, entlang dem Werkszaun, wachsen Brombeergebüsche (in erster Linie) sowie teilweise weitere gebietsheimische Gebüsche mit vorgelagertem Kraut-,/Gräsersaum.

Bauliche Strukturen und Belagsflächen

- Betriebsgebäude - Schaflandstraße 48 - mit einem gemauerten, eingeschossigen Baukörper (Verwaltungsgebäude) sowie einem weiteren (Betriebs)Werkshallengebäude, das die Kfz-Werkstatt bzw. Lackiererei beherbergt. Zu den weiteren baulichen Einheiten zählen mehrere Containereinheiten, Garageneinheiten, sowie überdachte Stellplätze. Die kleine Gartenfläche weist kleinflächig Belagsflächen auf, aus Waschbetonplatten sowie einzelnen Schachtdeckeln.

  Die Hofflächen des Betriebes (Vorhabenfläche) sind zu großen Teilen asphaltiert bzw. stellenweise bestehen diese auch aus Betonpflaster (jedoch kein Drain-, bzw. Ökopflaster!). Wie zuvor erwähnt, ist am südöstlichen Rand der Untersuchungsfläche ein Schotterparkplatz vorliegend (Fläche außerhalb des Betriebshofes/Vorhabenfläche).

Die Vorhabenfläche - das Betriebshofareal (Flurstücke Nrn. 3905, 3906, 3307 sowie 3908) - ist zum größten Teil versiegelt bzw. baulich überformt und weist daher in diesen überformten Bereichen keine Vegetationsstrukturen auf (ca. 90 % der Vorhabenfläche)! Die restlichen ca. 10 % der Vorhabenfläche bestehen aus lückigen Ziergehölzhecken (Koniferen), Koniferen-hochstämmen, einem Birken-Hochstamm und einem lückigen, artenarmen Trittpflanzen-bestand oder auch Zierrasen!

Sonstige Strukturen

- Einzelne Reisig-Ansammlungen (Flurstück Nr. 3904), außerhalb der Vorhabenfläche
- Einzelne, kleinere Lagerflächen wie Kompost etc. (Flurstück Nr. 3904), außerhalb der Vorhabenfläche

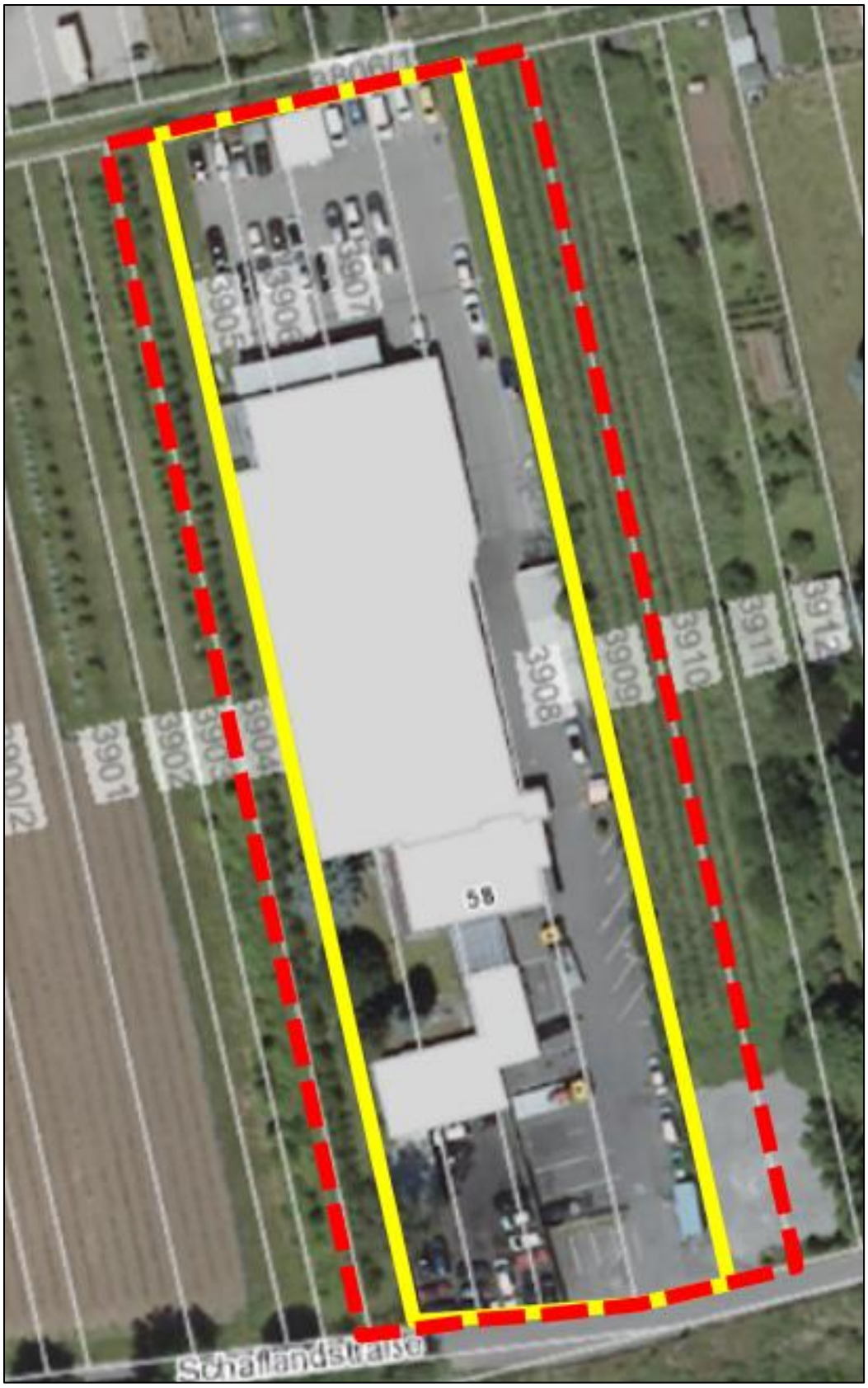

Abb. 5: Darstellung der Untersuchungsfläche mit Realnutzung/Habitatstrukturen. Die rote, unterbrochene Linie weist den gesamten Abgrenzungsbereich des Bebauungsplanes auf. Die gelbe, durchgezogene Linie umfasst den Betriebshof des Unternehmens (bauliche Eingriffsfläche/Vorhabenfläche). Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, modifiziert (2021)

Für artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. Artengruppen liegt die nachfolgende, gutachterliche Einschätzung in Bezug auf mögliche Vorkommen, Eingriffswirkungen sowie Empfehlungen bezüglich vertiefender Untersuchungen (Stufe 2) zu Grunde:

Tab. 1: Beurteilung des Habitatpotenzials

Arten/ Artengruppen	Habitatpotenzial vorliegend (Ja/nein)	Beurteilung einer potenziellen Eingriffswirkung/Betroffenheit	Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise in Bezug auf den § 44 Abs. 1 Nr. 1-3
Europäische Brutvogelarten	**Ja**	<u>Gilde der Gebüsch- und Freibrüter:</u> Innerhalb der Vorhabenfläche (Betriebshof des Vorhabenträgers) ist im Bereich der kleinen Gartenfläche im Westteil des Abgrenzungsbereiches mit überwiegend Zierkoniferen-Vorkommen sowie einem Birken-Hochstamm und den kleineren Abschnitten mit Koniferenhecken oder Brombeergebüschen eine Habitateignung vorliegend (mittlere Eignung). Im erweiterten Untersuchungsraum (Flurstücke Nrn. 3904 und 3909) bieten die Brombeergebüsche entlang der westlichen Grenze, in Abgrenzung zum Flurstück Nr. 3908, eine weitere potenzielle Eignung für Gebüsch- und Freibrüter (mittlere Eignung). Die Intensiv-Obstkulturen auf Flurstück Nr. 3904 weisen bisher eine geringe Eignung für Gebüsch- und Freibrüter auf, da sie noch einer intensiven Nutzung unterliegen, dies durch regelmäßige Pflege- und Schnittmaßnahmen, ausgerichtet auf hohen Ertrag und insbesondere durch eine regelmäßige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die ganz im Süden vorliegenden Feldgehölz ähnlichen Strukturen auf Flurstück Nr. 3909 (außerhalb der Vorhabenfläche) sind in diesem Bereich ausschließlich lückig aufgebaut und von geringer Ausdehnung/Biomasse und daher ausschließlich von geringer bis max. mittlerer Attraktivität für Gebüsch- und Freibrüter. <u>Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter:</u> Wenige einzelne, natürliche Baumhöhlen sind innerhalb der eigentlichen Vorhabenfläche am südwestlichen Rand der Vorhabenfläche im Bereich einer hochstämmigen Birke vorliegend. Es wird von einer mittleren Eignung für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ausgegangen. Potenziell geeignet für diese ökologische Gilde sind zusätzlich vorliegende Löcher/Vertiefungen entlang der Dachüberstände des Betriebsgebäudes und hier entlang der südwestlichen Ecke des eingeschossigen Bürogebäudes, an den die kleine Gartenfläche angrenzt.	**Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG beurteilen zu können, ist eine Brutvogelkartierung erforderlich.**

Fortsetzung Tabelle 1:)

Arten/ Artengruppen	Habitatpotenzial vorliegend (Ja/nein)	Beurteilung einer potenziellen Eingriffswirkung/Betroffenheit	Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise in Bezug auf den § 44 Abs. 1 Nr. 1-3
		Gilde der Boden- und Offenlandbrüter: Innerhalb der abgegrenzten Vorhabenfläche kann eine Eignung für die Gilde der Boden- und Offenlandbrüter ausgeschlossen werden. Große Areale der Vorhabenfläche sind versiegelt, dichte, stärker aufgebaute Laub- und Substratschichten fehlen entlang der Koniferenhecken oder der kleinen Gartenfläche und sind daher für Bodenbrüter von geringer Eignung. Für Offenland oder Feldbrüter wie zum Beispiel das Rebhuhn weisen ausschließlich die erweiterten Untersuchungsflächen der Flurstücke Nrn. 3904 und 3909 eine geringe bis maximal mittlere Eignung auf. Gilde der Gebäude- und Nischenbrüter: Die Gebäudetexturen innerhalb der abgegrenzten Vorhabenfläche bieten eine potenziell mittlere Eignung für Gebäude- und Nischenbrüter durch einzelne Beschädigung im Dachbereich (siehe Beschreibung zur Gilde der Halbhöhlenbrüter) sowie durch weitere potenziell günstige Vorsprünge oder Dachüberstände.	
Säugetiere hier: Fledermäuse	**Ja**	Quartierpotenzial/potenz. Fortpflanzungsstätten: Bauliche Strukturen für gebäudeaffine Arten: Entlang der südlichen bzw. südwestlichen Ecke des eingeschossigen Baukörpers (Vorhabenfläche) finden sich einzelne Beschädigungen im Bereich des Dachüberstandes bzw. Vertiefungen. Hier liegt eine mittlere Eignung für gebäudebewohnende Fledermausarten vor. Die weiteren Bereiche des Betriebsgebäudes weisen keine potenzielle Eignung auf, da hier Beschädigungen oder Einflugöffnungen fehlen oder der schlichte, ältere Gewerbebau in Metall/Blechbauweise mit Flachdach diese nicht generieren kann. Dies gilt auch für die punktuell vorkommenden Nebenanlagen, die aus Metall-Containern bestehen.	**Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG beurteilen zu können, ist eine Fledermausunter-suchung erforderlich.**

Fortsetzung Tabelle 1:)

Arten/ Artengruppen	Habitatpotenzial vorliegend (Ja/nein)	Beurteilung einer potenziellen Eingriffswirkung/Betroffenheit	Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise in Bezug auf den § 44 Abs. 1 Nr. 1-3
		Natürliche Baumhöhlen für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten: Eine, wenn auch maximal mittlere Eignung weist ausschließlich die Hochstamm-Birke am südwestlichen Rand der Vorhabenfläche auf. Hier liegen wenige, einzelne natürliche, aber kleinere Baumhöhlen vor. Nahrungshabitate und Leitstrukturen/ Leitbahnen: Für die Vorhabenfläche (Betriebshof) kann eine potenzielle Eignung für Fledermäuse ausgeschlossen werden, die wenigen Koniferenhecken weisen auf Grund ihrer geringen Dimension (Höhe und Breite sowie Längenabwicklung) keine Orientierungs-Funktion für Fledermäuse auf. Ausschließlich den Flurstücken Nrn. 3904 (Intensivobstkultur) sowie 3909 kann eine, wenn auch geringe bis maximale mittlere Eignung als Leitstruktur im Vorfeld nicht vollständig abgesprochen werden. Die Längenabwicklungen der Intensivobstkultur auf Flurstück Nr. 3904 als auch der linearen Brombeergebüsche auf Flurstück Nr. 3909 sind aber von geringer Ausdehnung. Diese Vegetationsausschnitte können keine reichen Insektenaufkommen generieren, begründet insbesondere durch ihren Mangel an Blüten. Im Vergleich hierzu stellt aber die weiter südlich verlaufende Bahntrasse mit begleitendem Gehölzbestand eine deutlich mächtigere potenzielle Leitbahn für Fledermäuse dar, aufgrund der Weitläufigkeit und der Mächtigkeit der dortigen Gehölzkulissen. Auch lässt die dortige Vielgestaltigkeit der Gehölzstrukturen ein höheres Insektenaufkommen zu erwarten.	
Säugetiere hier: Haselmaus	**Ja**	Potenziell geeignete Habitatstrukturen können für die Vorhabenfläche ausgeschlossen werden, in Ermangelung geeigneter, dichter und geschlossener Heckenstrukturen (gebietsheimische Arten mit reichen Früchten und Beerenansätzen). Dagegen weisen die dichten und kompakten Brombeergebüsche entlang der westlichen Grenze des Flurstückes Nr. 3909 sowie die im Norden angrenzenden Brombeerbestände eine deutlich höhere potenzielle Eignung für die Haselmaus auf. Entlang der östlichen Grenze von Flurstück 3910 setzen sich diese Brombeerbestände fort. Des Weiteren folgen hier zusammenhängende Feldgehölzstrukturen in Verbindung mit den weiter östlich anschließenden Feldgarteneinheiten.	**Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG beurteilen zu können, ist eine Haselmauskartierung erforderlich.**

Fortsetzung Tabelle 1:)

Arten/ Artengruppen	Habitatpotenzial vorliegend (Ja/nein)	Beurteilung einer potenziellen Eingriffswirkung/Betroffenheit	Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise in Bezug auf den § 44 Abs. 1 Nr. 1-3
Reptilien hier: Schwerpunkt Zauneidechse	**Ja**	Innerhalb der Vorhabenfläche können potenzielle Habitatstrukturen für Reptilien und insbesondere auch die Zauneidechse ausgeschlossen werden. Im erweiterten Untersuchungsraum befindet sich auf Flurstück Nr. 3909 (und 3910) eine aufgeschüttete Erdmiete, die mit einer Ruderalvegetation überstanden ist. Hier liegt eine potenzielle Eignung für insbesondere die Zauneidechse vor. Weitere, wenn auch ausschließlich im kleinen Maßstab, potenziell geeigneten Strukturen finden sich entlang der östlichen Grenze des Flurstückes Nr. 3904. Hier liegen einzelne, wenn auch wenige, trockene Bestände mit Reisig vor bzw. Lagerstellen mit organischem Material.	**Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sicher beurteilen zu können, ist eine Reptilienunter-suchung auf den Flurstücken 3904 und 3909 sowie zu den Rändern der Vorhabenfläche zu empfehlen. Die Vorhabenfläche selbst weist dagegen keine potenzielle Eignung auf, aufgrund des hohen Versiegelungs-grades und des rudimentär vorhandenen Ziergehölzbestandes.**

Ein Erfordernis zu weiteren, vertiefenden artspezifischen Untersuchungen war nicht gegeben, in Ermangelung geeigneter Habitatstrukturen. In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine Abfrage des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK). Siehe hierzu die nachfolgende Auswertung in der Tabelle.

Tab. 2: Habitatpotenzialprüfung für weitere, artenschutzrechtlich relevante Arten/Artengruppen nach dem Zielartenkonzept (ZAK), sofern nicht bereits in Tab. 1 dargestellt

Art/Artengruppe	Habitatpotenzial vorliegend (Ja/nein)	Beurteilung einer potenziellen Eingriffswirkung/Betroffenheit	Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise in Bezug auf den § 44 Abs. 1 Nr. 1-3
Tagfalter und Widderchen:			
Großer Feuerfalter *(Lycaena dispar)*	**Nein**	Primärhabitat: Feuchtwiesen, feuchtes Grünland. Sekundärhabitat: feuchte Ackerbrachen, feuchte Ruderalflächen.	**Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können in Ermangelung einer Habitatvoraussetzung ausgeschlossen werden!**
Kurzschwänziger Bläuling *(Cupido argiades)*	**Nein**	Habitat: Feuchtwiesen, mesophile Fettwiesen, gestörte eutrophierte Halbtrockenrasen, ruderale Stellen, ungemäte Gräben, Straßenböschungen	**Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können in Ermangelung einer Habitatvoraussetzung ausgeschlossen werden!**
Magerrasen-Perlmuttfalter *(Boloria dia)*	**Nein**	Habitat: trockene, sonnige magere Wiesen, in sehr lichten trockenen Wäldern und auf blütenreichen Böschungen. Vereinzelt auf feuchten Wiesen und in an Moore angeschlossenen feuchten Wiesen	**Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können in Ermangelung einer Habitatvoraussetzung ausgeschlossen werden!**
Malven-Dickkopffalter *(Carcharodus alceae)*	**Nein**	Habitat: Renaturierte Kiesgruben, extensiv bewirtschaftete Glatthaferwiesen mit reichlich Moschus-Malve, Trockenbiotope: Raupennahrungspflanze nahezu ausschließlich Malvengewächse	**Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können in Ermangelung einer Habitatvoraussetzung ausgeschlossen werden!**
Großer Fuchs *(Nymphalis polychloros)*	**Nein**	Habitat: trocken warmes Buschland, lichte Wälder, Gärten und Streuobstwiesen mit Vorkommen der Raupennahrungspflanzen. Ursprünglich Obstbäume. Da aber immer mehr Spritzmittel zu Anwendung kommen (Intensivobstkultur) Verlagerung auf andere Larvalpflanzen: *Prunus avium*, *Salix caprea* bzw. allgemein Weiden, Ulmen und/oder Espen.	**Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können in Ermangelung einer Habitatvoraussetzung ausgeschlossen werden!**
Trauermantel *(Nymphalis antiopa)*	**Nein**	Habitat: kühlere Laub-Mischwälder. Larvalhabitat: Bedingung hohe Luftfeuchtigkeit, durchnässte Feuchtwiese, Nieder- und Hochmoor mit einzelnen Ohrweiden-Büschen oder staunasser Waldschlag!	**Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können in Ermangelung einer Habitatvoraussetzung ausgeschlossen werden!**

Fortsetzung Tabelle 2:)

Art/Artengruppe	**Habitatpotenzial vorliegend (Ja/nein)**	**Beurteilung einer potenziellen Eingriffswirkung/Betroffenheit**	**Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise in Bezug auf den § 44 Abs. 1 Nr. 1-3**
Wildbienen:			
Schwarze Mörtelbiene *(Megachile parietina)*	**Nein**	Habitatvoraussetzung: Felsen, Steine, Mauern im Untersuchungsraum nicht vorliegend. Art ist sehr selten: Verbreitung in BW ausschließlich im Nördlg. Ries, Hegau und am oberen Neckar sowie im Saarland.	**Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können in Ermangelung einer Habitatvoraussetzung ausgeschlossen werden!**
Sandlaufkäfer und Laufkäfer:			
Deutscher Sandlaufkäfer *(Cylindera germanica)*	**Nein**	Habitatvoraussetzungen: Steppen, Heiden, Kalktriften (Primärstandorte). Sekundärstandorte: trockene Äcker. Verbreitung: Messtischblatt 7121: keine Vorkommen bekannt!	**Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können in Ermangelung einer Habitatvoraussetzung ausgeschlossen werden!**

Aus den vorliegenden Habitatstrukturen resultiert somit ein vertiefendes Untersuchungserfordernis für die nachfolgenden Arten bzw. Artengruppen. Wobei nochmals an dieser Stelle anzumerken ist, dass sich die vertiefenden Untersuchungen vorrangig auf die Flurstücke 3904 und 3909 konzentrieren werden, **da die eigentliche Vorhabenfläche zu 90 % versiegelt ist.** Ein vertiefendes Untersuchungserfordernis liegt vor zu:

- **Europäische Brutvogelarten**
- **Säugetiere: a) Fledermäuse und**
  b) Haselmaus
- **Reptilien: mit weiterem Schwerpunkt Zauneidechse**

Weitere, artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. Artengruppen können in Ermangelung eines geeigneten Habitatpotenzials ausgeschlossen werden.

3.2.2 Schutzgebietskulissen und geschützte Landschaftsbestandteile

Nach einer Entfernung von über 1 km nördlich der Vorhabenfläche liegen ausgewiesene Biotopverbundflächen mittlerer Standorte vor. Hierbei handelt es sich insbesondere um Kernflächen des Biotopverbundes, die entsprechend der nachfolgenden Karte entlang der Höhenstraße mit dunkelgrüner Signatur dargestellt sind. Die noch weiter entfernt liegenden, helleren Farbabstufungen beziehen sich auf die entsprechenden Kern- bzw. Suchräume, siehe nachfolgende Abbildung. Amtlich kartierte Streuobstbestände (landesweite Streuobsterhebung) befinden sich in ca. 160 m entfernt in östlicher Richtung.

Inhalte und Aufgaben des Biotopverbundes *(EXKURS):*
Viele wertvolle Biotope - Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten - gingen und gehen durch Nutzungsänderungen, Bebauung sowie Zerschneidung unserer Landschaft durch Straßen, Schienenwege oder Leitungstrassen verloren. Dabei ist nicht nur der reine Flächenverlust problematisch. Biotope werden in isolierte Einzelteile aufgeteilt, die aufgrund ihrer geringen Größe insbesondere den störenden Einflüssen aus der Umgebung ausgesetzt sind. Oft sind sie für das Überleben vieler Arten zu klein und ihre Isolation erschwert den Austausch von Individuen zwischen den Gebieten. Die daraus resultierende genetische Verarmung unserer Fauna und Flora gefährdet das dauerhafte Überleben von Lebensgemeinschaften und führt zum Verlust an biologischer Vielfalt. Der Schutz der verbleibenden Freiräume, insbesondere großer, noch zusammenhängender und verkehrsarmer Gebiete sowie die Vernetzung von Lebensräumen sind somit von besonderer Bedeutung.
Ziel des landesweiten Biotopverbunds ist es daher - neben der nachhaltigen Sicherung heimischer Arten, Arten-gemeinschaften und ihrer Lebensräume - funktionsfähige, ökologische Wechselbeziehungen in der Landschaft zu bewahren, wieder herzustellen und zu entwickeln. Der Biotopverbund gewährleistet in unseren stark zersiedelten und zerschnittenen Landschaften den genetischen Austausch zwischen den Populationen und ermöglicht Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Diese sind auch im Hinblick auf die durch den Klimawandel hervorgerufenen Arealverschiebungen bei einer Reihe von Arten von besonderer Bedeutung.

Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund bezieht sich schwerpunktmäßig auf das Offenland. Fließgewässer sind nicht berücksichtigt. Für den Verbund von Waldflächen wurde die abgeschlossene Fachplanung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg in das Konzept für den landesweiten Biotopverbund übernommen. Bei der Konzeption werden drei Ebenen zur räumlichen Steuerung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Lebensraumkorridoren und zum Biotopverbund unterschieden: die landesweiten Suchräume einschließlich der Kernflächen, großräumige Verbundachsen im Offenland und die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg.
EXKURS Ende.
(Quelle: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), 05.02.2020)

Zusammenfassend kann festgehalten werden:
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als auch in der näheren Umgebung liegen keine Schutzgebietskulissen und keine geschützten Teile von Natur und Landschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor.

Eine Eingriffswirkung kann ausgeschlossen werden.

Anzumerken bleibt hier, dass die geplanten grünordnerischen Maßnahmen (siehe Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan 01.01 „Auf der Höhe“. GRÜNWERK 2022) auch zu einer weiteren ökologischen Aufwertung der bisher landwirtschaftlich genutzten Freiflächen, Flurstücks-Nrn. 3904 und 3909, führen werden. Diese grünordnerischen Maßnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zur weiteren Biotopvernetzung.

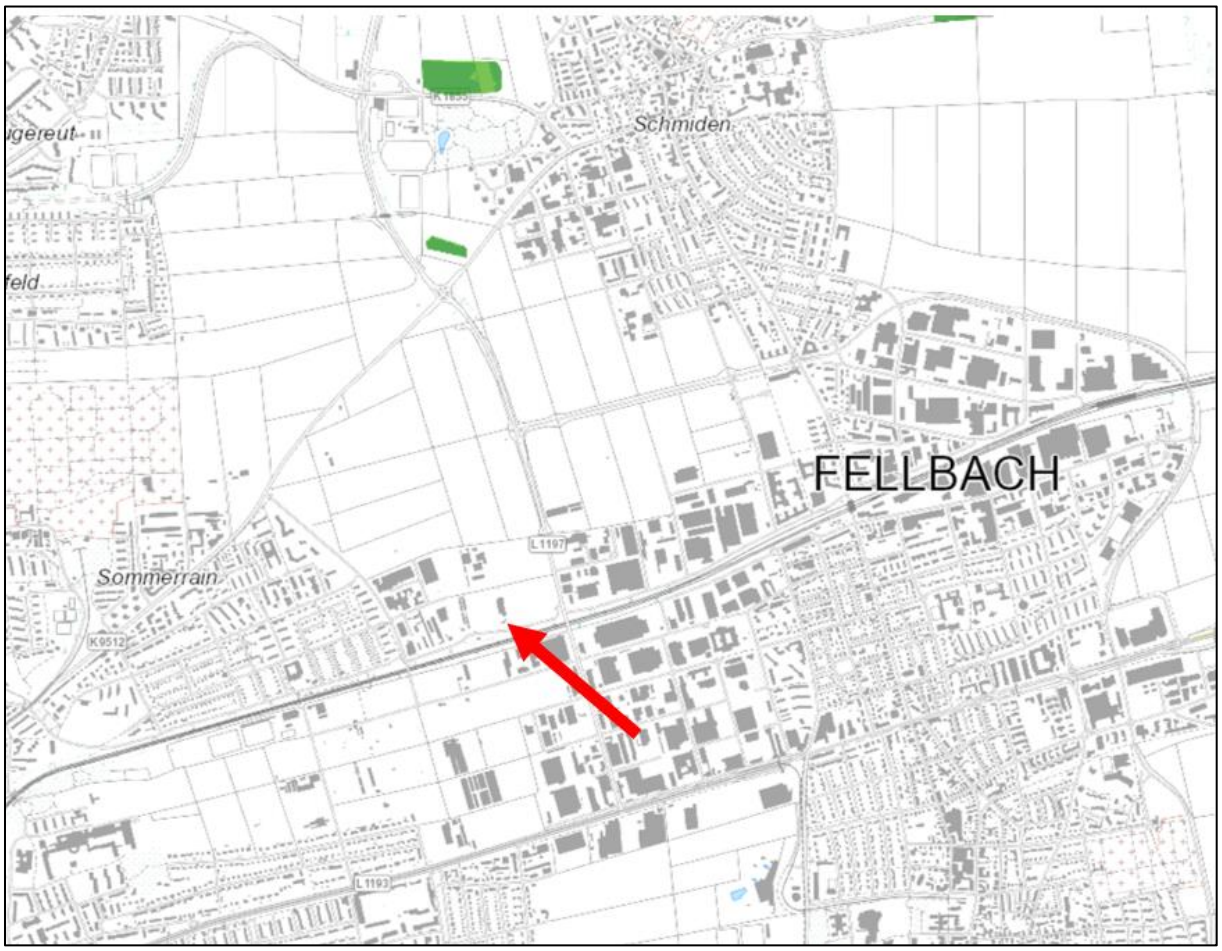

Abb. 6: Abfrage der Schutzgebietskulissen bzw. geschützten Teile von Natur und Landschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), hier Biotopverbund. Die Vorhabenfläche (Lage) ist mit einem roten Pfeil dargestellt. Die Biotopverbundflächen mittlerer Standorte weisen grüne, in sich abgestufte, flächige Signaturen auf. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, modifiziert (2022)

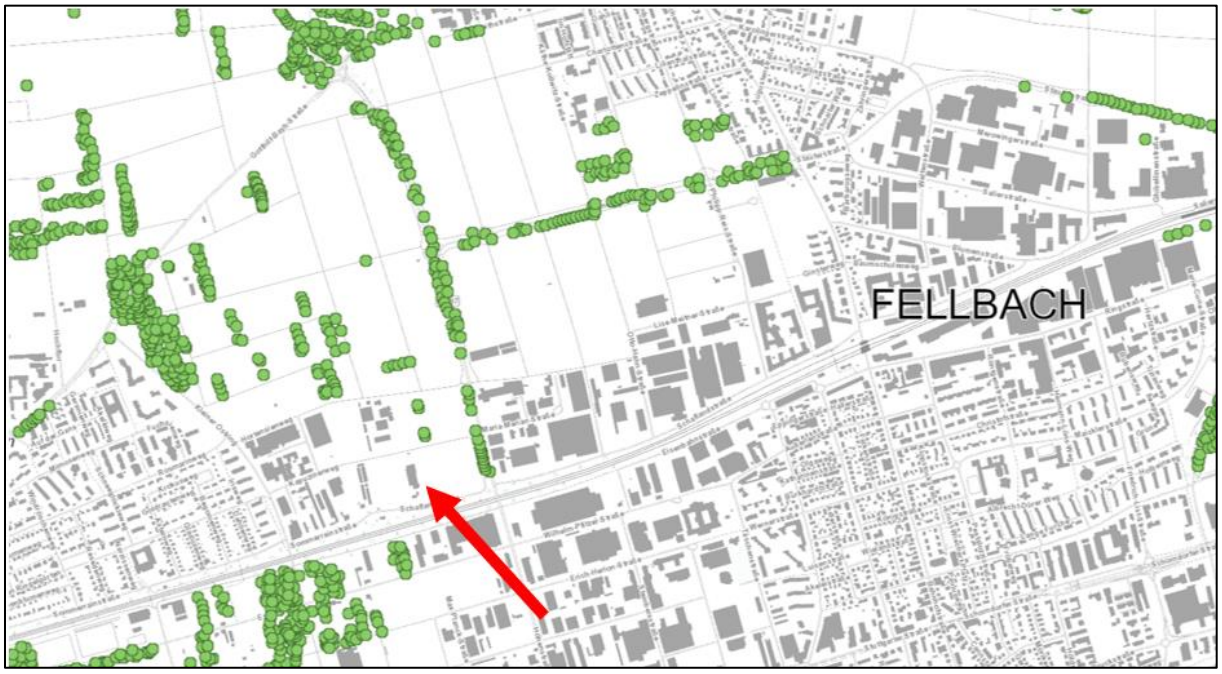

Abb. 7: Abfrage der Schutzgebietskulissen bzw. geschützter Teile von Natur und Landschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), hier landesweite Streuobsterhebung. Die Vorhabenfläche ist mit einem roten Pfeil dargestellt. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Streuobstbestände von baulichen Eingriffen betroffen. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, modifiziert (2022)

4 Wirkungsanalyse

4.1 Vorhabenswirkungen

4.1.1 Baubedingte Wirkungen

Tab. 3: Baubedingte Wirkungen

Artenbezug	Wirkfaktoren	Darstellung der Projektwirkungen
Vögel **Fledermäuse** **Reptilien**	Eingriffe in bestehende Lebensraumstrukturen durch Flächenbeanspruchung in Form von Baufeldern sowie Bautrassen, Bodenabtrag, Gehölzrodungen, Bodenverdichtung/Bodenversiegelung (temporär durch Bautrassen, Lagerplätze etc.)	Beeinträchtigung (temporär)/Verlust von Lebensraum/Habitaten
	Eingriffe durch Schadstoff-, Staub- oder Lichtimmissionen	Entwertung bzw. Verlust/Teilverlust von Lebensraum/Habitaten, Insektenfallen (Lichtfallen)
	Eingriffe durch Lärm- und visuelle Störmechanismen	Stör- und Scheucheffekte, Meideverhalten durch Erschütterungen/Irritationen oder Beunruhigung, somit Beeinträchtigung (temporär)/Verlust von Lebensraum/Habitaten

4.1.2 Anlagenbedingte Wirkungen

Tab. 4: Anlagenbedingte Wirkungen

Artenbezug	Wirkfaktoren	Darstellung der Projektwirkungen
Vögel **Fledermäuse** **Reptilien**	Erhöhung der Versiegelungsrate durch Zunahme des Gebäudebestandes, Wegeführungen oder Plätze, Veränderung der Bodenkulisse durch Bodenauf- und -abtrag	Verlust/Zerstörung/Zerschneidung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten
	Kleinklimatische und optische Wirkungen	Verlust/Zerstörung von Nahrungshabitaten

4.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Tab. 5: Betriebsbedingte Wirkungen

Artenbezug	Wirkfaktoren	Darstellung der Projektwirkungen
Vögel **Fledermäuse** **Reptilien**	Erhöhung der Siedlungsrate (Betriebsstätte) mit neuen visuellen und akustischen Störmechanismen	Vertreibungs- und Scheucheffekte, Meideverhalten
	Erhöhung der Emissionen/ Immissionen (Abgase, Schadstoffeinwirkungen, Staubbelastung)	Beeinträchtigungen/Schadeinwirkungen auf/von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Zerschneidung von Habitaten, Kollisionswirkungen, Lichtfallen etc.	Verletzung/Tötung von Tieren

5 Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 BNatSchG

5.1 Europäische Brutvogelarten

Vorbemerkung zur Methodik:
Nachdem die Vorhabenfläche zu über 90 % versiegelt bzw. baulich überformt ist, dies durch Baukörper bzw. Belagsflächen und auf den restlichen 10 % der projektierten Fläche ausschließlich artenarme Vegetationsbestände vorherrschen (Koniferen, lückiger Zierrasen bzw. lückiger Trittpflanzenbestand sowie ein Birken-Hochstamm) wurde auf einen zweiten Erhebungstermin im Monat Mai 2019 verzichtet.
Auf den beiden flankierenden Flurstücken (Flurstücke 3904 sowie 3909) des Abgrenzungsbereiches ist keine bauliche Überformung vorgesehen. Auf diesen Flächen sind ausschließlich grünordnerische bzw. ökologische Aufwertungsmaßnahmen zur Erhöhung und Stärkung der biologischen Vielfalt vorgesehen. Siehe hierzu auch: Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan 01.01 „Auf der Höhe“, Fellbach. GRÜNWERK (2022).

Methodik:
Im Jahr 2019 wurde der gesamte Untersuchungsraum von März bis Ende Juni an insgesamt 5 Begehungsterminen flächendeckend begangen.
Die Kartierung erfolgte in weitestgehender Anlehnung an die Revierkartiermethode von SÜDBECK et al. Hierbei wurden alle nachgewiesenen Vogelarten erfasst und bei Vorliegen weiterer Verhaltensmerkmale sind diese ebenfalls schriftlich festgehalten worden. Das erfasste Artenspektrum wurde samt etwaigen Zusatzinformationen auf Tageskarten dokumentiert. Einer der fünf Begehungstermine im Jahr 2019 erfolgte als Abendkartierung zur Erfassung möglicher Vorkommen nachtaktiver Vogelarten innerhalb der Wertungsgrenzen nach SÜDBECK et al. Hierzu wurden an insgesamt 7 Abspielstandorten im

Untersuchungsgebiet verteilt, wiederholt Klangattrappen zu den folgenden, nachtaktiven Vogelarten abgespielt: Rebhuhn, Schleiereule, Steinkauz und Waldohreule. Die Abspielung der jeweiligen Audiodateien erfolgte über eine Aktivbox (Sony), die mittels Bluetooth mit einem Mobiltelefon (iPhone) gekoppelt wurde.

Auf Grundlage der durchgeführten 5 Kartierungen erfolgte im Nachgang die Einstufung der Arten entweder als Brutvogel oder als brutverdächtig, als Nahrungsgast oder als Durchzügler. Sofern eine Vogelart das Gebiet lediglich überflogen hatte, wurde dies separat vermerkt, als Überflug.

Eine Einstufung als Brutvogel erfolgte in den Fällen, wenn i.d.R. an mindestens drei Begehungsterminen ein Revier anzeigendes Verhalten respektive Reviergesang an einer nahezu gleichen Örtlichkeit zu Tage trat, im entsprechenden Wertungszeitraum nach SÜDBECK et al. Weitere alternative Parameter, zur Einstufung von Revieren, waren zweifelsfreies/deutliches Territorialverhalten auch an ausschließlich zwei Terminen, Futtereintrag, Kot oder Nistmaterial tragende Altvögel. Außerdem wurden Nestfunde, frischflügge Jungvögel oder ein Verhören von Jungvögeln in einer Bruthöhle oder einem Nest als Brutnachweis klassifiziert. Bei ein- bis zweimaliger Registrierung von Revier anzeigendem Verhalten oder Präsenz im bruttypischen Lebensraum außerhalb der Hauptdurchzugszeit erhielten die betreffenden Arten den Status „Brutverdacht“. Jene Arten wurden als Nahrungsgast identifiziert, die ohne Revier anzeigendes Verhalten und ohne besondere Standorttreue bei der Nahrungssuche beobachtet wurden. In der Regel handelt es sich hierbei um Brutvögel der Umgebung. Den Status „Durchzügler“ sollten all jene Arten erhalten, bei denen aufgrund des Verhaltens, der Biotopausstattung am Nachweisort oder der bekannten Brutverbreitung und eines entsprechenden, zeitlichen Rahmens nicht von einer Nutzung des Gebietes oder dessen näherer Umgebung als Brutlebensraum auszugehen war.

Tab. 6: Erfassungstermine - Europäische Brutvogelarten 2019

Datum	Uhrzeit	Witterung
22.03.2019	7.00 - 9.00 Uhr	Sonnig, trocken, windstill, 0 °C
11.04.2019 **Abendkartierung**	20.15 - 22.15 Uhr	Trocken, leicht bewölkt, windstill, ca. 10°C
18.05.2019	10.15 - 12.18 Uhr	Sonnig bis wolkig, trocken, schwül, windstill
04.06.2019	9.00 - 11.00 Uhr	Sonnig, windstill, wolkenlos, ca. 20°C
27.06.2019	7.10 - 9.15 Uhr	Sonnig, wolkenlos, windstill, 24 °C

Ergebnisse:
Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2019 konnten im Untersuchungsraum (Vorhabenfläche inklusive der beiden Flurstücke 3904 und 3909 sowie angrenzender Kontaktlebensräume) insgesamt **27 Vogelarten** (gesamtes Artenspektrum) nachgewiesen werden. Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet ausschließlich überflogen haben (Mauersegler u. Mehlschwalbe), wurden hierbei **nicht** berücksichtigt (siehe hierzu nachfolgende Tabelle). Insgesamt konnten **12 Arten als Brutvögel** identifiziert werden, die dort ihre Fortpflanzungsstätten haben. Für weitere **16 Arten lag ein reiner Brutverdacht** vor. **2 Arten traten im Untersuchungsgebiet als reine Nahrungsgäste auf. Als Durchzügler konnten keine Arten angesprochen werden.** Bei 3 Arten handelte es sich sowohl um einen Brutverdacht als auch um Nahrungsgäste. Bei 6 identifizierten Vogelarten traten diese Arten sowohl partiell als Nahrungsgäste auf, aber auch als Vögel, die das Gebiet partiell überflogen hatten. Dieser Umstand kann darauf zurückgeführt werden, dass einzelne Individuen einer selben Art an unterschiedlichen Orten unterschiedliche Verhaltensattribute aufweisen können.
Die relativ hohe Zahl an Nahrungsgästen kann darauf zurückgeführt werden, dass die zur Abgrenzungsfläche dazu gehörenden Flurstücke 3904 und 3909 eine große Zahl an Obstbäumen, insbesondere Kirsch- und Zwetschgenbäume (Buschbäume) beherbergen bzw. die Ackerfläche auf Flurstück 3909 viele Sämereien generieren konnte. Des Weiteren bieten die Brombeerbestände als auch die weiteren benachbarten Vogelnährgehölze, im Übergang zum Flurstück 3910, zur entsprechenden Fruchtzeitigung ein attraktives Nahrungshabitat.

Aussagen über den Artenreichtum in Abhängigkeit von der Flächengröße eines Gebietes können aus der sogenannten Arten-Arealkurve abgleitet werden (STRAUB et al. 2011). Diese Kurve wurde durch Auswertung einer Vielzahl von Brutvogelbestandsaufnahmen in Südwestdeutschland ermittelt. Der Durchschnittswert für einen Bereich mit Sonderkulturflächen mit einer Flächengröße von gerundet 0,7 ha (Vorhabenfläche) liegt bei gerundet 15 Brutvogelarten. Demzufolge kann das Untersuchungsgebiet als weit überdurchschnittlich artenreich eingestuft werden. Relativiert werden muss dies jedoch dadurch, dass insbesondere das Flurstück 3909 im Osten an einen sehr mächtigen Vegetationsbestand aus Feldhecken und Feldgehölzen angrenzt, der wiederum für viele Brutvogelarten eine sehr hohe ökologische Wertigkeit aufweist. Hier konnte erfahrungsgemäß von einer höheren Zahl an Brutvogelarten ausgegangen werden.

Entsprechend Roter Liste und kommentiertem Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (BAUER et al 2016) zählt der Bluthänfling zu den wertgebenden Brutvogelarten. Der Bluthänfling ist in Baden-Württemberg stark gefährdet. Des Weiteren ist der Haussperling als auch die Klappergrasmücke jeweils als Art der Vorwarnliste in Baden-Württemberg geführt. Bei den weiteren identifizierten Brutvögeln handelt es sich bisher um ungefährdete Brutvogelarten in Baden-Württemberg.

Innerhalb der baulichen Eingriffsflächen konnte der Bluthänfling wiederholt auf Sitz- bzw. Singwarten nachgewiesen werden. Die bevorzugte Auswahl erhöhter Singwarten ist artspezifisch beim Bluthänfling sehr stark ausgebildet. So ist es nicht verwunderlich, dass insbesondere an den zuvor genannten Stellen wiederholt Bluthänflinge ♂ nachgewiesen werden konnten. Bei den Sitz- und Singwarten handelte es sich um Leitungstrassen bzw. kleinere Leitungsmasten aber auch um den Sichtschutzzaun, der die Vorhabenfläche (Betriebsfläche) einfriedet. In den weiteren Kontaktlebensräumen erfolgte der Nachweis zu den Bluthänflingen wiederholt in den Gebüschen und Feldhecken. Das Revierzentrum des Bluthänflings (Fortpflanzungsstätte) befand sich im nordöstlich angrenzenden Kontaktlebensraum in den Feldhecken,

östlich des Flurstückes Nr. 3910. Hier konnte der Bluthänfling mit Nahrung im Schnabel, in der Feldhecke verschwindend, beobachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass hier Jungvögel von einem Altvogel gefüttert wurden. Auch das Revierzentrum der Klappergrasmücke befand sich nicht innerhalb der Abgrenzungsfläche des Bebauungsplanes, sondern im östlich angrenzenden Kontaktlebensraum, in den größeren Beständen an Feldhecken, Gebüschen und Feldgehölzen. Somit sind die beiden Fortpflanzungsstätten, des Bluthänflings als auch der Klappergrasmücke, von keinem eingriffsbedingten Verlust betroffen.

Anders verhält es sich im Fall des Haussperlings. Der geplante Eingriff führt zu einem baubedingten, zumindest temporären Verlust von 5 Brutplätzen des Haussperlings im Nordteil der Vorhabenfläche. Die Art ist ein Koloniebrüter, so verwundert die Zahl der unmittelbar benachbarten Brutplätze nicht. Die Haussperlinge hatten ihre Nester zwischen den Streben des Vordaches (Nordteil der baulichen Anlage) angelegt.

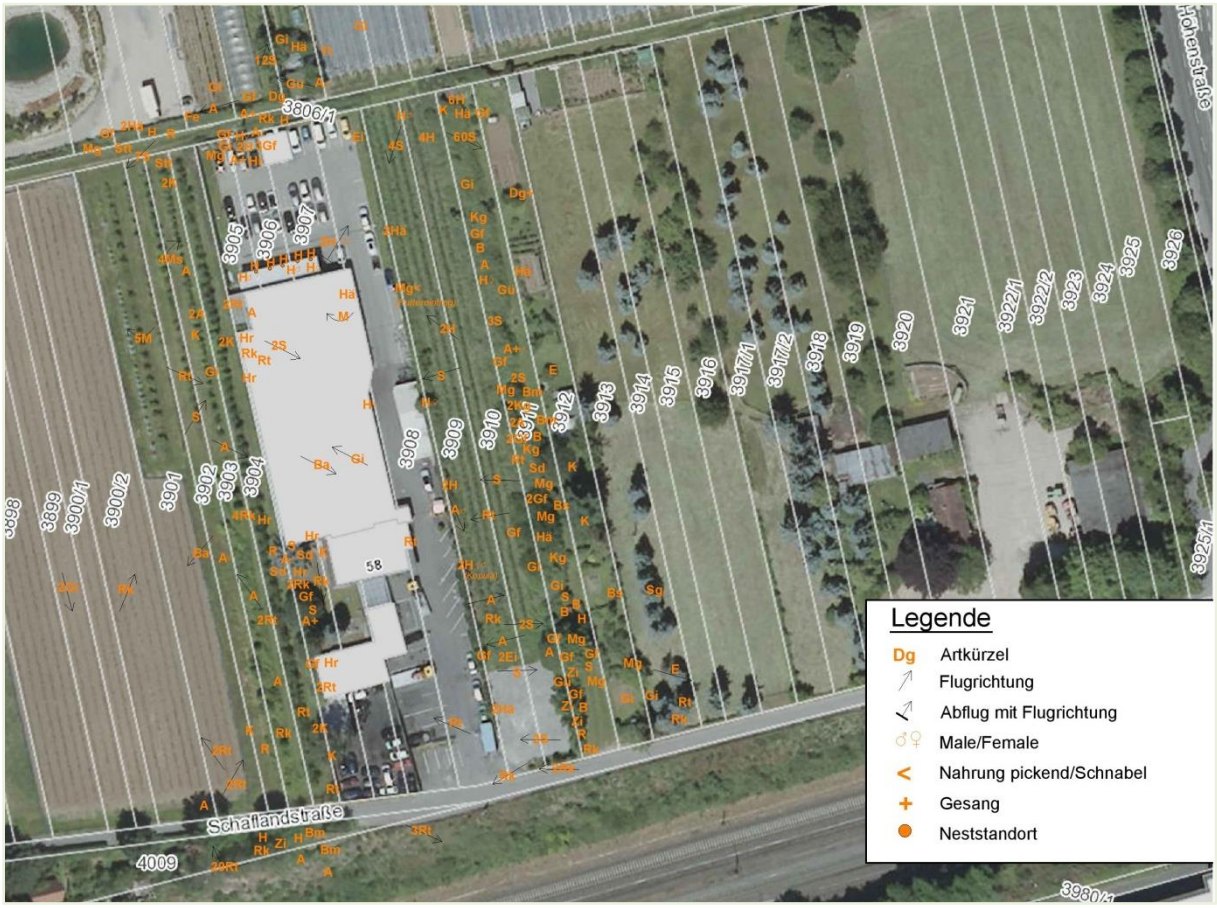

Abb. 8: Gesamtartenspektrum europäischer Brutvogelarten 2019: Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2020), modifiziert

Revierkarte zur Brutvogelkartierung im Jahr 2019:

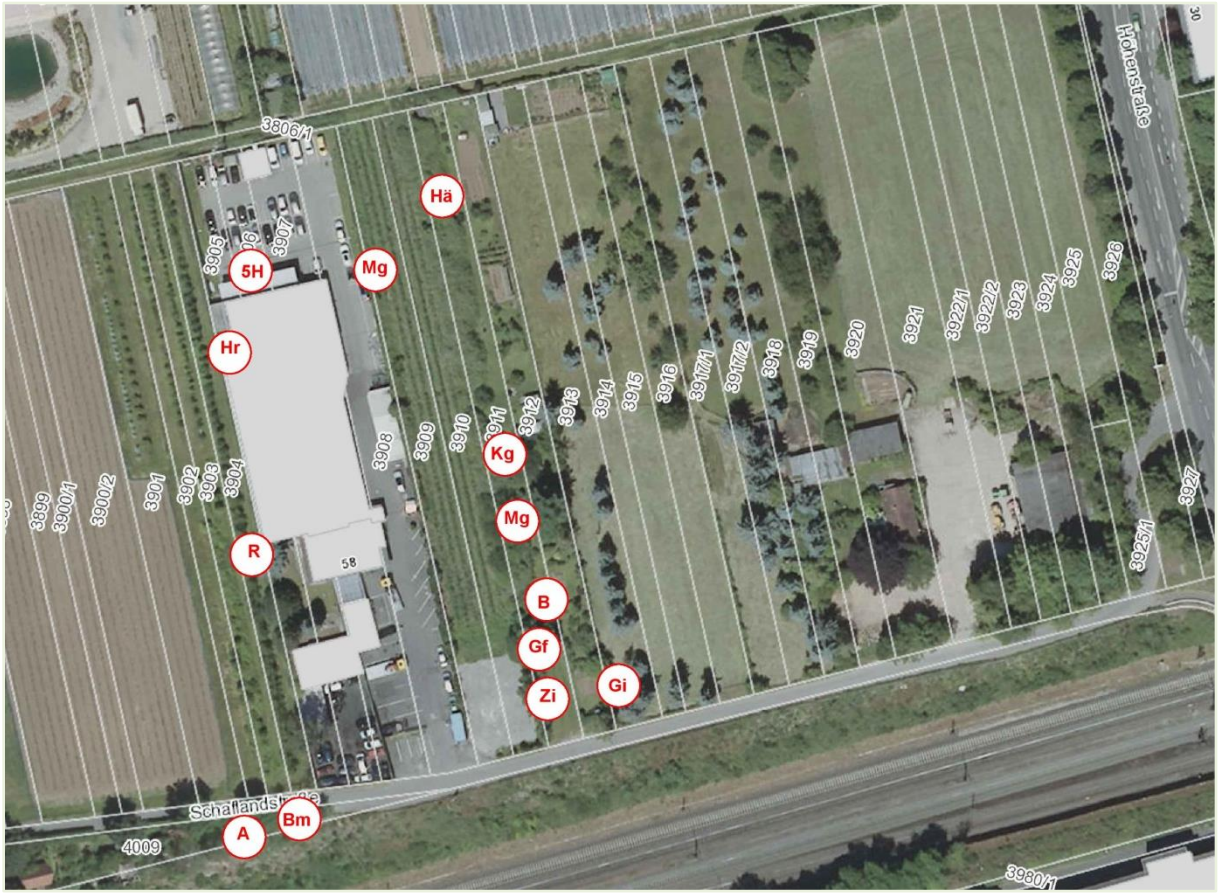

Abb. 9: Revierkarte 2019. Reviere innerhalb der Vorhabenfläche sowie im angrenzenden Kontaktlebensraum (siehe rote, runde Signaturen). Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2020), modifiziert

Gesamtartenliste zur Brutvogelkartierung im Jahr 2019 - siehe nachfolgende Tabelle:

Tab. 7: Gesamtzahl der nachgewiesenen Vogelarten 2019

DDA-Kürzel	Brutvogelarten dtsch. u. wissenschaftl. Bezeichng.	Status	RL D	RL BW	BNatSchG	VSRL	EUCode	IUCN Red List Europe	Anzahl
A	Amsel - *Turdus merula*	BV	—	—	§	—	A283	LC	25
Ba	Bachstelze - *Motacilla alba*	N, BV	—	—	§	—	A262	LC	2
Bm	Blaumeise - *Parus caeruleu* s	BV	—	—	§	—	A329	LC	4
Hä	**Bluthänfling - *Carduelis cannabina***	**BV**	**3**	**2**	**§**	**—**	**A366**	**LC**	**11**
B	Buchfink - *Fringilla coelebs*	BV	—	—	§	—	A359	LC	5
Bs	Buntspecht - *Dendrocopos major*	N, BV	—	—	§	—	A237	LC	2
Dg	Dorngrasmücke - *Sylvia communis*	BV	—	—	§		A309	LC	2
Ei	Eichelhäher -*Garrulus glandarius*	N	—	—	§	—	A342	LC	3
E	Elster - *Pica pica*	Ü, N	—	—	§	—	A342	LC	2
Fe	**Feldsperling - *Passer montanus***	**BV**	**V**	**V**	**§**	**—**	**A335**	**LC**	1
Gi	Girlitz - *Serinus serinus*	BV	—	—	§	—	A361	LC	14
Gf	Grünfink - *Carduelis chloris*	BV	—	—	§	—	A363	LC	15
Gü	Grünspecht - *Picus viridis*	N	—	—	§§	—	A235	LC	2
Hr	Hausrotschwanz - *Phoenicurus ochruros*	BV	—	—	§	—	A273	LC	7
H	**Haussperling - *Passer domesticus***	**BV**	**V**	**V**	**§**	**—**	**A354**	**LC**	**37**
Kg	**Klappergrasmücke -***Sylvia curruca*	**BV**	**—**	**V**	**§**	**—**	**A308**	**LC**	**5**
K	Kohlmeise - *Parus major*	BV	—	—	§	—	A330	LC	13
Ms	**Mauersegler - *Apus apus***	**Ü**	**—**	**V**	**§**	**—**	**A226**	**LC**	**4**
M	**Mehlschwalbe - *Delichon urbica***	**Ü**	**3**	**V**	**§**	**—**	**A253**	**LC**	**6**
Mg	Mönchsgrasmücke - *Sylvia atricapilla*	BV	—	—	§	—	A311	LC	10
Rk	Rabenkrähe - *Corvus corone*	Ü, N	—	—	§	—	A349	LC	18
Rt	Ringeltaube - *Columba palumbus*	Ü, N	—	—	§	—	A208	LC	42
R	Rotkehlchen - *Erithacus rubecula*	BV	—	—	§	—	A269	LC	4
Sd	Singdrossel - *Turdus philomelos*	N, BV	—	—	§	—	A285	LC	2
Sg	Sommergoldhähnchen - *Regulus ignicapilla*	BV	—	—	§	—	A318	LC	1
S	**Star - *Sturnus vulgaris***	Ü, N	**3**	**—**	**§**	**—**	**A351**	**LC**	**101**
Stt	Straßentaube - *Columba livia f. domestica*	Ü, N	—	—	—	—	A206	—	2
Tt	Türkentaube - *Streptopelia decaocto*	Ü, N	—	—	§	—	A209	LC	1
Zi	Zilpzalp - *Phylloscopus collybita*	BV	—	—	§	—	A315	LC	4

Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Württemberg 2: stark gefährdet 3: gefährdet V = Vorwarnliste
RL D: GRÜNEBERG, C., BAUER, H. G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., & SÜDBECK, P., (2015)
RL BW: BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016)
BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
Status:
B: Brutvogel BV: Brutverdacht N: Nahrungsgast Ü: Überflug, Gebiet ausschließlich überflogen
VSRL: Vogelschutzrichtlinie der EU. I = Art nach Anhang I
IUCN/Red List Europe: EX = Extinct (ausgestorben), EW = Extinct in the Wild (in der Natur ausgestorben), RE = Regionally Extinct (regional ausgestorben), CR = Critically Endangered (vom Aussterben bedroht), EN = Endangered (stark gefährdet), VU = Vulnerable (gefährdet), NT = Near Threatened (potentiell gefährdet), LC = Least Concern (nicht gefährdet), DD = Data Deficient (ungenügende Datengrundlage), NE = Not evaluated (nicht beurteilt).

Identifizierte Brutvögel im Jahr 2019 im Vorhabengebiet sowie den angrenzenden Kontaktlebensräumen - siehe nachfolgende Tabelle:

Tab. 8: Nachgewiesene Brutvögel im Jahr 2019

DDA-Kürzel	Brutvogelarten dtsch. u. wissenschaftl. Bezeichng.	Status	RL D	RL BW	BNatSchG	VSRL	EUCode	IUCN Red List Europe	Anzahl d. Reviere
A	Amsel - *Turdus merula*	B	—	—	§	—	A283	LC	1
Bm	Blaumeise - *Parus caeruleu* s	B	—	—	§	—	A329	LC	1
Hä	**Bluthänfling - *Carduelis cannabina***	**B**	**3**	**2**	**§**	**—**	**A366**	**LC**	**1**
B	Buchfink - *Fringilla coelebs*	B	—	—	§	—	A359	LC	1
Gi	Girlitz - *Serinus serinus*	B	—	—	§	—	A361	LC	1
Gf	Grünfink - *Carduelis chloris*	B	—	—	§	—	A363	LC	1
Hr	Hausrotschwanz - *Phoenicurus ochruros*	B	—	—	§	—	A273	LC	1
H	**Haussperling - *Passer domesticus***	**B**	**V**	**V**	**§**	**—**	**A354**	**LC**	**5**
Kg	**Klappergrasmücke -*Sylvia curruca***	**B**	**—**	**V**	**§**	**—**	**A308**	**LC**	**1**
Mg	Mönchsgrasmücke - *Sylvia atricapilla*	B	—	—	§	—	A311	LC	2
R	Rotkehlchen - *Erithacus rubecula*	B	—	—	§	—	A269	LC	1
Zi	Zilpzalp - *Phylloscopus collybita*	B	—	—	§	—	A315	LC	1

Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Württemberg 2: stark gefährdet 3: gefährdet V = Vorwarnliste
RL D: GRÜNEBERG, C., BAUER, H. G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., & SÜDBECK, P., (2015)
RL BW: BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016)
BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
Status:
B: Brutvogel BV: Brutverdacht N: Nahrungsgast Ü: Überflug, Gebiet ausschließlich überflogen
VSRL: Vogelschutzrichtlinie der EU. I = Art nach Anhang I
IUCN/Red List Europe: EX = Extinct (ausgestorben), EW = Extinct in the Wild (in der Natur ausgestorben), RE = Regionally Extinct (regional ausgestorben), CR = Critically Endangered (vom Aussterben bedroht), EN = Endangered (stark gefährdet), VU = Vulnerable (gefährdet), NT = Near Threatened (potentiell gefährdet), LC = Least Concern (nicht gefährdet), DD = Data Deficient (ungenügende Datengrundlage), NE = Not evaluated (nicht beurteilt).

5.2 Säugetiere - Fledermäuse

Vorbemerkung:
Die Untersuchung der Fledermäuse erfolgte sowohl im Jahr 2019 als auch im Jahr 2021. Nach einem gemeinsamen Abstimmungstermin am 11.03.2021 mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis sowie der Stadt Fellbach sollten die Untersuchungen aus dem Jahr 2019 durch weitere Untersuchungen im Jahr 2021 ergänzt werden. Nachfolgend werden zuerst die Ergebnisse aus dem Jahr 2019 aufgelistet und anschließend die Ergebnisse aus dem Jahr 2021 dargestellt.

5.2.1 Fledermausuntersuchungen aus dem Jahr 2019

Methodik:
Zur Erfassung der Fledermausaktivität erfolgte am 08.08.2019 zur Hauptaktivität der Fledermäuse nach Mitternacht und 02.00 Uhr morgens eine Transektbegehung mit zwei Ultraschall-Detektoren (D230 Detektor“ der Fa. Pettersson sowie „Batscanner Stereo“ der Fa. Elekon).

Am 25.08.2019 wurde eine frühmorgendliche Schwärmkontrolle ebenfalls mit diesen beiden Ultraschall-Detektoren aber auch auf Sicht, unter Zuhilfenahme von Ferngläsern, durchgeführt. Diese Untersuchung diente der Abklärung, ob ein mögliches Einfluggeschehen in potenzielle Quartiere im Untersuchungsgebiet vorliegt oder nicht. In Frage kamen hierzu die Bestandsgebäude des KFZ-Betriebes (hier die Dachaufkantungen, Dachüberstände oder Dachverblendungen) sowie der Birkenhochstamm am südwestlichen Grundstückstückrand (1 Baumhöhle), der sich innerhalb des Betriebshofes befindet. Die weiteren Intensivobstkulturen auf dem Flurstück 3904 wiesen bei einer Übersichtsbegehung am 03.12.2018 augenscheinlich keine ausgefaulten Baumhöhlen auf. Bei den Intensivobstbäumen handelt es sich auch um Buschbäume mit geringem Längen- und Dickenwachstum von Stamm und Ästen. So verwundert es auch nicht, dass diese Obstbaumkulturen, die nur ein geringes Alter entwickeln können, kein augenscheinlich erkennbares Baumhöhlenpotenzial aufweisen.

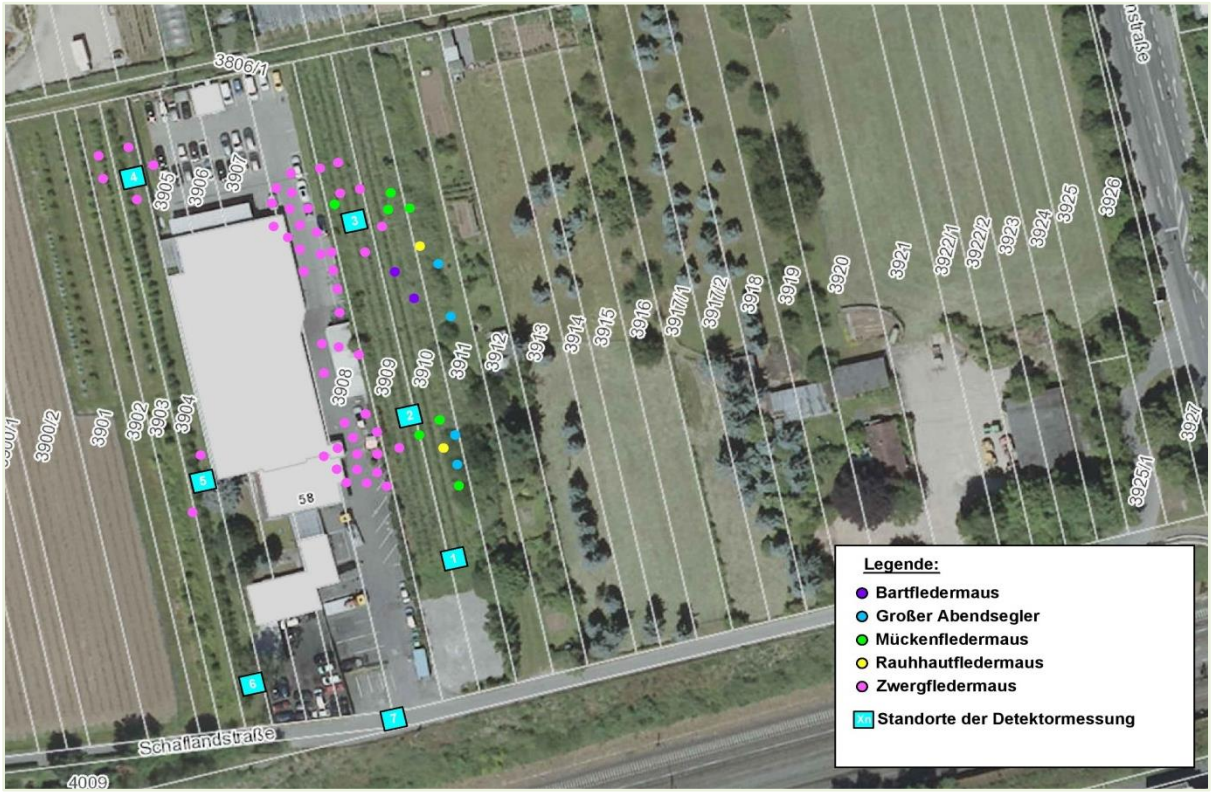

Abb. 10: Ergebnisse der Detektoruntersuchung vom 08.08.2019 und vom 25.08.2019 mit Darstellung der Rufnachweise zu den erfassten Fledermausarten. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2020), modifiziert

Ergebnisse:

Nachgewiesene Fledermausarten:
Im Plangebiet konnten im Rahmen der vorliegenden Untersuchung **5 Fledermausarten** nachgewiesen werden.

Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und darüber hinaus national streng geschützt. Es handelt sich um die Arten Bartfledermaus *(siehe hierzu nachfolgende Anmerkung),* Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus und Zwergfledermaus. Die Gefährdungs- und Schutzsituation der einzelnen Arten ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tab. 9: Liste der nachgewiesenen Fledermausarten im Jahr 2019

Art Wissenschaftl. Name	**Deutscher Name**	**FFH**	**Rote Liste BW**	**Rote Liste D**	**BArtSchV/ BNatSchG**
Myotis mystacinus / Myotis brandtii	***Kleine Bartfledermaus / Große Bartfledermaus**	IV	3/ 1	V/ V	s
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	IV	i	V	s
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	IV	i	*	s
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	IV	3	*	s
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	IV	G	D	s

*** Anmerkung:**
Eine Unterscheidung der Großen Bartfledermaus *(Myotis brandtii)* und der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) ist anhand von Lautaufnahmen nicht möglich. Weder für die seltene Große Bartfledermaus noch für die Kleine Bartfledermaus liegen bislang aus dem relevanten Messtischblatt 7121 (TK 25) Fundmeldungen vor. Aus dem nahen Messtischblatt 7222 liegen dagegen für beide Gattungen Fundmeldungen vor (BW 2013**).**

Erläuterungen:
FFH Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
- II Art des Anhangs II
- IV Art des Anhangs IV

Rote Liste
BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)
D Gefährdungsstatus in Deutschland **(Meinig et al. 2009)**
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung anzunehmen
- D Daten unzureichend
- * ungefährdet
- i gefährdete, wandernde Art

BartSchV/ BNatSchG Schutzstatus nach BartSchV/BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen
- s streng geschützte Art

Aktivität:
Insgesamt konnten während der beiden Detektorbegehungen 65 Lautaufnahmen registriert werden.
Die Zwergfledermaus war mit rd. 76 % aller Rufsequenzen die bei weitem häufigste Art. Die Zwergfledermaus als auch die Mückenfledermaus, die mit rd. 11 % aller Rufsequenzen nachweisbar war, konnten jagend um die Hofleuchten an der Ostseite der Kfz-Lackierwerkstatt, sowohl bei der nächtlichen Detektoruntersuchung als auch bei der frühmorgendlichen Schwärmkontrolle erfasst werden. Die beiden Arten waren sowohl mit dem Detektor als auch visuell nachzuweisen. Hierbei handelte es sich jeweils um einzelne, wenige Individuen, die im Zickzackflug immer wieder um die Leuchten herumflogen und dabei Insekten jagten.

Sporadisch waren dagegen nur der Große Abendsegler als auch die Bartfledermaus und die Rauhhautfledermaus mit Rufsequenzen nachweisbar. Die Rufnachweise des Großen Abendseglers erfolgten als sehr laute, kurze und tiefe Rufe im Frequenzbereich zwischen 16, 17 u. 18 kHz, die der Große Abendsegler als Werberufe (Balzgesänge) ausstößt.

Nahrungshabitat:
Eine Habitatbindung konnte für die drei zuletzt genannten Fledermausarten nicht erkannt werden. Insgesamt betrachtet kann von einer relativ geringen Flugaktivität im Untersuchungsraum (UR) ausgegangen werden. Einzig die Zwergfledermaus als auch die Mückenfledermaus traten mit einzelnen Individuen im UR in Erscheinung und jagten wiederholt entlang der Betriebshofleuchten dort nach Insekten. Der Untersuchungsbereich konnte daher lediglich der Zwergfledermaus als auch der Mückenfledermaus als Nahrungshabitat zugesprochen werden.

Leitstrukturen:
Im Untersuchungsgebiet stellten sich für die erfassten Fledermausarten keine signifikanten Leitstrukturen heraus. Während der Untersuchungszeiträume trat die strukturgebunden fliegende Art Bartfledermaus nur vereinzelt auf.

Quartiere:

Gebäude:
Die frühmorgendliche Schwärmkontrolle erbrachte keine Hinweise auf eine vorliegende Quartiernutzung durch gebäudeaffine Fledermausarten. Es konnte weder ein Schwärmen bzw. ein Schwarmgeschehen vor baulichen Strukturen noch ein Einfluggeschehen in selbige beobachtet werden. Des Weiteren lagen bei der Übersichtsbegehung (Stufe 1) am 03.12.2018 keinerlei Verdachtsmomente oder Hinweise vor, die auf eine zurückliegende Nutzung durch gebäudeaffine Fledermausarten geschlossen hätten. Hier wurde insbesondere auf Fledermauskötel oder Nahrungsreste (Chitinpanzer, Insektenflügel) geachtet, entlang der Traufbereiche bzw. allgemein entlang der baulichen Strukturen.

Baumhöhlen:
Die Ausflugs- und frühmorgendliche Schwärmkontrolle erbrachte jeweils keinerlei Hinweise auf eine Quartiernutzung höhlenaffiner Fledermausarten, innerhalb der Gehölzeinheiten. Zudem konnten, wie auch bereits im vorangestellten Absatz „Gebäude„ dargelegt, keinerlei Fledermauskötel oder Nahrungsreste entlang der Vegetationseinheiten nachgewiesen werden, die Hinweise auf eine Quartiernutzung in Baumhöhlen angezeigt hätten.

Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben) werden für die Artengruppe der Fledermäuse daher ausgeschlossen. Des Weiteren konnten keine Quartiernachweise (Einzelquartiere) erfolgen.

5.2.2 Fledermausuntersuchungen aus dem Jahr 2021

Tab. 10: Erfassungstermine - Fledermäuse 2021

Datum	Uhrzeit	Witterung
Abendliche Ausflugskontrolle und Flugaktivitätserfassung, zuvor Anbringung Dauererfassungsgerät:		
08.05.2021	20.15 Uhr – 24.00 Uhr	Zu Beginn noch sonnig, leichte Schleierwolken, windstill, ca. 18 °C, nach SU bis 15 – 16 °C, windstill
Installation eines Dauererfassungsgerätes: Aufzeichnung über 4 Nächte: Installation am 08.05.2021, bei sonniger Witterung, leichten Schleierwolken, windstill, ca. 18 °C:		
08.05.2021/09.05.2021 09.05.2021/10.05.2021 10.05.2021/11.05.2021 11.05.2021/12.05.2021	Aufzeichnung jeweils von 21.00 Uhr abends bis 06.00 Uhr morgens (Programmierung)	
Frühmorgendliche Schwärmkontrollen:		
03.06.2021	4.20 – 5.35 Uhr	Trocken, sehr warm, wolkenlos bis teilweise wolkig, windstill, ca. 20 °C, nach SA teilweise sonnig bis wolkig
15.06.2021	4.20 – 5.40 Uhr	Wolkenlos, trocken, windstill, 15 – 18 °C, nach SA beginnender Sonnenschein

Methodik:
Am 08.05.2021 wurden sowohl eine abendliche Ausflugskontrolle als auch eine abendliche/nächtliche Flugaktivitätsmessung unter Verwendung von zwei Detektoren (D230 Detektor der Fa. Pettersson sowie Batlogger M der Fa. Elekon) mit zwei Kartierkräften durchgeführt. Die frühabendliche Ausflugskontrolle erfolgte des Weiteren auf Sicht und unter Verwendung von Ferngläsern.

Am selben Abend des 08.05.2021 erfolgte zudem (vorab) die Anbringung eines Dauererfassungsgerätes zur Aufzeichnung von Fledermausrufen über die Aufzeichnungsdauer von insgesamt 4 Nächten. Zur Verwendung kam die Horchbox „Batlogger A“, ebenfalls der Fa. Elekon (Schweiz). Die Box wurde in etwa 3,0 m Höhe in einer sehr großen und kräftigen, mehrstämmigen Eibe angebracht, die sich im kleinen Gartenteil des Flurstückes Nr. 3905, an der westlichen Grenze des Betriebshofes befindet.

Im Monat Juni 2021 wurden zudem zwei frühmorgendliche Schwärmkontrollen auf Sicht u.a. mit Ferngläsern und unter Einsatz von wiederum zwei Detektoren (siehe oben) und zwei Kartierkräften durchgeführt.

Insgesamt wurden somit 6 Erhebungstermine im Zeitraum Mai und Juni 2021 umgesetzt bzw. abgedeckt, zur Überprüfung einer möglichen Quartiernutzung (Tagesquartiere/Wochenstuben) durch Fledermäuse als auch zur Erhebung der allgemeinen Flugaktivität.

Ergebnisse:

Abendliche Ausflugskontrolle am 08.05.2021:

Die abendliche Ausflugskontrolle, durchgeführt durch zwei Kartierkräfte, ergab weder für die baulichen Anlagen der Vorhabenflächen noch für die wenigen, potenziell geeigneten natürlichen Baumhöhlen einen Quartiernachweis bzw. Quartierverdacht. **Es konnten zu keiner Zeit Ausflüge von Fledermäusen aus den Gebäudeanlagen/Dachbereichen noch aus natürlichen Höhlen oder Spalten nachgewiesen werden.**

Abendliche/nächtliche Flugaktivitätserfassung am 08.05.2021:

Bei warmer und windstiller Witterung erfolgten Nachweise zu den vier Fledermausarten Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. (*Anmerkung: eine Lautunterscheidung zwischen Großer und Kleiner Bartfledermaus ist mittels Detektor nicht möglich, daher erfolgt dieser Nachweis ausschließlich auf Gattungsebene).*

Hierbei konnte ausschließlich bei der Zwergfledermaus eine gewisse Jagdaktivität im UR erkannt werden, da die Art wiederholt entlang der Hofleuchten (Ostseite, Flurstück 3908) jagend beobachtet bzw. verhört werden konnte. Diese Hofleuchten enthalten noch ältere Leuchtmittel, die noch nicht insektenfreundlich ausgestattet sind, so dass Insekten noch verstärkt vom Licht angelockt werden. Die drei weiteren Arten Bartfledermaus, Mückenfledermaus als auch Rauhhautfledermaus) traten nur sporadisch mit Einzel-Rufnachweisen in Erscheinung, ohne das Untersuchungsgebiet gezielt zu Jagdzwecken zu nutzen. Hier ist ausschließlich von einer Nutzung als Transferraum auszugehen.

Dauererfassung der Flugaktivität über 4 Nächte (08.05.2021 – 12.05.2021:
Die Horchbox „Batlogger A“ wurde nach 4 Aufzeichnungsnächten wieder abmontiert und mit der Analysesoftware „Bat-Explorer“, Version 2.1.7.0 der Fa. Elekon, Schweiz, ausgewertet. Hierbei konnten 5 Fledermausarten analysiert werden. Dabei handelt es sich um die Arten Großer Abendsegler, Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus und Zwergfledermaus. Auch hier dominierte wiederum die Zwergfledermaus durch die Gesamtzahl der Rufnachweise.
Die detaillierte Darstellung der einzelnen Rufnachweise kann der unten aufgeführten Tabelle entnommen werden.

Frühmorgendliche Schwärmkontrollen am 03.06.2021 und 15.06.2021:
Die beiden frühmorgendlichen Schwärmkontrollen erbrachten keinerlei Hinweise/Verdachtsmomente zu einer Quartierbelegung (Einzelquartiere/Wochenstuben). Es konnten keine Einflüge in bauliche Anlagen oder natürliche Baumhöhlen nachgewiesen werden.

Im nördlich angrenzenden Kontaktlebensraum erfolgte ausschließlich ein einziger Ruf- und Sichtungsnachweis 1 Zwergfledermaus. Die Zwergfledermaus flog im Zickzackflug den Grasweg im nördlich angrenzenden Kontaktlebensraum kurze Zeit jagend auf und ab und verschwand um 4.54 Uhr in nördliche Richtung, mit Kurs auf den benachbarten landwirtschaftlichen Hof (Spargelhof bzw. Weingut). Dieser Nachweis erfolgte bei der frühmorgendlichen Schwärmkontrolle am 03.06.2021.

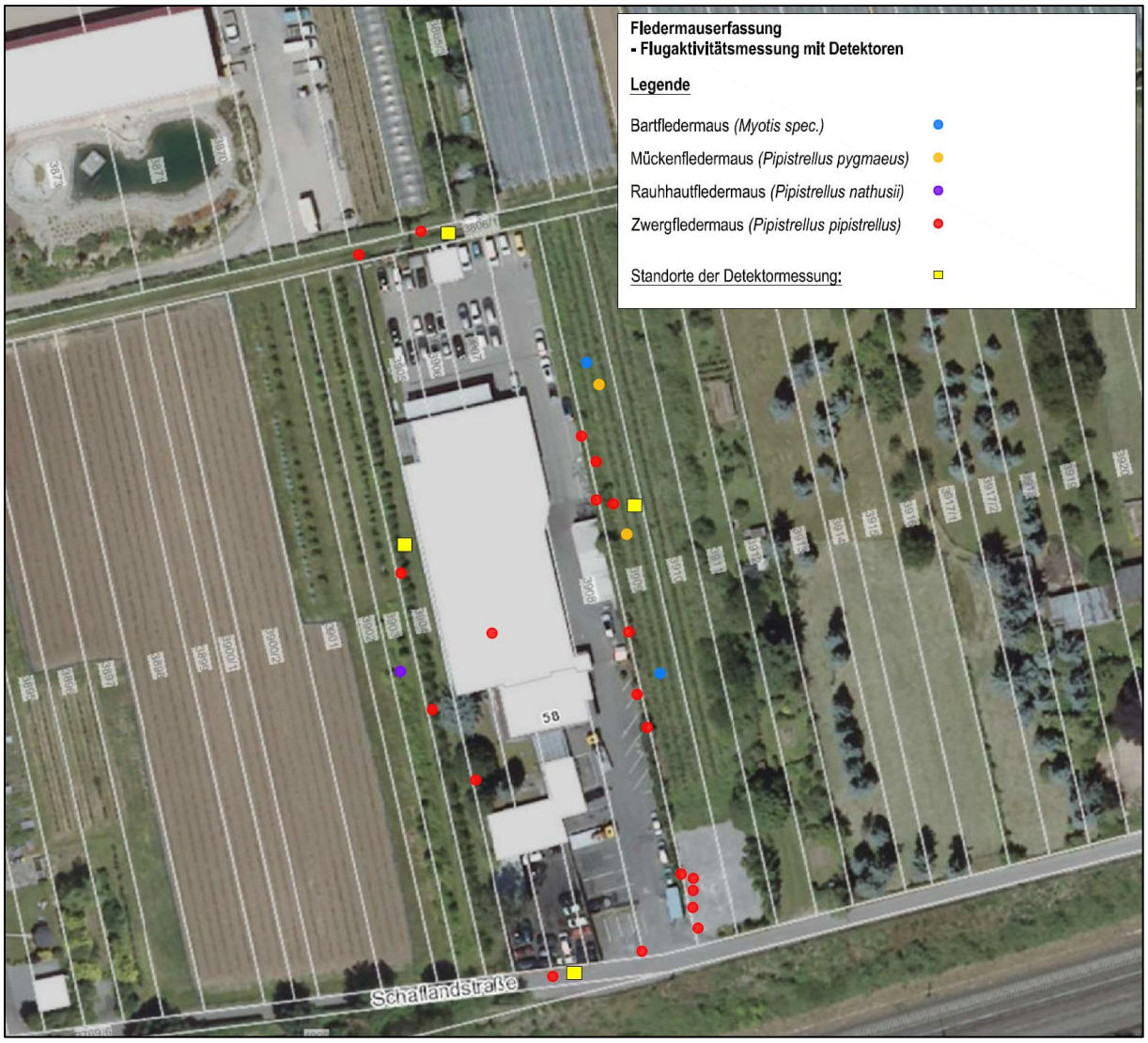

Abb. 11: Ergebnisse der abendlichen Flugaktivitätserfassung vom 08.05.2021 mittels Detektoren. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2021), modifiziert

Tab. 11: Darstellung der Rufnachweise über den gesamten Erhebungszeitraum 2021:

	Abendliche Ausflugskontrolle 08.05.2021	**Dauererfassung 4 Nächte 08.05. - 12.05.2021**	**Frühmorgendl. Schwärmkontrolle 03.06.2021**	**Frühmorgendl. Schwärmkontrolle 15.06.2021**	**Rufnachweise/Art gesamt**	**Rufnachweise/Art in %-Anteilen**
Fledermausart wissens./dtsch. Name						
Myotis brandtii/ Myotis mystacinus Bartfledermaus	**1**	**9**	**-**	**-**	**10**	**3,3 %**
Nyctalus noctula Großer Abendsegler	**-**	**12**	**-**	**-**	**12**	**3,9 %**
Pipistrellus nathusii Rauhhautfledermaus	**1**	**10**	**-**	**-**	**11**	**3,6 %**
Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus	**20**	**235**	**4***	**-**	**259**	**84,4 %**
Pipistrellus pygmaeus Mückenfledermaus	**2**	**13**	**-**	**-**	**15**	**4,9 %**
Gesamtzahl der Rufnachweise					**307**	**100 %**

** 1 Indiv. der Zwergfledermaus jagend im nördlich angrenzenden Kontaktlebensraum, einen Grasweg auf- und abfliegend*

Tab. 12: Liste der **insgesamt** nachgewiesenen Fledermausarten im Jahr 2021

Art **Wissenschaftl. Name**	**Deutscher Name**	**FFH**	**Rote Liste BW**	**Rote Liste D**	**BArtSchV7 BNatSchG**
Myotis mystacinus / *Myotis brandtii*	***Kleine Bartfledermaus /** Große Bartfledermaus	IV	3/ 1	*/ *	s
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	IV	i	V	s
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	IV	i	*	s
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	IV	3	*	s
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	IV	G	*	s

*** Anmerkung:**
Eine Unterscheidung der Großen Bartfledermaus *(Myotis brandtii)* und der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) ist anhand von Lautaufnahmen nicht möglich. Weder für die seltene Große Bartfledermaus noch für die Kleine Bartfledermaus liegen bislang aus dem relevanten Messtischblatt 7121 (TK 25) Fundmeldungen vor. Aus dem nahen Messtischblatt 7222 liegen dagegen für beide Gattungen Fundmeldungen vor (BW 2013**).**

Erläuterungen:
FFH Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
- II Art des Anhangs II
- IV Art des Anhangs IV

Rote Liste
BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)
D Gefährdungsstatus in Deutschland **(Meinig et al. 2020)**
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung anzunehmen
- D Daten unzureichend
- * ungefährdet
- i gefährdete, wandernde Art

BartSchV/ BNatSchG Schutzstatus nach BartSchV/BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen
- s streng geschützte Art

Fazit:
Die Fledermausuntersuchungen im Jahr 2019 und **neu im Jahr 2021** konnten keine artenschutzrechtliche bzw. eingriffsbedingte Betroffenheit für die Artengruppe der Fledermäuse nachweisen. Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden. Es liegen weder Nachweise zu Einzelquartieren noch zu Wochenstuben im Untersuchungsraum vor. Dies gilt insbesondere auch für die Vorhabenfläche.

Des Weiteren wurde durch die erfolgte Untersuchung keine essentiell bedeutsame Leitstruktur für Fledermäuse erkannt, an der sich die Gesamtzahl der Fledermausarten insgesamt orientiert hätte. Hierzu waren die Flugbewegungen insgesamt zu unspezifisch.

Das Untersuchungsgebiet wird nach Abschluss der Untersuchungen 2019 und neu 2021 für Fledermäuse allgemein als gering bedeutend eingestuft.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.
Eine weitere Konfliktprüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfolgt daher unter Kapitel 6 nicht!

5.3 Säugetiere - Haselmaus

Methodik:
Mögliche Artnachweise können durch die Anbringung sogenannter Nest-Tubes (künstliche Nisthöhlen für Haselmäuse) erbracht werden. Diese Nest-Tubes bestehen aus Stegplattenröhren mit quadratischen Querschnitten und einer hölzernen Schiebelade mit aufgestellter Rückwand. Haselmäuse besetzen diese Nest-Tubes bevorzugt, Habitateignung und generelles Vorkommen vorausgesetzt und legen darin ihre eigentlichen Nester mit Laub und Nahrungsvorräten an. Ein Besatz durch den Siebenschläfer kann ausgeschlossen werden, da die Querschnitte der Tubes zu klein für diesen Bilch sind.

Die Anbringung der Nest-Tubes erfolgte am 19.04.2019 entlang der Brombeer-Gestrüppe/ Brombeerhecken am westlichen Rand des Flurstückes 3909 sowie im Grenzbereich zwischen der nördlichen Vorhabenfläche und dem nördlich angrenzenden Kontaktlebensraum, hier im Bereich der Brombeer-Schlehen-Gebüsche. Die Abstände der einzelnen künstlichen Nest-Tube untereinander betrug im Schnitt ca. 17-18 lfm, bei einer ermittelten Gesamtlänge der Brombeergebüsche/Brombeerhecken von aufgerundet ca. 106 lfm.

Diese Vegetationseinheiten bestehen aus größeren, flächigen Beständen an Brombeeren, die sehr dicht und kompakt und vor allem bodennah eine undurchlässige Vegetationsschicht erzeugt hatten. Die Breite der Brombeergebüsche variiert zwischen 1 und ca. 1,5 m. Benachbart hierzu wachsen insbesondere auf den Flurstücken 3904 (Abgrenzungsfläche, unbebaut) und 3910 (Kontaktlebensraum) sowie im weiteren nördlichen Kontaktlebensraum entlang des Grasweges fruchttragende Obstgehölze sowie weitere, gebietsheimische und wildfruchttragende Sträucher. Diese Vegetationseinheiten bieten einen zumindest potenziellen Lebensraum für die Haselmaus, durch das Nahrungsangebot an Früchten und Nüssen.

Tab. 13: Terminübersicht - Anbringung der künstlichen Nest-Tubes sowie Kontrollgänge

Datum/Inhalt	Uhrzeit	Witterung
Anbringung der künstlichen Nest-Tubes:		
19.04.2019	12.20 Uhr – 13.10 Uhr	Sonnig, warm, ca. 21 – 22 °C
Kontrollgänge/Überprüfung der künstlichen Nest-Tubes: einfache Sichtprüfungen u. abschließende Kontrolle im Sept. 2019		
18.05.2019	10.15 - 12.18 Uhr	Sonnig bis wolkig, trocken, schwül, windstill
04.06.2019	09.00 - 11.00 Uhr	Sonnig, windstill, wolkenlos, ca. 20 °C
27.06.2019	07.10 - 09.15 Uhr	Sonnig, wolkenlos, windstill, 24 °C
25.08.2019	06.35 –07.00 Uhr	Sonnig, windstill, trocken, 14 – 15 °C
16.09.2019	16.50 – 18.00 Uhr	Sonnig bis wolkig, trocken, 26 °C

Tab. 14: Lage der angebrachten künstlichen Nest-Tubes

Fortlfd. Nrn. der Tubes	Koordinatenstandorte	Anmerkungen
T1	48°49'3.60"N 9°15'22.98"E	-
T2	48°49'3.84"N 9°15'22.80"E	-
T3	48°49'4.56"N 9°15'22.38"E	Nachweis von Zahnspuren der Rötelmaus.
T4	48°49'5.40"N 9°15'22.14"E	-
T5	48°49'5.57"N 9°15'20.36"E	Tube war bei der Überprüfung nicht mehr auffindbar!
T6	48°49'5.88"N 9°15'21.18"E	Lage bereits im Kontaktlebensraum

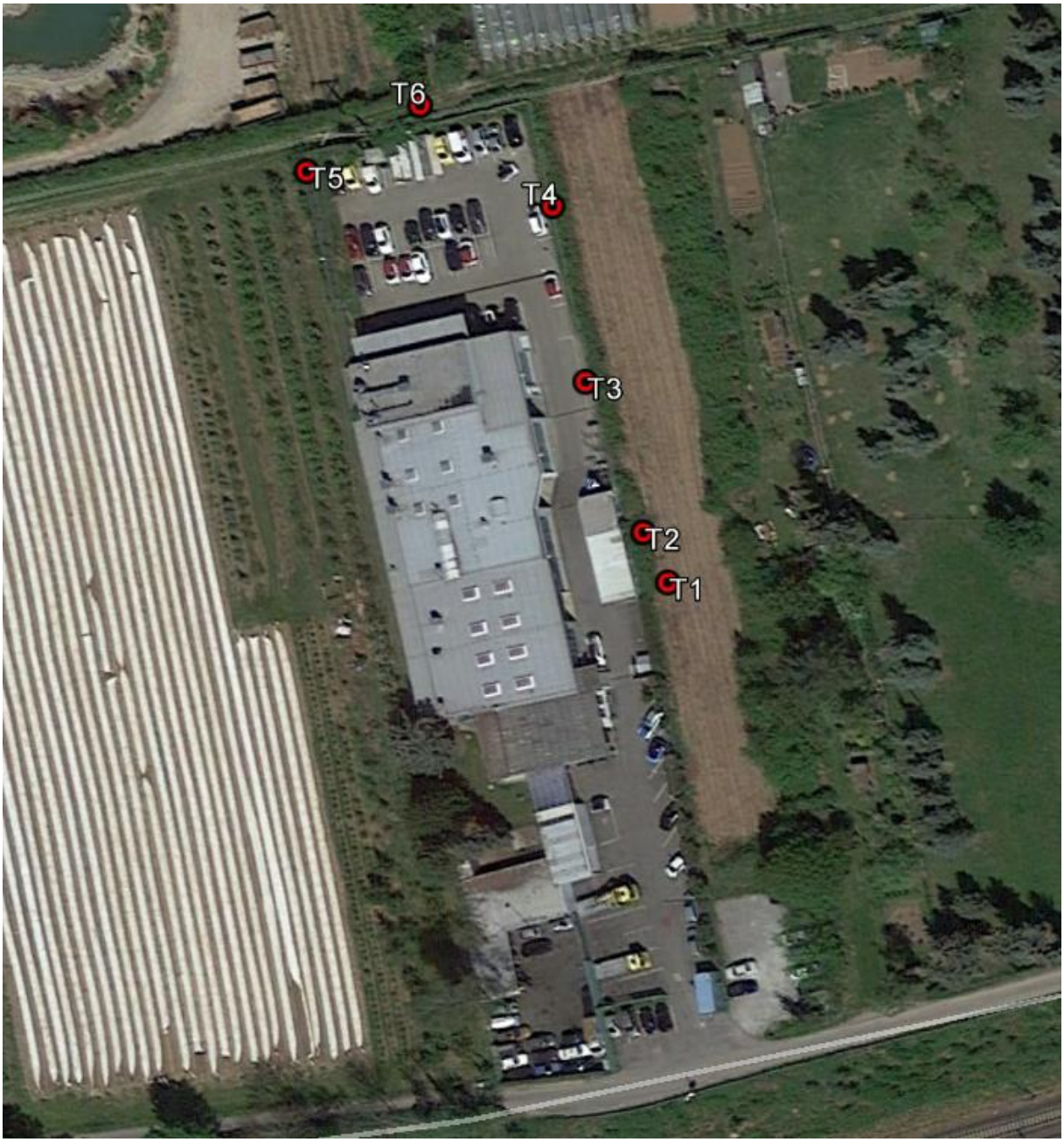

Abb. 12: Lage der angebrachten künstlichen Nest-Tubes im Jahr 2019. Kartengrundlage: Google earth 2020, modifiziert

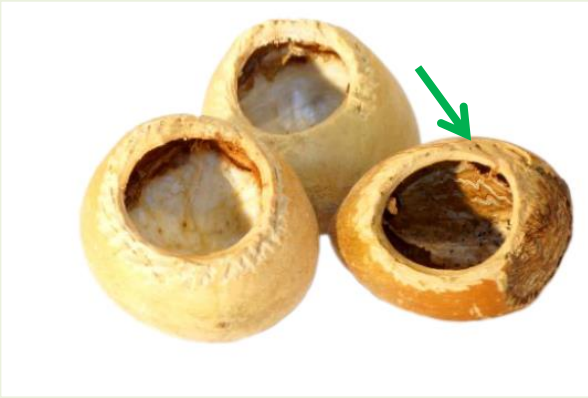

Abb. 13: Nagespuren der Haselmaus. Die Nagespuren der Haselmaus verlaufen spiralförmig bzw. nahezu parallel zur Nagekante, siehe grüner Pfeil. Bildquelle: *apodemus. Privates Institut für Wildtierbiologie. Ingenieurbüro Biologie, Ökologie, Zoologische Präparation bzw. unter https:// klein-saeuger.at/willkommen.html, modifiziert*

Abb. 14: Nagespuren der Rötelmaus. Die Zahn- bzw. Nagespuren verlaufen quer bzw. senkrecht zur Nagekante, siehe blauer Pfeil. Bildquelle: *apodemus. Privates Institut für Wildtierbiologie. Ingenieurbüro Biologie, Ökologie, Zoologische Präparation bzw. unter https:// klein-saeuger.at/willkommen.html, modifiziert*

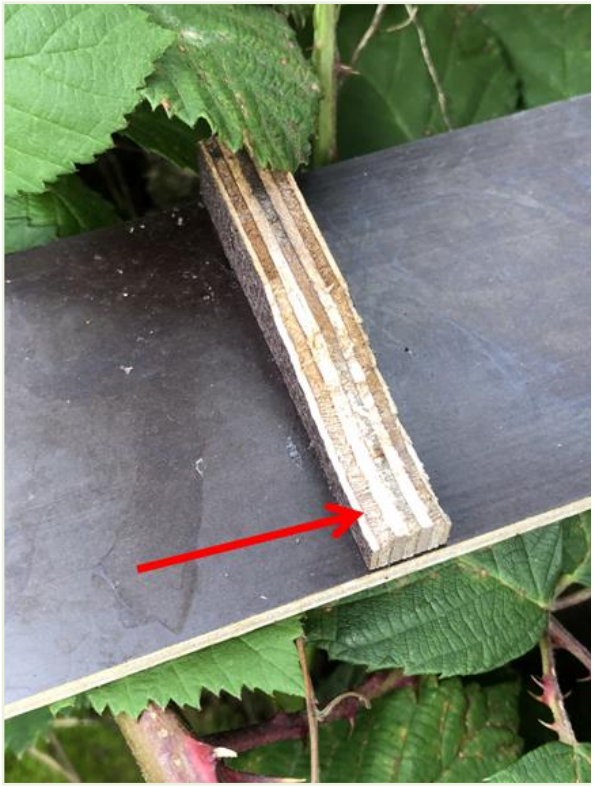

Abb. 15: Nagespuren am Steg der Schiebelade des Haselmaus-Tubes T3. Die Zahnspuren verlaufen senkrecht zur Nagekante. Siehe hierzu auch vorangestellte Abbildung

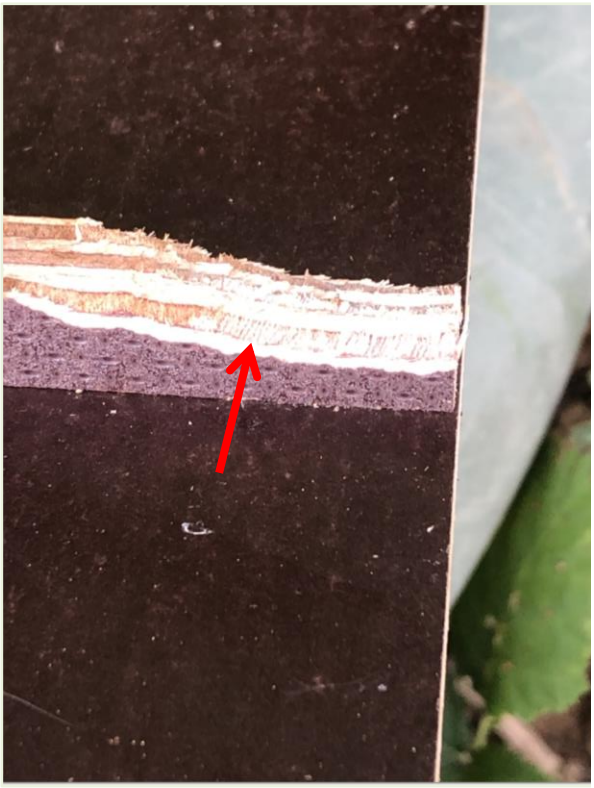

Abb. 16: Nagespuren der Rötelmaus. Die Zahnspuren bzw. die Nagespuren verlaufen quer bzw. senkrecht zur Nagekante, nochmals Bildnachweis zu Haselmaus-Tube T3

Ergebnis:

Von insgesamt 6 angebrachten künstlichen Nest-Tubes konnten ab August 2019 nur noch 5 Tubes aufgefunden werden. Das Nest-Tube T5 war nicht mehr da. Am entsprechenden Standort wurde das Brombeergebüsch aus-, bzw. zurückgeschnitten. Vorgelagert zum Gebüsch lag ein Haufen mit geschnittenem Brombeer- und Ligustergebüsch. Bei dieser Schnittmaßnahme wurde vermutlich diese Röhre entfernt.

Die einzelnen Überprüfungen der Tubes erbrachten keinerlei Individuennachweise, des Weiteren keine eingelagerten Nistmaterialien wie z.B. Blätter, Grashalme, Tierhaare, zudem keinerlei eingebrachten Nahrungsvorräte wie Beeren, Früchte oder Samen. Auch konnten keine Kotspuren festgestellt werden, die auf eine Anwesenheit der Haselmaus hingedeutet hätten. In den Gebüschen waren auch keine natürlichen Nester von Haselmäusen nachgewiesen worden.

Nachzuweisen waren dagegen Nagespuren an den Holzschiebern von Tube 1 und 3. Diese Nagespuren bzw. Zahnspuren verliefen senkrecht und regelmäßig entlang des angenagten Steges. Die Nagespuren der Tubes werden einer Rötelmaus zugeordnet (siehe vorangestellte Abbildungen). In diesen Abbildungen werden die Nagespuren von Haselmaus und Rötelmaus gegenübergestellt. Ein Vorkommen der Haselmaus wird im Vorhabengebiet ausgeschlossen. Anzumerken bleibt, dass im Gebiet auch keine artspezifischen Nagespuren an Haselnüssen im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen festgestellt werden konnten.

Fazit:
Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erkannt werden. Ein Vorkommen der Haselmaus wird ausgeschlossen.

Eine weitere Konfliktprüfung nach § 44 BNatSchG unter Kapitel 6 erfolgt daher für die Haselmaus nicht!

5.4 Reptilien

Methodik:
Grundlage der Erfassung war die klassische Sichtbeobachtung, ergänzt um eine zusätzliche Kontrolle vorhandener, natürlicher Verstecke wie liegendes Holz, Steinplatten oder anderer Abdeckmaterialien. Die einzelnen Suchflächen sind langsam abgeschritten worden, zusätzlich wurde bei der Beprobung vor Suchflächen längere Zeit verharrt. Die Reptiliensuche erfolgte jeweils bei warmer, trockener und windstiller Witterung. Neben der Suche, betreffend die Zielart Zauneidechse, wurde ergänzend auf ein Vorkommen weiterer Reptilienarten geachtet, die insbesondere durch das Abdecken von natürlichen Abdeckmaterialien wie Steinplatten, Hölzer o.ä. nachweisbar gewesen wären.

Tab. 15: Begehungstermine Reptilien 2019

Datum	Uhrzeit	Witterung
18.05.2019	10.15 – 12.18 Uhr	Sonnig bis wolkig, trocken, schwül, windstill
04.06.2019	09.00 – 11.00 Uhr	Sonnig, windstill, wolkenlos, ca. 20°C
27.06.2019	09.00 – 11.00 Uhr	Sonnig, wolkenlos, windstill, 24 °C
Weitere einfache Sichtprüfungen erfolgten zudem am:		
25.08.2019	06.35 – 07.20 Uhr (im Anschluss an die frühmorgendl. Schwärmkontrolle Fledermäuse)	Sonnig, heiter, windstill, trocken ca. 15 -18 °C
16.09.2019	16.50 – 18.00 Uhr (im Rahmen der Tube-Kontrolle zu Haselmäusen)	Sonnig bis wolkig, trocken, 26 °C

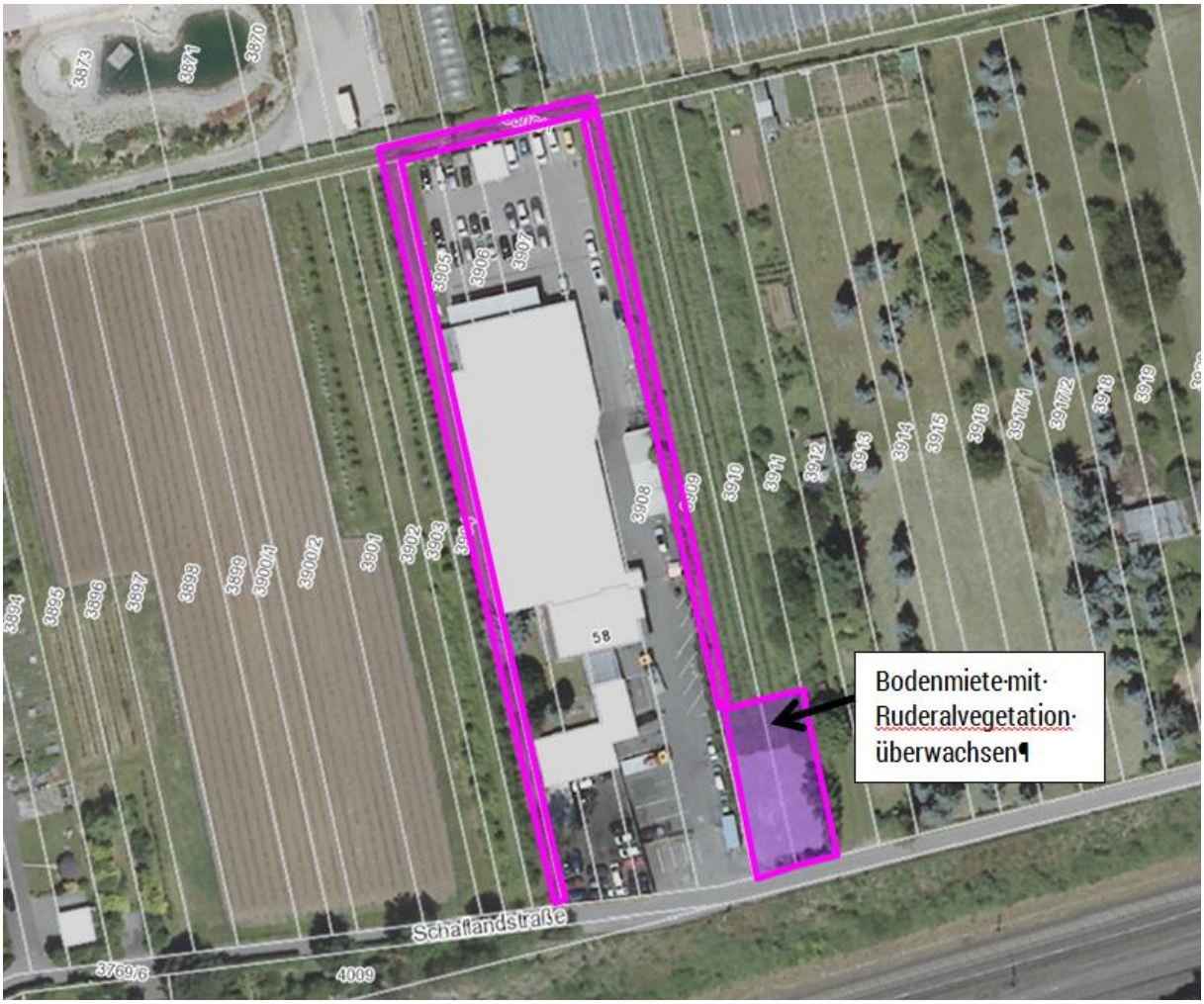

Abb. 17: Suchräume (pinkfarbene, flächige Signatur) zur Artengruppe der Reptilien mit besonderem Schwerpunkt Zauneidechse. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2020), modifiziert

Ergebnis:
Die Überprüfung der Suchräume auf ein Reptilienvorkommen mit weiterem Schwerpunkt Zauneidechse ergab weder Sichtungen zu Individuen noch indirekte Hinweise wie beispielsweise ein Auffinden von Häutungen, Schwanzabwürfen oder anderer Extremitäten von Reptilien. Auch konnte zu keiner Zeit ein verdächtiges Rascheln in bodennahen Substraten oder in trockenem Geäst oder in Laub- und Streuschichten festgestellt werden, das als möglicher Hinweis auf ein Vorkommen zu werten gewesen wäre. Anzumerken bleibt an dieser Stelle nochmals, **dass die eigentliche Vorhabenfläche zu 90 % versiegelt bzw. baulich überformt ist**. Ausschließlich die beiden unbebauten Flurstücke Nr. 3904 und 3909, in die baulich auch nicht eingegriffen werden soll, weisen stellenweise potenziell günstige Habitatflächen für die Artengruppe der Reptilien auf. Nachdem diese Landschaftsausschnitte bisher aber einer landwirtschaftlich intensiven Nutzung unterzogen werden, durch die Anwendung von Dünge- und insbesondere Spritzmittel, ist das Untersuchungsergebnis auch nicht im Besonderen überraschend. Nach der geplanten Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen (siehe Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan 01.01 „Auf der Höhe“ zum o.a. Vorhaben) können mittelfristig aber günstigere Habitatvoraussetzungen geschaffen werden, die zukünftig zu einer Erhöhung der biologischen Vielfalt führen werden.

Fazit:
Da zu keiner Zeit Reptilien gesichtet werden konnten oder weitere Verdachtsmomente vorlagen (Rascheln, Häutungs-, oder Totfunde etc.), wird ein Reptilienvorkommen und insbesondere auch ein Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen. Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Eine weitere Konfliktprüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG unter Kapitel 6 erfolgt daher nicht!

5.5 Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten und Artengruppen

Eine Betroffenheit weiterer, artenschutzrechtlich relevanter Arten konnte in Ermangelung geeigneter, potenzieller Habitate bereits ausgeschlossen werden (siehe hierzu auch Habitatprüfung STUFE 1).

6 Prüfung der Verbote nach § 44 BNatSchG - Konfliktprüfung

6.1 Europäische Brutvogelarten

Europäische Vogelarten nach der VSR:

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter)**:**
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)**:**
Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)**:**
Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Vögel:
In der nachfolgenden Konfliktprüfung werden anhand der Formblätter ausschließlich jene Vogelarten auf Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG geprüft, **die vom Eingriff unmittelbar betroffen sind und dort gebrütet haben (Verlust von Fortpflanzungsstätten) bzw. wenn projektbedingte Sekundärwirkungen auf die entsprechende Art zu erwarten sind.** Vogelarten, die den Untersuchungsraum nur überflogen haben, als Nahrungsgast aufgetreten sind bzw. deren Brutgebiete außerhalb des Vorhabengebietes liegen (z.B. Kontaktlebensräume, ohne angenommene Sekundärwirkungen), werden **keiner weiteren Konfliktüberprüfung unterzogen.**

<u>Innerhalb der Abgrenzungsfläche (Vorhabenfläche und flankierende Flurstücke Nr. 3904 u. 3909):</u>

Europäische Brutvogelarten - nicht gefährdete Arten:
hier aber *(noch)* Art der Vorwarnliste (Rote Liste BW):

Betroffenheit der Gebäude- und Nischenbrüter
Haussperling *(Passer domesticus)*
Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **Baden-Württemberg: V**
Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ **potenziell möglich** **Status:** Vorwarnliste (V)

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Baden-Württembergs

☒ günstig ☐ befriedigend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unzureichend

Begründung:
Der Haussperling ist entsprechend der RL BW (2016) noch sehr häufig und regelmäßig anzutreffen, bei Vorhandensein baulicher Strukturen insbesondere im Siedlungsraum. Die Art ist aktuell in Baden-Württemberg nach der RL BW nicht gefährdet.
Mittlerweile konnte der Haussperling in der aktuellen Roten Liste Deutschlands (2020) aus der Vorwarnliste entlassen werden, aufgrund fortschreitender Bestandszunahmen. In Bezug auf Baden-Württemberg wird dieser Trend ebenfalls vermutet, aufgrund des Erhebungsstandes (2016 – RL BW) findet dieser Umstand jedoch noch keine Berücksichtigung in der Gefährdungseinstufung. Gestützt wird diese Annahme aber dadurch, dass bspw. bei aktuellen Erhebungen, die durch den NABU Baden-Württemberg initiiert wurden „Stunde der Gartenvögel“ im Jahr 2021 auf den Rems-Murr-Kreis bspw. 5,1 Individuen des Haussperlings pro Hausgarten gezählt wurden, im Durchschnitt (Quelle: NABU Baden-Württemberg, Ergebnisse der Stunde der Gartenvögel 2021, Internetabfrage: https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-undprojekte/stunde-der-garten-voegel/ergebnisse/15767.html.)
Dieser derzeit fortgesetzte, günstige Trend für die Bestandszahlen des Haussperlings lassen sich aktuell auch bei eigenen, durchgeführten Kartierungen auf der Gemarkung als auch in benachbarten Gemarkungen oder Kreisen beobachten.

Der aktuelle Brutbestand des bevorzugten Koloniebrüters liegt bei 400.000 – 600.000 BP in Baden-Württemberg (RL B.W. 2016).

Lokale Population:
Auf Fellbacher Gemarkung, aber auch auf benachbarten Gemarkungen ist der Haussperling noch regelmäßig in Siedlungsgebieten bzw. im urbanen Raum aber auch in der offenen Feldflur bspw. in Bereichen von landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben, Feldscheunen, Schuppen oder anderen baulichen Nebenanlagen anzutreffen.

Es wird von einem aktuell günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3 und 1</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Haussperling konnte innerhalb der Vorhabenfläche (baulicher Eingriffsbereich) und hier im Nordteil mit 5 Brutplätzen (kleine Kolonie) nachgewiesen werden. Die Reviere befanden sich im Bereich der Dachunterkonstruktion des auskragenden Vordaches, an der Nordseite des Werkstatt- bzw. Lackierungsgebäudes. Unter diesem Vordach sind die Abfall- bzw. Restmüllcontainer in einer abgesenkten Ebene untergebracht.
Der Haussperling ist aktuell nicht gefährdet und gleichermaßen auch auf Fellbacher Gemarkung regelmäßig und häufig mit Reviernachweisen im Bereich, vor allem älterer, baulicher Anlagen, vertreten. Baubedingt stehen der Art im benachbarten

Betroffenheit der Gebäude- und Nischenbrüter
Haussperling *(Passer domesticus)*

Europäische Vogelart nach VRL

Umfeld weitere potenziell günstige Habitate zur Verfügung, auf die die Art auch temporär ausweichen kann. Hier ist es insbesondere der nördlich angrenzende Garten- und Weinbaubetrieb bzw. Spargelhof, der eine sehr hohe Zahl an baulicher Infrastruktur aufweist, in Form von Stallungen, Scheunen und Schuppen sowie weiterer landwirtschaftlicher Nebengebäude zu nennen. Diese bieten ein außerordentlich hohes Potenzial an möglichen Ruhe- und Lebensstätten für den Haussperling. Genannt wird an dieser Stelle auch der im Westen benachbarte Gartenbaubetrieb. Dieser verfügt ebenfalls über eine hohe Zahl an potenziell geeigneten Fortpflanzungshabitaten in Form von Gewächshäusern und weiteren Infrastruktureinrichtungen (Nebengebäuden). Im östlich angrenzenden Kontaktlebensraum existieren neben den Feldgehölz- und Feldheckeneinheiten zudem mehrere, potenziell für die Art nutzbare Geschirrhütten, Scheunen, Schuppen und/oder Unterstände. Auch diese weisen eine hohe Eignung als mögliche Fortpflanzungsstätten auf.

Der Haussperling profitiert grundsätzlich auch von neugeschaffenen Baumassen, sofern die geplanten, neuen baulichen Anlagen auch Nischen und Spalten generieren können und diese nicht unter dem Aspekt der Wärmedämmung und weiterer energetischer oder auch funktionaler oder technischer Gesichtspunkte verloren gehen. **Der Planungsentwurf sieht unter anderem überdachte Kfz-Stellplätze vor, die hier günstige neue Fortpflanzungsstrukturen generieren können**.

Es wird von einer vollständigen Wahrung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausgegangen, da in der unmittelbaren Umgebung ein sehr hohes Potenzial an weiteren Ruhe- und Lebensstätten vorherrscht. Der eingriffsbedingte Verlust von Fortpflanzungsstätten ist von temporärer Natur.
Ausschließlich **allgemein unterstützend** wird als Verminderungsmaßnahmen die Beschaffung und Anbringung von 5 künstlichen Nisthilfen empfohlen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Ausschließlich allgemein unterstützend. Beschaffung und Anbringung von 5 künstlichen Nisthilfen. Siehe hierzu Kapitel Maßnahmen!

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein.**

Die Beschaffung und Anbringung von 5 künstlichen Nisthilfen, dient ausschließlich als allgemein unterstützende Verminderungsmaßnahme.

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis **einer individuen-bezogenen Betrachtung** nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Der ausschließlich temporäre Verlust von Ruhe- und Lebensstätten ist für die 5 Brutpaare bzw. die 10 Individuen als nicht erheblich einzustufen, da in der unmittelbaren Umgebung für jedes Individuum in großer Zahl potenzielle Ausweichhabitate zur Verfügung stehen, auf welche jedes Tier bzw. jedes Brutpaar temporär ausweichen kann. Dies in Form benachbarter Baukörper wie Wohnhäuser, Gärtnerei, landwirtschaftliche Betriebsstätten, Schuppen oder auch Geschirrhütten. Zudem können die Individuen als Profiteure der Planungsabsicht betrachtet werden, da neue bauliche Strukturen geschaffen werden, die nach Abschluss der Bauphase besetzt werden können.

Ausschließlich allgemein unterstützend werden als Verminderungsmaßnahme 5 künstliche Nisthilfen zur Beschaffung und Anbringung empfohlen. Siehe hierzu Kapitel Maßnahmen!

Ein Schädigungsverbot ist nicht erfüllt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Haussperling ist an anthropogene Störungswirkungen und dynamische Bauprozesse sehr gut angepasst, gilt er doch als Kulturfolger. Die Art weist auffallend geringe Fluchtdistanzen auf. Im benachbarten Umfeld stehen auch dem

Betroffenheit der Gebäude- und Nischenbrüter
Haussperling *(Passer domesticus)*

Europäische Vogelart nach VRL

Haussperling weitere Gehölzstrukturen und insbesondere bauliche Anlagen als potenzielle Ruhestätten zur Verfügung, die von der Art auch während der Bauphase zu Ruhezwecken genutzt werden können.
In Zusammenhang mit der Planungsabsicht ist von keiner erheblichen Störwirkung oder einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des sehr störungstoleranten Haussperlings auszugehen. Die Störwirkungen sind ausschließlich temporärer Natur. Nach Umsetzung der Planungsabsicht stehen der Art neue potenzielle Ruhestätten zur Verfügung, in Form neuer Vegetationseinheiten und neu geschaffener Baukörper.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich. Die Störwirkungen sind ausschließlich temporärer Natur. Die Art kann während der Bauphase auf benachbarte Habitate (Ruhestätten) ausweichen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis **einer individuen-bezogenen Betrachtung** nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Der Haussperling zählt mit zu den störungstolerantesten europäischen Vogelarten überhaupt. Selbst in dichten städtischen Ballungsräumen, bei Vorliegen erheblicher anthropogener Störkulissen, weist der Haussperling eine äußerst geringe Fluchtdistanz auf, insbesondere bei Vorliegen günstiger Nahrungshabitate.
In unmittelbarer Umgebung zum geplanten baulichen Eingriff liegt ein Füllhorn geeigneter Ausweichhabitate vor, auf die auch das einzelne Individuum temporär ausweichen kann. Eine erhebliche Störwirkung wird für keines der Individuen erkannt.
Die Störwirkungen sind zudem von ausschließlich temporärer Natur.

Ein Störungsverbot wird nicht erfüllt.

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

In Zusammenhang mit der Planungsabsicht kann es durch den Abriss der projektierten Baukörper zu Tötungen und Verletzungen von Gelegen (Zerstörung), Nestlingen, Jungvögeln aber auch brütender Altvögel kommen. Zur Vermeidung und Abwendung baubedingter Tötungen und Verletzungen ist daher die Vogelschutzperiode zwingend zu beachten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich
Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG keine Gehölzrodungen zwischen 1. März - 30. September (Vogelschutzperiode).

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis **einer individuen-bezogenen Betrachtung** nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Die strikte Beachtung der Vogelschutzperiode basiert bereits auf einer individuen-bezogenen Betrachtung.

Europäische Brutvogelarten - nicht gefährdete Arten:

Betroffenheit der Gebäude- und Nischenbrüter
Hausrotschwanz *(Phoenicurus ochruros)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Baden-Württemberg: -**
Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ **potenziell möglich** **Status:** nicht gefährdet

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Baden-Württembergs

☒ günstig ☐ befriedigend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unzureichend

Begründung:
Der Hausrotschwanz ist ursprünglich ein Bewohner von offenen, baumlosen Felsformationen in Mittelgebirgen und hochalpinen Lebensräumen. Heute kommt dagegen die Art in Mitteleuropa überall in menschlichen Siedlungen; Wohngebieten sowie Industrie- und Lagergelände aller Art vor, insbesondere in Neubaugebieten aber auch an Einzelgebäuden außerhalb menschlicher Siedlungen (z.B. Feldscheunen) sowie in Steinbrüchen und Kiesgruben. Höchste Dichten liegen in Industriegebieten und Dörfern vor. Als Brutplätze werden Stein-, Holz- und Stahlbauten genutzt. Die Nahrungssuche erfolgt auf Rohböden, vegetationslosen Flächen und in kurzrasiger Vegetation (Baustellen, Schotter- und Sandplätzen, Bahnanlagen etc.); in Innenstädten oder anderen stark versiegelten Stadtlebensräumen erfolgt die Nahrungssuche an Straßenrändern und an Gebäuden oder auf Hausdächern.

Der Brutbestand des Hausrotschwanzes liegt in Baden-Württemberg derzeit bei 150.000 - 200.000 BP. Der Hausrotschwanz ist allgemein sehr häufig anzutreffen. Größere Bestandsveränderungen sind derzeit nicht erkennbar, eher eine Stabilisierung auf hohem Niveau. Die Art ist nicht gefährdet.

Lokale Population:

Auf der Fellbacher Gemarkung kann der Hausrotschwanz bei Vorliegen entsprechender, baulicher Strukturen an Gebäuden oder anderen baulichen Strukturen aus Stein, Holz oder Stahl noch häufig und regelmäßig angetroffen werden. Aufgrund dieser günstigen Strukturen wird davon ausgegangen, dass sich die Population des Hausrotschwanzes allgemein auf das weitere, insbesondere hier anthropogen geprägte Umfeld erstreckt.
Es wird von einem aktuell noch günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3 und 1</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Das Revierzentrum des Hausrotschwanzes befand sich im Nordteil der Vorhabenfläche (bauliche Eingriffsbereich) und hier am nordwestlichen Ende der Kfz-Werkstatt bzw. der Lackiererei.

Der Hausrotschwanz zählt nicht zu den gefährdeten Arten und kann auch auf Fellbacher Gemarkung regelmäßig und häufig mit Reviernachweisen insbesondere im Siedlungsbereich, vor allem an älteren, baulichen Anlagen, nachgewiesen werden aber auch an oder in Scheunen, Kleingartenanlagen oder auch Straßenbauwerken wie z.B. Brücken.
Baubedingt stehen der Art im benachbarten Umfeld und hier insbesondere im nördlichen, östlichen und westlichen Umfeld weitere potenzielle Fortpflanzungshabitate zur Verfügung. Dies in Form von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebsstätten in Verbindung mit Schuppenanlagen, Stallungen, Schuppen und Unterständen aber auch in Verbindung mit den dortigen Wohnhäusern oder Geschirrhütten.

Betroffenheit der Gebäude- und Nischenbrüter
Hausrotschwanz *(Phoenicurus ochruros)*

Europäische Vogelart nach VRL

Nach Umsetzung der Planungsabsicht können zudem neue potenzielle Fortpflanzungsstätten generiert werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis **einer individuen-bezogenen Betrachtung** nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Der ausschließlich temporäre Verlust von Ruhe- und Lebensstätten ist für das 1 Brutpaar bzw. die 2 Individuen des Hausrotschwanzes als nicht erheblich einzustufen, da in der unmittelbaren Umgebung für jedes Individuum in großer Zahl potenzielle Ausweichhabitate zur Verfügung stehen, auf welche jedes Tier bzw. jedes Brutpaar temporär ausweichen kann. Dies in Form benachbarter Baukörper wie Wohnhäuser, Gärtnerei, landwirtschaftliche Betriebsstätten, Schuppen oder auch Geschirrhütten. Zudem können die Individuen als Profiteure der Planungsabsicht betrachtet werden, da neue bauliche Strukturen geschaffen werden, die nach Abschluss der Bauphase besetzt werden können.

Ein Schädigungsverbot ist nicht erfüllt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Hausrotschwanz ist ebenfalls an anthropogene Störungen sehr gut angepasst, gilt er doch auch als Kulturfolger. Die Art weist auffallend geringe Fluchtdistanzen auf. Im benachbarten Umfeld stehen auch dem Hausrotschwanz weitere Gehölzstrukturen oder bauliche Anlagen als potenzielle Ruhestätte zur Verfügung, die von der Art auch während der Bauphase zu Ruhezwecken genutzt werden können.

In Zusammenhang mit der Planungsabsicht ist von keiner erheblichen Störungswirkung oder einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des sehr störungstoleranten Hausrotschwanzes auszugehen. Die Störwirkungen sind ausschließlich temporärer Natur. Nach Umsetzung der Planungsabsicht stehen der Art neue potenzielle Ruhestätten zur Verfügung in Form neuer Vegetationseinheiten und in Verbindung mit neuen Baukörpern.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich. Die Störwirkungen sind ausschließlich temporärer Natur. Die Art kann während der Bauphase auf benachbarte Habitate (Ruhestätten) ausweichen, die im Umfeld vorhanden sind.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Auch der Hausrotschwanz kann mit zu den störungstolerantesten europäischen Vogelarten gezählt werden.
Die Art zeigt insgesamt wenig Scheu gegenüber Menschen. Es ist eher so, dass die Art die Nähe des Menschen sucht bzw. eine auffallende Neugierde gegenüber menschlichen Tätigkeiten zeigt, zumindest weisen eigene Erfahrungen in langjähriger Kartiertätigkeit darauf hin.
Selbst in dichten, städtischen Ballungsräumen, bei Vorliegen erheblicher anthropogener Störkulissen, weist auch der Hausrotschwanz eine äußerst geringe Fluchtdistanz auf, insbesondere bei Vorliegen günstiger Nahrungshabitate.

Betroffenheit der Gebäude- und Nischenbrüter Hausrotschwanz *(Phoenicurus ochruros)* **Europäische Vogelart** nach VRL
In unmittelbarer Umgebung zum geplanten baulichen Eingriff liegt ein Füllhorn geeigneter Ausweichhabitate vor, auf die auch das einzelne Individuum temporär ausweichen kann. Eine erhebliche Störwirkung wird für keines der Individuen erkannt. Die Störwirkungen sind zudem von ausschließlich temporärer Natur. **Ein Störungsverbot wird nicht erfüllt.**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

In Zusammenhang mit der Planungsabsicht kann es durch den Abriss der projektierten Baukörper zu Tötungen und Verletzungen von Gelegen (Zerstörung), Nestlingen, Jungvögel aber auch brütender Altvögel kommen. Zur Vermeidung und Abwendung baubedingter Tötungen und Verletzungen ist daher die Vogelschutzperiode dringend zu beachten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG keine Gehölzrodungen und keine Baufeldfreimachung zwischen dem 1. März - 30. September (Vogelschutzperiode).

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis **einer individuen-bezogenen Betrachtung** nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Die strikte Beachtung der Vogelschutzperiode basiert bereits auf einer individuen-bezogenen Betrachtung.

Betroffenheit der Bodenbrüter
Rotkehlchen *(Erithacus rubecula)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **Baden-Württemberg: -**
Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ **potenziell möglich** **Status:** nicht gefährdet

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Baden-Württembergs

☒ günstig ☐ befriedigend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unzureichend

Begründung:
Der Lebensraum des Rotkehlchens setzt sich aus Laub-, Misch- oder Nadelwäldern vom Tiefland bis ins Gebirge zusammen, meist mit reichlich Unterholz und dichter Laub- oder Humusschicht. Bevorzugt ist die Art in extensiv bewirtschafteten, vielstufigen älteren Beständen; in geringerer Dichte auch in monotonen Fichten- und Kiefernforsten anzutreffen. Bei Vorliegen eines entsprechenden Strukturangebotes zählen hierzu auch Heckenlandschaften und im Siedlungsraum Gärten, Parks und Friedhöfe. Die Art fehlt nur in der baum- und strauchlosen Agrarlandschaft sowie in vegetationsfreien Innenstädten.

Der Brutbestand des Rotkehlchens liegt in Baden-Württemberg derzeit bei 410.000 - 470.000 BP. Die Art ist in Baden-Württemberg sehr häufig anzutreffen und ist nicht gefährdet.

Lokale Population:
Auch im Bereich der benachbarten Freiflächen bzw. den weiteren Sondergebieten liegen mit den reich strukturierten Vegetationseinheiten günstige potenzielle Habitatvoraussetzungen vor, in Form von dichtem Unterholz oder kompakten und stärker aufgebauten Laub-, Substrat- oder Humusschichten (potenzielle Fortpflanzungsstätten) als auch Gebüsche, Feldhecken und Feldgehölze (Ruhestätten als auch Nahrungshabitate).
Diese günstigen Habitatvoraussetzungen liegen sowohl im nördlichen, südlichen, östlichen als auch im westlich angrenzenden Kontaktlebensraum in größerer Zahl vor. Aufgrund der günstigen Habitatstrukturen auch für Bodenbrüter, wird davon ausgegangen, dass sich die Population allgemein auf das weitere Umfeld erstreckt.
Des Weiteren kann das Rotkehlchen auf der Gemarkung Fellbach als auch auf benachbarten Gemarkungen bei Vorliegen günstiger Habitatvoraussetzungen regelmäßig nachgewiesen werden.

Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3 und 1</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es liegt innerhalb der Abgrenzungsfläche und hier im Westteil, auf Flurstück 3904, der Nachweis 1 Fortpflanzungsstätte des Rotkehlchens vor. In diesem Bereich existieren größere Altgrasbestände und Hochstaudenfluren (Brennesselbestände u.ä.) sowie stärker aufgebaute Substrat- und Laubschichten, die der bodenbrütenden Art günstige Fortpflanzungsbedingungen bieten.

Die Art konnte mit deutlich territorial auftretendem Verhalten gegenüber artfremden Vogelarten bei einer Begehung beobachtet werden (Vertreibung artfremder Vogelarten) sowie ein weiteres Mal stieß die Art Bodenfeind-Warnrufe aus, ein sogenanntes *Tixen* (bei der vorletzten Begehung) als sich Rabenkrähen dem Revier näherten.

Mit Umsetzung der Planungsabsicht kommt es zwar temporär u.U. zu einem Verlust der Fortpflanzungsstätte durch die Umgestaltung des Flurstückes 3904 (nördlicher Teil), im Rahmen der geplanten, grünordnerischen Maßnahmen. Mit Umsetzung der Grünordnung werden jedoch neue potenzielle Ruhe-, Lebens- und Fortpflanzungsstätten geschaffen. Dies

Betroffenheit der Bodenbrüter
Rotkehlchen *(Erithacus rubecula)*

Europäische Vogelart nach VRL

durch die Schaffung von Feldhecken, die mittelfristig vorgelagerte Wildstaudensäume und Grasbulten entwickeln können, des Weiteren durch die Anlage von Feldgehölzen sowie die Anlage von extensiv zu pflegendem Grünland.

Im unmittelbaren Umfeld, insbesondere auch im nördlich und östlich angrenzenden Kontaktlebensraum existieren weitere potenzielle Habitatstrukturen, mit dichten bodennahen Vegetationsschichten (potenzielle Fortpflanzungsstätten), auf die die Art grundsätzlich als auch temporär ausweichen kann.

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kann weiterhin erfüllt werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis **einer individuen-bezogenen Betrachtung** nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Der ausschließlich temporäre Verlust von Ruhe- und Lebensstätten ist für das 1 Brutpaar bzw. die 2 Individuen als nicht erheblich einzustufen, da in der unmittelbaren Umgebung für jedes Individuum in großer Zahl potenzielle Ausweichhabitate zur Verfügung stehen, auf welche jedes Tier bzw. jedes Brutpaar temporär ausweichen kann. Die große Zahl an Freiflächen bietet ein reichstrukturiertes Spektrum an günstigen, bodennahen Strauch-, Laub- und Substratschichten, die als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotkehlchens betrachtet werden können. Zudem werden im Rahmen auch weiterer, grünordnerischer Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Umweltprüfung konzipiert wurden, zusätzlich neue potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschaffen.

Ein Schädigungsverbot auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung kann ausgeschlossen werden.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die temporären, baubedingten Beeinträchtigungen im unmittelbaren Umfeld des geplanten Baufeldes werden nicht zum Ausweichen brutwilliger Individuen in weiter entfernte Bereiche führen, da sich die Habitatqualität insbesondere auch im nördlich und östlich angrenzenden Kontaktlebensraum nicht nachhaltig verschlechtert.

Eine erhebliche Störung dieser Art, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Population verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Die Art zählt auch zu den Kulturfolgern, die sehr häufig den urbanen Raum, bei Vorliegen entsprechender Habitatvoraussetzungen besiedelt. Von einer nachhaltigen Scheuchwirkung bzw. von einem nachhaltigen Meideverhalten wird nicht ausgegangen.

Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Betroffenheit der Bodenbrüter
Rotkehlchen *(Erithacus rubecula)*

Europäische Vogelart nach VRL

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Das Rotkehlchen ist gut an anthropogene Störwirkungen angepasst und gilt als Kulturfolger. Nahezu in jedem Hausgarten kann das Rotkehlchen angetroffen werden, sofern geeignete bodennahe Substratschichten aus Laub, niedrigen Gebüschen und Altgrasbeständen vorliegen. Hierbei zeigt die Art gegenüber dem Menschen äußerst geringe Fluchtdistanzen, bei einem Zusammentreffen mit dem Menschen.

Im Zusammenhang mit der Planungsabsicht können die beiden Individuen bei der Umgestaltung der Freiflächen (ökologische Aufwertung der Freiflächen) auf benachbarte Freiflächen ausweichen. Nach Umgestaltung der Freiflächen weisen diese eine deutlich höhere ökologische Wertigkeit auf. Die beiden Individuen können als Profiteure der Umgestaltungsmaßnahmen betrachtet werden.

Ein Störungstatbestand auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung kann ausgeschlossen werden.

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sollten während der Brutzeit Rodungen erfolgen, so können Tierverluste (brütende Altvögel, bodennahe Gelege, Nestlinge oder umherirrende Jungvögel) dieser bodenbrütenden Art nicht vollständig ausgeschlossen werden. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind daher erforderlich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: erforderlich

Für Rodungen als auch die Baufeldfreimachung im Plangebiet ist die Maßgabe nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (kein Eingriff in Gehölze vom 1. März - 30. September) einzuhalten. Tierverluste werden durch Beachtung der Vogelschutzperiode ausgeschlossen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Die strikte Beachtung der Vogelschutzperiode basiert bereits auf einer individuen-bezogenen Betrachtung.

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter
Mönchsgrasmücke *(Sylvia atricapilla)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Baden-Württemberg: -**
Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ **potenziell möglich** **Status:** nicht gefährdet

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Baden-Württembergs

☒ günstig ☐ befriedigend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unzureichend

Begründung:
Breite Lebensraumamplitude: Unterholzreiche Laub- und Mischwälder, selten Nadelwälder und Fichtenschonungen; höchste Dichten in Auwäldern, feuchten Mischwäldern, busch- und baumreichen Gewässersäumen; bevorzugt in Gärten und Parkanlagen, oft in Beständen von Efeu, Brombeere und Brennnessel; zunehmend Besiedlung städtischer Bereiche, dort neben schattigen Parkanlagen und Friedhöfen auch in der Wohnblockzone mit dichtem Busch- und Baumbestand, sogar in Stadtzentren.
Der aktuelle Brutbestand liegt bei 550.000 - 650.000 BP in Baden-Württemberg (RL B.W. Stand 2013).
Kommentar: Eine der auffälligsten Zunahmen unserer häufigen Brutvogelarten, mit Zugewinnen in allen Höhenlagen und in
verschiedenen Lebensräumen (RL B.W. Stand 2013).

Lokale Population:
Die Art wird entsprechend aktueller und zurückliegender Erhebungen auf der Fellbacher Gemarkung sowie in benachbarten Regionen regelmäßig und häufig bzw. in größerer Individuenzahl nachgewiesen.
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird günstig eingestuft.

Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3 und 1</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Mönchsgrasmücke liegt im Abgrenzungsgebiet mit 1 Reviernachweis vor. Das Revierzentrum der Art liegt innerhalb des Brombeergebüsches im östlichen Teil der Abgrenzungsfläche (am Rand von Flurstück Nr. 3908 bzw. im Übergang zum Flurstück Nr. 3909). Die Mönchsgrasmücke wurde beim Eintragen von Futter in das Nest beobachtet. Mit Umsetzung der Planungsabsicht kommt es zu einem temporären Verlust der Fortpflanzungsstätte. Nach Umsetzung der Planungsabsicht werden an dieser Stelle neue potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschaffen, die im Rahmen grünordnerischer Maßnahmen (nach der Umweltprüfung) konzipiert wurden.
Im benachbarten Umfeld stehen der störungstoleranten Art, die an anthropogene Störmechanismen ebenfalls gut angepasst ist und des Weiteren eine geringe Fluchtdistanz aufweist, weitere potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung, auf die die Art temporär ausweichen kann.

Die ökologische Funktion kann somit im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter
Mönchsgrasmücke *(Sylvia atricapilla)*

Europäische Vogelart nach VRL

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Der ausschließlich temporäre Verlust von Ruhe- und Lebensstätten ist für das 1 Brutpaar bzw. die 2 Individuen der Mönchsgrasmücke als nicht erheblich einzustufen, da in der unmittelbaren Umgebung für jedes Individuum in großer Zahl potenzielle Ausweichhabitate zur Verfügung stehen, auf welche jedes Tier bzw. auch das Brutpaar temporär ausweichen kann. Die große Zahl an Freiflächen bietet ein reichstrukturiertes Spektrum (Füllhorn) an gestuften Strauchschichten, Feldhecken, Feldgehölzzeilen und lichten und dichteren Gehölzgruppen, welches sehr günstige Potenzialflächen für die Mönchsgrasmücke bietet. Zudem liegen nach Abschluss der Planungen neue ökologisch aufgewertete Habitatstrukturen für die Individuen vor.
Die ökologische Funktion bleibt im räumlich-funktionalen Zusammenhang für jedes einzelne Individuum vollständig gewahrt.

Ein Schädigungsverbot auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung kann ausgeschlossen werden.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Mönchsgrasmücke zählt ebenfalls zu den Kulturfolgern, die eine hohe Störungstoleranz und geringe Fluchtdistanzen aufweisen. Sie kann baubedingt auf benachbarte Habitate ausweichen, die in großer Zahl auch im angrenzenden Umfeld zur Verfügung stehen.
Erhebliche Störungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Mönchsgrasmücke zur Folge hätten, können im Rahmen der Planungsabsicht ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Auch die Mönchsgrasmücke lässt sich in nahezu jedem Garten nachweisen, der über entsprechende Strauch- und Gehölzbestände verfügt (siehe Punkt 1 - Habitatbeschreibung). Die Art kann regelmäßig und sehr häufig auf Fellbacher Gemarkung, auf benachbarten Gemarkungen und allgemein in Baden-Württemberg nachgewiesen werden. Die Mönchsgrasmücke ist relativ störungsunempfindlich und zeigt ebenfalls geringe Fluchtdistanzen gegenüber anthropogenen Störprozessen auf.

Im Zusammenhang mit der Planungsabsicht können die beiden Individuen während der Umgestaltung der Freiflächen (ökologische Aufwertung der Freiflächen) temporär auf benachbarte Freiflächen ausweichen, die in der unmittelbaren Umgebung in reicher Zahl vorhanden sind. Nach Umgestaltung der Freiflächen weisen diese zudem eine deutlich höhere ökologische Wertigkeit auf. Auch diese beiden Mönchsgrasmücken können als Profiteure der Umgestaltungsmaßnahmen betrachtet werden.

Ein Störungstatbestand auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung kann ausgeschlossen werden.

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter Mönchsgrasmücke *(Sylvia atricapilla)* **Europäische Vogelart** nach VRL
Sollten während der Brutzeit Rodungen erfolgen, so können Tierverluste oder deren Entwicklungsformen (Gelege, Nestlinge oder umherirrende Jungvögel) dieses Gebüsch- und insbesondere Freibrüters nicht vollständig ausgeschlossen werden. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind daher erforderlich. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: erforderlich Für Rodungen im Plangebiet ist die Maßgabe nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (kein Eingriff in Gehölze vom 1. März - 30. September) einzuhalten. Tierverluste werden unter Beachtung der Vogelschutzperiode ausgeschlossen. ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich **Tötungsverbot ist erfüllt:** ☐ **ja** ☒ **nein** **Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:** **Die strikte Beachtung der Vogelschutzperiode basiert bereits auf einer individuen-bezogenen Betrachtung.**

Kontaktlebensraum (außerhalb des baulichen Eingriffsbereiches bzw. außerhalb der Abgrenzungsfläche):
Europäische Brutvogelarten - gefährdete Arten:

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter
Bluthänfling *(Carduelis cannabina)*
Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 **Baden-Württemberg: 2**
Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ **potenziell möglich** **Status:** stark gefährdet (RL B.W.)

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Baden-Württembergs

☐ günstig ☐ befriedigend ☒ ungünstig – schlecht ☐ unzureichend

Begründung:
Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten durch Ausräumen der Landschaft und Intensivierung der Landwirtschaft; Umwandlung von Grün- in Ackerland; zunehmende Versieglung der offenen Landschaft; Verlust von geeigneten Lebensraumstrukturen wie blütenreichen Ruderal- und Brachflächen; Rückgang von Streuobstwiesen mit altem Baumbestand; weitgehendes Fehlen von Stoppelbrachen im Winter; zunehmende Anwendung von Düngemitteln und Bioziden, starker Rückgang der vegetabilischen Nahrungsgrundlage; zudem Lebensraumverlust und Nahrungsmangel in den Rast- und Wintergebieten sehr wahrscheinlich.

Der Brutbestand des Bluthänflings liegt in Baden-Württemberg bei aktuell 7.000 – 10.000 Brutpaaren (RL B.W. 2016).

Lokale Population:
Durchgeführte Kartierungen auf Fellbacher Kartierung als auch benachbarter Gemarkungen weisen den Bluthänfling vereinzelt, nicht aber als häufigen Brutvogel auf, bei Vorliegen entsprechender Habitatkomplexe. Als kurzfristiger Trend konnte der Bluthänfling im Jahr 2019 jedoch häufiger nachgewiesen werden, als die Jahre zuvor. Inwieweit sich dieser kurzfristige, positive Trend auch in den kommenden Jahren fortsetzen kann, bleibt abzuwarten bzw. können die folgenden Erhebungen unter Umständen bestätigen oder widerlegen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aktuell, vorsichtig optimistisch, als **mittel** beurteilt, unter Berücksichtigung des kurzfristigen, lokalen Erholungstrends im Jahr 2019!

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☒ **mittel** – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Das Revierzentrum des Bluthänflings befindet sich im nordöstlich angrenzenden Kontaktlebensraum und hier in den dichten Feldhecken respektive Gebüschen und Feldgehölzen. Hier konnte der Bluthänfling mit Futter im Schnabel, im Gebüsch verschwindend beobachtet werden. Der Bluthänfling konnte zudem wiederholt in diesem Areal nachgewiesen werden. Insgesamt war der Bluthänfling regelmäßig im gesamten Untersuchungsraum gesichtet worden. Als bevorzugte Sing- bzw. Sitzwarten nutzte die Art insbesondere die E-Leitungen aber auch die Metallzauneinfassung des Betriebsgeländes sowie die Leuchtenmasten und Leitungen. Die im Umfeld vorherrschenden Habitatstrukturen, wie sonnige, offene mit Hecken und Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen in Verbindung mit kurzer, aber samentragender Krautschicht, bleiben weiterhin erhalten. In besonderem Maße bietet der östlich angrenzende Kontaktlebensraum diese günstigen Biotopmerkmale. Zusätzlich werden die geplanten, grünordnerischen Maßnahmen (Flurstück 3909 und 3904 - Nordhälfte -) in Form von geplanten Feldheckeneinheiten, mit extensiv zu bewirtschaftendem Grünland, mittelfristig auch vorgelagerte Wildstaudensäume entwickeln, die Sämereien generieren können. Die

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter
Bluthänfling *(Carduelis cannabina)*
Europäische Vogelart nach VRL

flankierenden Maßnahmen (Grünordnung) sind geeignet, eine nachhaltig günstige Biotopqualität zu wahren bzw. fortzuentwickeln.

Im Untersuchungsraum liegt 1 Fortpflanzungsstätte des Bluthänflings im nordöstlichen Kontaktlebensraum vor. In diesen Kontaktlebensraum wird jedoch baulich nicht eingegriffen. Die Fortpflanzungsstätte ist daher nicht von Verlust bedroht. Die ökologische Funktion bleibt weiterhin gewahrt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Empfohlen.
Die Verminderungsmaßnahme ist für den Bluthänfling nicht essentiell erforderlich, da die ökologische Funktion auch mit Umsetzung der Planungsabsicht weiterhin gewahrt bleibt. Das Revier befindet sich im nordöstlichen Kontaktlebensraum. Ungeachtet dessen werden aber die geplanten und oben bereits beschriebenen, grünordnerischen Maßnahmen des Umweltberichtes mit integriertem Grünordnungsplan, GRÜNWERK 2021, den dortigen Lebensraum des Bluthänflings zusätzlich aufwerten bzw. die Biotopqualität wird sich dadurch weiterhin (nachhaltig) günstig entwickeln bzw. das entsprechende Fortpflanzungshabitat, daher diese Empfehlung als Verminderungsmaßnahme. **Diese Maßnahme versteht sich als nachhaltige, ergänzende Maßnahme, für eine in Baden-Württemberg stark gefährdete Vogelart!**

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Die beiden Individuen bzw. das Brutpaar hat/haben außerhalb der Eingriffsfläche ihre Fortpflanzungsstätte angelegt. Die ökologische Funktion bleibt weiterhin gewahrt. Zudem bieten sich in der unmittelbaren Umgebung weitere günstige potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten als potenzieller Lebensraum an. Eine Schädigung liegt nicht vor.

Ein Schädigungsverbot auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung kann ausgeschlossen werden.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die baubedingten Störungen sind ausschließlich temporärer Natur. Im Kontaktlebensraum sowie dem näheren und weiteren Umfeld stehen weiterhin potenzielle Habitate zur Verfügung, auf die die Art temporär und störungsbedingt ausweichen kann (Nahrungs- und Ruhestätten). Die Fortpflanzungsstätte ist nicht betroffen.

Erhebliche Störungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Bluthänflings zur Folge hätten, können im Rahmen der Planungsabsicht nicht erkannt werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Im Zusammenhang mit der Planungsabsicht können die beiden Individuen bei der Umgestaltung der Freiflächen (ökologische Aufwertung der Freiflächen) temporär auch auf benachbarte Freiflächen ausweichen, die in der unmittelbaren

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter
Bluthänfling *(Carduelis cannabina)*
Europäische Vogelart nach VRL

Umgebung in reicher Zahl vorhanden sind. Nach Umgestaltung der Freiflächen weisen diesen zudem eine deutlich höhere ökologische Wertigkeit auf.

Auch während der Bauzeit liegen insbesondere für die beiden Bluthänfling-Individuen potenziell geeignete Singwarten in großer Zahl in der unmittelbaren Umgebung vor, wie die E-Leitungen, große Ställe und (landwirtschaftliche oder gartenbauliche) Wirtschaftsgebäude oder auch Wohngebäude und große, insbesondere auch exponierte Gehölze. Artspezifisch suchen die Bluthänflinge (Männchen) bevorzugt exponierte höhere Positionen auf, um dort ihre Gesänge vorzutragen. Ein Abwandern in weiter entfernte Gebiete wird für den auch relativ störungstoleranten Bluthänfling, in diesem Fall die beiden Individuen, ausgeschlossen.

Ein Störungstatbestand auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung kann ausgeschlossen werden.

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sollten während der Brutzeit Rodungen erfolgen, so können Tierverluste oder deren Entwicklungsformen (Gelege, Nestlinge oder umherirrende Jungvögel) dieses Freibrüters nicht vollständig ausgeschlossen werden. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind daher zwingend erforderlich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: erforderlich

Für Rodungen und die Baufeldfreimachung im Plangebiet ist die Maßgabe nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (kein Eingriff in Gehölze vom 1. März - 30. September) einzuhalten. Tierverluste werden unter Beachtung der Vogelschutzperiode ausgeschlossen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Die strikte Beachtung der Vogelschutzperiode basiert bereits auf einer individuen-bezogenen Betrachtung.

<u>Kontaktlebensraum (außerhalb des baulichen Eingriffsbereiches bzw. außerhalb der Abgrenzungsfläche):</u>
Europäische Brutvogelarten - ungefährdete Arten:

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter
Amsel *(Turdus merula)*
Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Baden-Württemberg: -**
Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ **potenziell möglich** **Status:** nicht gefährdet

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Baden-Württembergs

☒ günstig ☐ befriedigend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unzureichend

Die Amsel ist als Kulturfolger überall verbreitet, über Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze, Strauchgruppen in der offenen Feldflur bis zu ländlichen und städtischen Siedlungen, sogar in Industriegebieten; in gehölzreichen Siedlungsbereichen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Scherrasenflächen, häufiger als in naturnahen Waldhabitaten oder auch Berg- und Auwäldern bzw. Wäldern unterschiedlichster Ausprägung. Kaum in monotonen Kieferforsten. Die Amsel fehlt in baum- und strauchlosen Agrarhabitaten.

Der kurzzeitige, regional dramatische Rückgang, geschuldet dem Usutu-Virus macht sich im Gesamttrend nicht bemerkbar. Die insgesamt anhaltend positive Entwicklung hat die Amsel inzwischen zur häufigsten Brutvogelart in Baden-Württemberg werden lassen. Der Brutbestand in Baden-Württemberg liegt derzeit bei 900.000 - 1.100.000 BP. Die Art ist nicht gefährdet.

Lokale Population:
Die Amsel kann insgesamt auf Fellbacher Gemarkung aber auch auf benachbarten Gemarkungen regelmäßig und in größerer Zahl als Brutvogel bestätigt werden. Der Kulturfolger ist insgesamt überall dort verbreitet, wo Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze, Strauchgruppen in der offenen Feldflur, ländliche und urbane Siedlungen mit Gärten, Parks, Friedhöfen auf den Gemarkungsflächen gegeben sind. Die Amsel fehlt dort nur in baum- und strauchlosen Gebieten.

Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3 und 1</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Amsel trat insgesamt regelmäßig im gesamten Untersuchungsraum in Erscheinung. Wiederholt konnte hierbei die Amsel zielgerichtet in den südlichen Kontaktlebensraum abfliegend bzw. in die dortigen Vegetationsbestandteile einfliegend beobachtet werden. Hierbei trug die Art auch Futter im Schnabel mit sich. Das gemittelte Revierzentrum wird dem südlich angrenzenden Kontaktlebensraum, südlich der Schaflandstraße zugeordnet.
Baubedingt kommt es in diesem Kontaktlebensraum zu keiner Schädigung bzw. zu keinem Verlust der Fortpflanzungsstätte der Amsel.

Die ökologische Funktion bleibt weiterhin gewahrt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter
Amsel *(Turdus merula)*

Europäische Vogelart nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Die beiden Individuen bzw. das Brutpaar haben außerhalb der Eingriffsfläche, südlich der Schaflandstraße, ihre Fortpflanzungsstätte angelegt. Die ökologische Funktion bleibt darum weiterhin gewahrt.

Zudem bieten sich in der unmittelbaren Umgebung weitere günstige potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten als Lebensraum an bzw. werden auch im Rahmen der Planungsabsicht neue günstige Fortpflanzungs- und Habitatstrukturen für die beiden Amsel-Individuen (ortstreu) geschaffen. Eine Schädigung liegt nicht vor.

Ein Schädigungsverbot auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung kann ausgeschlossen werden.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Amsel verfügt insgesamt über eine hohe Scheuchwirkungs- und Störungstoleranz. In Verbindung mit den temporären, baubedingten Beeinträchtigungen ist nicht mit einem Ausweichen brutwilliger Individuen in entferntere Gebiete zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Kulturfolger während der Bauphase in die bauberuhigteren bzw. baufreien Areale des benachbarten Umfeldes zurückziehen wird, bis die Baumaßnahmen abgeschlossen sind.

Eine erhebliche Störung, die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art einhergeht, wird ausgeschlossen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Amseln sind klassische Kulturfolger und im Besonderen an anthropogene Störprozesse gut angepasst. Sie weisen allgemein eine geringe Fluchtdistanz auf. Es ist davon auszugehen, dass die beiden Individuen auch während der Bauphase ihren Lebensraum nicht aufgeben werden, sondern dort verbleiben und ausschließlich den unmittelbaren Eingriffsbereich temporär meiden werden. Ein Abwandern in weiter entfernte Gebiete kann für beide Individuen ausgeschlossen werden. Die Amseln sind äußerst störungstolerant.

Ein Störungstatbestand auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung kann ausgeschlossen werden.

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sollten in Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung während der Brutzeit Gehölze gerodet werden, so können Tierverluste oder deren Entwicklungsformen (Eier, Nestlinge oder fluchtunfähige bzw. umherirrende Jungvögel) nicht ausgeschlossen werden. Die Vogelschutzperiode ist daher zwingend zu beachten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG keine Gehölzrodungen zwischen 1. März - 30. September (Vogelschutzperiode).

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter
Amsel *(Turdus merula)*

Europäische Vogelart nach VRL

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Die strikte Beachtung der Vogelschutzperiode basiert bereits auf einer individuen-bezogenen Betrachtung.

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter
Buchfink *(Fringilla coelebs)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Baden-Württemberg: -**
Art(en) im UG ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich** **Status:** nicht gefährdet

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Baden-Württembergs

☒ günstig ☐ befriedigend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unzureichend

Begründung:
Zum Lebensraum des Buchfinks zählen Wälder und Baumbestände aller Art; Laubwälder, Kiefern- und Fichtenhölzer, Feldgehölze, Baumgruppen in der freien Landschaft. Vorkommen existieren des Weiteren im Gebirge teils über der Waldgrenze im Zwergstrauchgürtel, sofern einzelne Überhälter vorhanden sind. Zum Lebensraum zählen zudem parkähnliche Geländeformen, Obstkulturen, Baum bestandene Landstraßen, Aufforstungen insbesondere auch Siedlungen mit Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe und selbst Wohnblockzonen oder teilweise auch vegetationsarme Innenstädte.

Die ehemals häufigste Brutvogelart des Landes Baden-Württemberg zeigt aber einen deutlichen Abnahmetrend, obgleich sie in Baden-Württemberg mit derzeit 850.000 - 1.000.000 BP noch sehr häufig anzutreffen ist. Der Buchfink ist nicht gefährdet.

Lokale Population:
Für den Buchfink gilt ebenfalls, dass er im Untersuchungsraum sowie im näheren und weiteren Umfeld weitere gehölzreiche Vegetationsstrukturen vorfinden kann, die als Habitate von der Art potenziell besiedelt werden können. Des Weiteren generieren die linearen Gehölzstrukturen entlang der Bahnlinie, südlich der Schaflandstraße ebenfalls potenzielle Habitate, auf die der Buchfink grundsätzlich zurückgreifen kann.
Zurückliegende Untersuchungen auf der Gemarkung Fellbach als auch auf benachbarten Gemarkungen weisen den Buchfink regelmäßig als lokal häufigen Brutvogel aus, bei Vorliegen entsprechender Habitatvoraussetzungen. Die Populationen erstrecken sich daher allgemein auf das nähere und weitere Umfeld.

Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter
Buchfink *(Fringilla coelebs)*

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Buchfink wurde im Südosten der Untersuchungsfläche (Kontaktlebensraum) wiederholt (drei Termine) mit revieranzeigendem Verhalten (Reviergesang und deutlich territorialem Verhalten) nachgewiesen. Es liegt 1 Reviernachweis vor. Das gemittelte Revierzentrum befand sich nordöstlich des Schotterparkplatzes in einer hohen und mächtigen Feldgehölzgruppe, bereits im angrenzenden Kontaktlebensraum.
Im Zuge der geplanten Baumaßnahme erfolgt kein Eingriff in den östlich benachbarten Kontaktlebensraum.
Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Die beiden Individuen bzw. das Brutpaar haben außerhalb der Eingriffsfläche, südöstlich der Abgrenzungsfläche bzw. nordöstlich des Schotterparkplatzes im dortigen Feldgarten mit groß aufgewachsenem Gehölzbestand ihre Fortpflanzungsstätte angelegt. Dieser Habitatkomplex bietet ideale, artspezifische Fortpflanzungs- und Lebensbedingungen für die beiden Individuen.

Die ökologische Funktion bleibt weiterhin vollständig gewahrt.

Ein Schädigungsverbot auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung kann ausgeschlossen werden.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen werden nicht zu einem Ausweichen brutwilliger Individuen in weiter entfernte Areale führen, da sich die Habitatqualität im direkten Umfeld nicht verschlechtert.
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieses Freibrüters darstellen, treten für die sehr störungstolerante Art mit Sicherheit nicht ein. Die ubiquitäre Art ist an anthropogene Störwirkungen gut angepasst und gilt des Weiteren als Kulturfolger. Der Buchfink besiedelt zunehmend auch Innenstädte und innerstädtische Gebiete mit Wohnblockanlagen, sofern entsprechende Vegetationsformen vorhanden sind. Dies zeigt, wie anpassungsfähig und störungsunempfindlich die Art generell ist.

Eine erhebliche Störung, die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art einhergeht, wird ausgeschlossen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter
Buchfink *(Fringilla coelebs)*

Europäische Vogelart nach VRL

Der identifizierte Lebensraum des Buchfinken-Paares wird keinen erheblichen Störungen im Rahmen der Planungsabsicht ausgesetzt. In diese Habitatstrukturen wird baulich nicht eingegriffen. Die störungstolerante Art bzw. die beiden Buchfinken sind in den dichten, hochaufgewachsenen Feldgehölzstrukturen bestens vor Störwirkungen im Zuge der Planungsabsicht geschützt.

Ein Störungstatbestand auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung kann ausgeschlossen werden.

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sollten in Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung während der Brutzeit Gehölze gerodet werden, so können Tierverluste (Eier, Nestlinge oder fluchtunfähige bzw. umherirrende Jungvögel, die aus dem Kontaktlebensraum einwandern) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Vogelschutzperiode ist daher zwingend zu beachten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich
Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG keine Gehölzrodungen zwischen 1. März - 30. September (Vogelschutzperiode).

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Die strikte Beachtung der Vogelschutzperiode basiert bereits auf einer individuen-bezogenen Betrachtung.

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter
Girlitz *(Serinus serinus)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Baden-Württemberg: -**
Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ **potenziell möglich** **Status:** nicht gefährdet

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Baden-Württembergs

☒ günstig ☐ befriedigend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unzureichend

Begründung:
Der Lebensraum des Girlitzes ist eine halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaft (z.B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation mit im Sommer Samen tragender Staudenschicht. Dies bevorzugt in klimatisch begünstigen, geschützten Teilräumen, vielfach in der Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen. Heute wird der Girlitz bevorzugt im Bereich von Baumschulflächen, daneben in Kleingartengebieten, Obstanbaugebieten, Gärten oder Parks sowie auf Friedhöfen angetroffen. Schlüsselfaktoren für eine Besiedlung sind Anteile von Laub- und bevorzugt auch Nadelbäumen einer bestimmten Mindesthöhe von (> 8 m) und gestörter, offener Boden.
Der Brutbestand des Girlitzes liegt in Baden-Württemberg derzeit bei 15.000 - 25.000 BP.

Der Girlitz kann bei Vorliegen entsprechender Habitatvoraussetzungen in Baden-Württemberg noch häufig angetroffen werden. Die Art ist in Baden-Württemberg nicht gefährdet.

Lokale Population:
Der Girlitz wird regelmäßig auf Fellbacher Gemarkung als auch benachbarter Gemarkungen nachgewiesen, bei Vorliegen entsprechender Habiatvoraussetzungen, siehe hierzu oben. Des Weiteren generieren die linearen Gehölzstrukturen entlang der Bahnlinie, südlich der Schaflandstraße und insbesondere die weiträumigen Gehölzareale östlich der Vorhabenfläche einen größeren potenziellen und günstigen Habitatpool für den Girlitz, da hier auch von der Art besonders präferierte, größere Koniferenbestände vorliegen.
Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

In der Schlussfolgerung bedeutet dies auch, dass sich die Population allgemein auch auf das weitere Umfeld erstreckt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Girlitz konnte im südöstlichen Kontaktlebensraum an zwei Terminen mit Futter im Schnabel in den hohen Koniferen sitzend beobachtet werden. Auch an den übrigen Begehungsterminen war der Girlitz mit seinem auffälligen Gesang in den Koniferen verhört worden bzw. insgesamt stark gesangstechnisch präsent. Es liegt 1 Reviernachweis im südöstlichen Kontaktlebensraum vor.

Ein baulicher Eingriff erfolgt in den Kontaktlebensraum nicht. Das Revier ist von keinem Verlust betroffen. Eine Schädigung kann ausgeschlossen werden.

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kann somit weiterhin erfüllt werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nicht erforderlich

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter
Girlitz *(Serinus serinus)*

Europäische Vogelart nach VRL

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Das Brutpaar des Girlitz bzw. die beiden Individuen haben außerhalb der Eingriffsfläche, südöstlich der Abgrenzungsfläche bzw. östlich des Schotterparkplatzes in einiger Entfernung im dortigen Feldgarten mit groß aufgewachsenen Koniferen ihre Fortpflanzungsstätte angelegt. Dieser Koniferenbestand bietet sehr gute, artspezifische Fortpflanzungs- und Lebensbedingungen für die beiden Individuen, denn der Girlitz bevorzugt/präferiert Koniferen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dieser Lebensraum ist gut gegenüber dem baulichen Eingriffsbereich abgeschirmt. Dies durch einen vorgelagerten, dichten Laubgehölzgürtel. Eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann vollständig ausgeschlossen werden.
Die ökologische Funktion bleibt weiterhin vollständig gewahrt.

Ein Schädigungsverbot auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung kann ausgeschlossen werden.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die temporären, baubedingten Beeinträchtigungen im unmittelbaren Umfeld des geplanten Baufeldes werden nicht zum Ausweichen brutwilliger Individuen in weiter entfernte Bereiche führen, da sich die Habitatqualität im direkten Umfeld des Plangebietes nicht nachhaltig verschlechtert.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Art darstellen, treten nicht ein. Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Beim Girlitz handelt es sich um eine Art, die vermehrt im urbanen Raum anzutreffen ist und eine geringe Fluchtdistanz aufweist. Die Habitatqualität im Kontaktlebensraum verschlechtert sich nicht. Des Weiteren werden mit den geplanten grünordnerischen Maßnahmen neue potenzielle Lebensräume generiert.

Eine erhebliche Störung dieser Art, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Population verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Der nachgewiesene Lebensraum des Girlitz-Paares wird keinen erheblichen Störungen im Rahmen der Planungsabsicht ausgesetzt. In diese Habitatstrukturen wird baulich nicht eingegriffen. Die beiden Girlitz-Individuen sind in den dichten, hochaufgewachsenen Nadelgehölzbeständen bestens vor erheblichen Störwirkungen im Zuge der Planungsabsicht geschützt.

Ein Störungstatbestand auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung kann ausgeschlossen werden.

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter
Girlitz *(Serinus serinus)*

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sollten während der Brutzeit Rodungen erfolgen, so können Tierverluste oder deren Entwicklungsformen (Gelege, Nestlinge oder umherirrende Jungvögel, die aus benachbarten Gebieten einwandern) dieses Gebüsch- und insbesondere Freibrüters nicht vollständig ausgeschlossen werden. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind daher erforderlich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: erforderlich

Für Rodungen bzw. die Baufeldfreimachung gilt im Plangebiet die Maßgabe nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (kein Eingriff in Gehölze vom 1. März - 30. September). Tierverluste werden unter Beachtung der Vogelschutzperiode ausgeschlossen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Die strikte Beachtung der Vogelschutzperiode basiert bereits auf einer individuen-bezogenen Betrachtung.

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter
Grünfink *(Carduelis chloris)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Baden-Württemberg: -**
Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ **potenziell möglich** **Status:** nicht gefährdet

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Baden-Württembergs

☒ günstig ☐ befriedigend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unzureichend

Der Grünfink besiedelt halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerte Baumbestände und gehölzfreie Flächen, z.B. Feldgehölze, Waldränder und -lichtungen, lichte Mischwälder sowie Auwälder, seltener lückige Fichtenbestände. Er meidet das Innere geschlossener Wälder. In Deutschland liegen die Hauptvorkommen innerhalb menschlicher Siedlungen. Hier ist er in Gärten, Friedhöfen, Parks, Grünanlagen, Gartenstädten, selbst in Innenstädten anzutreffen. Vorkommen existieren weiter in reich strukturierten Agrarlandschaften mit Baumgruppen, Alleen, Feldgehölzen, Buschgelände sowie in Ufergehölzen von Teichen und Streuobstwiesen mit altem Baumbestand.

In Baden-Württemberg liegt der Brutbestand des Grünfinks aktuell bei 320.000 - 420.000 BP. Die Art ist in Baden-Württemberg sehr häufig anzutreffen. Der Grünfink ist nicht gefährdet.

Lokale Population:
Auch für den Grünfink gilt, dass er benachbart zur Vorhabenfläche, als auch im weiteren und näheren Umfeld bzw. auf der gesamten Fellbacher Gemarkung günstige Habitatvoraussetzungen vorfinden kann, bei Vorliegen entsprechender Habitatstrukturen, siehe oben.
Des Weiteren generieren die linearen Gehölzstrukturen entlang der Bahnlinie südlich der Schaflandstraße einen weiteren potenziellen Habitatpool auch für den Grünfink. Für Gebüsch- und Freibrüter existiert allgemein ein gutes potenzielles Nistplatzangebot, durch die reichstrukturierten Vegetationsbestände insbesondere im östlich angrenzenden Umfeld.

Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.
In der Schlussfolgerung bedeutet dies, dass sich die Population allgemein auch auf das weitere Umfeld erstreckt.

Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3 und 1</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Grünfink konnte regelmäßig bei den Begehungen mit Schwerpunkt im östlichen Kontaktlebensraum verhört bzw. gesichtet werden. Des Weiteren erfolgte die Sichtung eines Jungvogels. Das ermittelte Revierzentrum des Grünfinks befand sich wiederum im südöstlich angrenzenden Kontaktlebensraum und hier wiederum in den hochaufgewachsenen Gehölzgruppen. Es liegt 1 Reviernachweis hierzu vor.
Im Rahmen der Planungsabsicht erfolgt kein baulicher Eingriff in den Kontaktlebensraum. Eine Schädigung der Lebens- bzw. Fortpflanzungsstätte kann ausgeschlossen werden.

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kann somit weiterhin gewahrt werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter
Grünfink *(Carduelis chloris)*

Europäische Vogelart nach VRL

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Der Grünfink bzw. die beiden Grünfink-Individuen haben ebenfalls außerhalb der Eingriffsfläche, südöstlich der Abgrenzungsfläche bzw. nordöstlich des Schotterparkplatzes im dichten Feldgehölzbestand des Kontaktlebensraumes gebrütet. Dieser Lebensraum ist gut gegenüber dem baulichen Eingriffsbereich abgeschirmt, durch einen vorgelagerten, dichten Laubgehölzgürtel sowie einen dichten Zaun, der den gesamten Feldgarten gegenüber den benachbarten Strukturen abgrenzt. Eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann vollständig ausgeschlossen werden.
Die ökologische Funktion bleibt weiterhin vollständig gewahrt.

Ein Schädigungsverbot auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung kann ausgeschlossen werden.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die temporären, baubedingten Beeinträchtigungen im unmittelbaren Umfeld des geplanten Baufeldes werden nicht zum Ausweichen brutwilliger Individuen in weiter entfernte Bereiche führen, da sich die Habitatqualität im Umfeld des Plangebietes nicht nachhaltig verschlechtert.
Der Grünfink weist ebenfalls geringe Fluchtdistanzen auf und verfügt über eine relativ hohe Störungstoleranz, die häufig auch im urbanen Bereich immer wieder zu beobachten ist.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Art darstellen und zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führen, werden ausgeschlossen. Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Erhebliche Störwirkungen im Zuge der Planungsabsicht können für die identifizierten Grünfinken-Individuen bzw. das Grünfinken-Paar ausgeschlossen werden, da in deren identifizierten Lebensraum baulich nicht eingegriffen wird. Die beiden Grünfinken-Individuen sind in den dichten, hochaufgewachsenen Laubbaum- und Nadelgehölzbeständen bestens vor erheblichen Störwirkungen im Zuge der Planungsabsicht geschützt.

Ein Störungstatbestand auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung kann ausgeschlossen werden.

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter Grünfink *(Carduelis chloris)* **Europäische Vogelart** nach VRL
Sollten während der Brutzeit Rodungen erfolgen, so können Tierverluste (Gelege, Nestlinge oder umherirrende Jungvögel aus dem benachbarten Kontaktlebensraum) dieser Gebüsch- und Freibrüterart nicht vollständig ausgeschlossen werden. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind daher erforderlich. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: erforderlich Für Rodungen im Plangebiet ist die Maßgabe nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (kein Eingriff in Gehölze vom 1. März - 30. September) einzuhalten. Tierverluste werden unter Beachtung der Vogelschutzperiode vermieden. ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich **Tötungsverbot ist erfüllt:** ☐ **ja** ☒ **nein** **Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:** **Die strikte Beachtung der Vogelschutzperiode basiert bereits auf einer individuen-bezogenen Betrachtung.**

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter
Mönchsgrasmücke *(Sylvia atricapilla)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Baden-Württemberg: -**
Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ **potenziell möglich** **Status:** nicht gefährdet

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Baden-Württembergs

☒ günstig ☐ befriedigend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unzureichend

Begründung:
Breite Lebensraumamplitude: Unterholzreiche Laub- und Mischwälder, selten Nadelwälder und Fichtenschonungen; höchste Dichten in Auwäldern, feuchten Mischwäldern, busch- und baumreichen Gewässersäumen; bevorzugt in Gärten und Parkanlagen oft in Beständen von Efeu, Brombeere und Brennnessel; zunehmend Besiedlung städtischer Bereiche, dort neben schattigen Parkanlagen und Friedhöfen auch in der Wohnblockzone mit dichtem Busch- und Baumbestand, sogar in Stadtzentren. Der aktuelle Brutbestand liegt bei 550.000 - 650.000 BP in Baden-Württemberg (RL B.W. Stand 2013).
Kommentar: Eine der auffälligsten Zunahmen unserer häufigen Brutvogelarten, mit Zugewinnen in allen Höhenlagen und in verschiedenen Lebensräumen (RL B.W. Stand 2013).

Lokale Population:
Die Art wird entsprechend aktueller und zurückliegender Erhebungen auf der Fellbacher Gemarkung sowie in benachbarten Regionen regelmäßig und häufig bzw. in größerer Individuenzahl nachgewiesen.
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird günstig eingestuft.

Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3 und 1</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für die Mönchsgrasmücke liegt im östlich angrenzenden Kontaktlebensraum 1 weiterer Reviernachweis vor. Das gemittelte Revierzentrum der Art liegt auch hier wiederum im östlich angrenzenden Gehölzgürtel wie bei den zuvor genannten Gebüsch- und Freibrüterarten. In Zusammenhang mit der Planungsabsicht kommt es zu keinem Verlust dieser Fortpflanzungsstätte. Eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte kann ausgeschlossen werden.

Die ökologische Funktion kann somit im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Das zweite, identifizierte Mönchsgrasmücken-Brutpaar bzw. die beiden weiteren 2 Individuen der Mönchsgrasmücke haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte im östlich angrenzenden Kontaktlebensraum angelegt. Ein Verlust bzw. eine

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter
Mönchsgrasmücke *(Sylvia atricapilla)*

Europäische Vogelart nach VRL

Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der beiden Individuen kann im Rahmen der Planungsabsicht vollständig ausgeschlossen werden. In diesen Lebensraum wird baulich nicht eingegriffen. Zudem ist der Lebensraum dieser beiden Individuen durch einen stabilen Zaun gegenüber der Eingriffsfläche geschützt.

Eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann vollständig ausgeschlossen werden.
Die ökologische Funktion bleibt weiterhin für die beiden Individuen vollständig gewahrt.

Ein Schädigungsverbot auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung kann ausgeschlossen werden.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Mönchsgrasmücke zählt ebenfalls zu den Kulturfolgern, die eine hohe Störungstoleranz und geringe Fluchtdistanzen aufweisen. Sie kann baubedingt auf benachbarte Habitate ausweichen, die in großer Zahl auch im angrenzenden Umfeld zur Verfügung stehen.
Erhebliche Störungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Mönchsgrasmücke zur Folge hätten, können im Rahmen der Planungsabsicht ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Erhebliche Störwirkungen im Zuge der Planungsabsicht können für die identifizierten Mönchsgrasmücken-Individuen bzw. das Brutpaar ausgeschlossen werden, da in deren identifizierten Lebensraum baulich nicht eingegriffen wird.

Die beiden Mönchsgrasmücken-Individuen sind in den dichten, hochaufgewachsenen Laubbaum- und Nadelgehölzbeständen bestens vor erheblichen Störwirkungen im Zuge der Planungsabsicht geschützt. Die Art bzw. die Individuen sind insgesamt sehr störungstolerant und mittlerweile auch in begrünten, dichten Stadtzentren anzutreffen, die regelmäßig von baulichen Umwälzungsprozessen betroffen sind.

Ein Störungstatbestand auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung kann ausgeschlossen werden.

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sollten während der Brutzeit Rodungen erfolgen, so können Tierverluste oder deren Entwicklungsformen (Gelege, Nestlinge oder umherirrende Jungvögel aus dem benachbarten Kontaktlebensraum) dieses Gebüsch- und insbesondere Freibrüters nicht vollständig ausgeschlossen werden. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind daher erforderlich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: erforderlich

Für Rodungen im Plangebiet ist die Maßgabe nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (kein Eingriff in Gehölze vom 1. März - 30. September) einzuhalten. Tierverluste werden unter Beachtung der Vogelschutzperiode ausgeschlossen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter
Mönchsgrasmücke *(Sylvia atricapilla)*
Europäische Vogelart nach VRL

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Die strikte Beachtung der Vogelschutzperiode basiert bereits auf einer individuen-bezogenen Betrachtung.

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter
Klappergrasmücke *(Sylvia curruca)*
Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Baden-Württemberg: V
Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich **Status:** Vorwarnliste (B.W.)

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Baden-Württembergs

☐ günstig ☒ befriedigend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unzureichend

Begründung:
Veränderungen der Heckenstruktur von Niederhecken hin zu durchgewachsenen Baumhecken (u. a. durch Herausnahme des Unterwuchses und Belassen hoher Überhälter bei der Heckenpflege). Früher: Lebensraumveränderungen in den Montanlagen der Mittelgebirge durch Nutzungsänderungen (z. B. Aufgabe der traditionellen Bergbeweidung und der Waldweide) und durch Vegetationsveränderungen (z. B. Eutrophierung, fehlende Verjüngung der Latschenbestände).

Schutzmaßnahmen: Erhaltung und Neuanlage von strukturreichen Heckenlandschaften; in den montanen und hochmontanen Gebieten wäre eine großflächige Reaktivierung der traditionellen Waldweidestrukturen für eine Wiederbesiedlung nötig, inklusive des damals regelmäßig praktizierten Weidbrennens. Im Tiefland reichere Strukturierung der Landschaft, besonders in den Randbereichen landwirtschaftlicher Nutzung.
Der aktuelle Brutbestand liegt bei 18.000 - 25.000 BP in Baden-Württemberg (RL B.W. Stand 2016).

Lokale Population:
Es liegen verhältnismäßig wenige hier bekannte Art- bzw. Reviernachweise der Klappergrasmücke auf Fellbacher Gemarkung vor.
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als tendenziell mittel eingestuft.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ **mittel** – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für die Klappergrasmücke erfolgte 1 Reviernachweis wiederum im östlich angrenzenden Kontaktlebensraum in den dichten Hecken- und Gebüschbeständen. Die Klappergrasmücke konnte dort wiederholt nachgewiesen werden unter anderem einmal mit Nistmaterial im Schnabel und deutlichen, artspezifischen Klapperstrophen.
In Zusammenhang mit der Planungsabsicht kommt es zu keinem Verlust dieser Fortpflanzungsstätte. Das gemittelte Revierzentrum befindet sich im Kontaktlebensraum, außerhalb des baulichen Eingriffes.
Eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte kann ausgeschlossen werden.

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter
Klappergrasmücke *(Sylvia curruca)*
Europäische Vogelart nach VRL

Die ökologische Funktion kann somit im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Das Brutpaar der Klappergrasmücke bzw. die beiden Individuen haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte im östlich angrenzenden Kontaktlebensraum angelegt. Ein Verlust bzw. eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der beiden Individuen kann im Rahmen der Planungsabsicht vollständig ausgeschlossen werden. In diesen Lebensraum wird baulich nicht eingegriffen. Zudem ist der Lebensraum dieser beiden Individuen durch einen stabilen Zaun gegenüber der Eingriffsfläche geschützt.

Eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann vollständig ausgeschlossen werden.
Die ökologische Funktion bleibt weiterhin für die beiden Individuen vollständig gewahrt.

Ein Schädigungsverbot auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung kann ausgeschlossen werden.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Klappergrasmücke zur Folge hätten, können im Rahmen der Planungsabsicht ausgeschlossen werden. Während der Bauphase kann sich die Art in die geschützten Vegetationsbestände des Kontaktlebensraumes zurückziehen. Nach Umsetzung der Planungsabsicht werden neue Hecken- und Feldgehölzstrukturen bzw. Buschgruppen geschaffen, die die Klappergrasmücke als Ruhe- und Lebensstätten besiedeln kann.

Erhebliche Störungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Klappergrasmücke zur Folge hätten, können im Rahmen der Planungsabsicht ausgeschlossen werden

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Erhebliche Störwirkungen im Zuge der Planungsabsicht können für die identifizierten Klappergrasmücken-Individuen bzw. das Brutpaar ausgeschlossen werden, da in deren identifizierten Lebensraum baulich nicht eingegriffen wird.

Die beiden Individuen sind in den dichten, hochaufgewachsenen Laubbaum- und Nadelgehölzbeständen bestens vor erheblichen Störwirkungen im Zuge der Planungsabsicht geschützt. Die Art bzw. die Individuen sind auch störungs-

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter
Klappergrasmücke *(Sylvia curruca)*
Europäische Vogelart nach VRL

tolerant und mittlerweile auch in begrünten, dichten Wohnblockzonen (SÜDBECK et al 2005) anzutreffen, die regelmäßig von baulichen Umwälzungsprozessen oder auch Störszenarien betroffen sind.

Ein Störungsverbot auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung kann ausgeschlossen werden.

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sollten während der Brutzeit Rodungen erfolgen, so können Tierverluste oder deren Entwicklungsformen (Gelege, Nestlinge oder umherirrende Jungvögel aus dem benachbarten Kontaktlebensraum) dieses Gebüsch- und insbesondere Freibrüters nicht vollständig ausgeschlossen werden. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind daher erforderlich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: erforderlich

Für Rodungen und die Baufeldfreimachung im Plangebiet ist die Maßgabe nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (kein Eingriff in Gehölze vom 1. März - 30. September) einzuhalten. Tierverluste werden unter Beachtung der Vogelschutzperiode ausgeschlossen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Die strikte Beachtung der Vogelschutzperiode basiert bereits auf einer individuen-bezogenen Betrachtung.

Betroffenheit der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter
Blaumeise *(Parus caeruleus)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Baden-Württemberg: -**
Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ **potenziell möglich** **Status:** nicht gefährdet

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Baden-Württembergs

☒ günstig ☐ befriedigend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unzureichend

Begründung:
Zum Lebensraum der Blaumeise zählen lichte, vertikal gut strukturierte Laub- und Mischwälder mit großem Höhlenangebot, sie besiedelt daher vor allem Alteichenbestände, Auwälder, Feldgehölze, Baum- und Gebüschstreifen im offenen Gelände und Hofgehölze, Nistkästen fördern die Ansiedlung dann auch im Siedlungsbereich, vor allem in Parks, Kleingartengebieten, Gartenstädten und Gehölzgruppen bis in die Wohnblockzonen; nicht in einförmigen Nadelwäldern. Zu den Nahrungshabitaten zählen auch Schilfröhrichte, vor allem außerhalb der Brutzeit, besonders im Winter.

Die Blaumeise weist in Baden-Württemberg derzeit einen Brutbestand von 300.000 - 500.000 BP auf. Die Art ist in Baden-Württemberg nicht gefährdet und noch sehr häufig anzutreffen.

Lokale Population:
Die Blaumeise kann auf der gesamten Fellbacher Gemarkung als auch auf benachbarten Gemarkungsflächen günstige Vegetationsstrukturen vorfinden, die als potenzielle Habitate von der Art besiedelt werden können. Dies unter der Prämisse, dass natürliche Baumhöhlen vorkommen oder künstliche Bruthöhlen insbesondere im siedlungsnahen Bereichen bereitgestellt werden. Des Weiteren generieren die linearen Gehölzstrukturen entlang der Bahnlinie, südlich der Schaflandstraße, weitere potenzielle Fortpflanzungsstätten, sofern ältere Gehölzbestände natürliche Baumhöhlen ausgebildet haben.
In der Schlussfolgerung bedeutet dies, dass sich die Population allgemein auch auf das weitere Umfeld erstreckt.

Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3 und 1</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Das gemittelte 1 Revierzentrum der Blaumeise befindet sich im südlich angrenzenden Kontaktlebensraum und hier südlich der Schaflandstraße. Die Art trat mit deutlich revieranzeigendem Verhalten im Kontaktlebensraum auf.
Eine Schädigung der Lebens- bzw. Fortpflanzungsstätte kann ausgeschlossen werden, da sich diese außerhalb des baulichen Eingriffes befindet. Die ökologische Funktion bleibt weiterhin gewahrt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Betroffenheit der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter
Blaumeise *(Parus caeruleus)*

Europäische Vogelart nach VRL

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Das Brutpaar der Blaumeise bzw. bzw. die beiden Individuen haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte im südlich benachbarten Kontaktlebensraum, südlich der Schaflandstraße angelegt. Ein Verlust bzw. eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der beiden Individuen kann im Rahmen der Planungsabsicht vollständig ausgeschlossen werden. In diesen Lebensraum wird baulich nicht eingegriffen. Zudem ist auch der Lebensraum dieser beiden Individuen durch einen stabilen Zaun sowie den Straßenpuffer (Schaflandstraße) gegenüber der Eingriffsfläche geschützt.

Eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann vollständig ausgeschlossen werden.
Die ökologische Funktion bleibt weiterhin für die beiden Individuen vollständig gewahrt.

Ein Schädigungsverbot auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung kann ausgeschlossen werden.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Es ist nicht damit zu rechnen, dass die temporären, baubedingten Beeinträchtigungen im Zuge der Bauphase zu einem Ausweichen brutwilliger Individuen in weiter entfernte Bereiche führen wird, da sich das Umfeld nicht nachhaltig verschlechtert. Nachdem es sich bei der Blaumeise auch um eine störungstolerante Art mit geringen Fluchtdistanzen handelt, wird von keiner erheblichen Störung dieses Höhlenbrüters ausgegangen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann für die an anthropogene Störwirkungen gut angepasste Art, ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Erhebliche Störwirkungen im Zuge der Planungsabsicht können für die identifizierten Blaumeisen-Individuen bzw. das Brutpaar ausgeschlossen werden, da in deren identifizierten Lebensraum baulich nicht eingegriffen wird.

Die beiden Individuen sind in den dichten Feldgartenbeständen, durch die Einfriedung (Zaun) sowie den Straßenpuffer (Schaflandstraße) bestens vor erheblichen Störwirkungen im Zuge der Planungsabsicht geschützt. Die Art bzw. die Individuen sind sehr störungstolerant und ebenfalls auch in begrünten, dichten Wohnblockzonen (SÜDBECK et al 2005) anzutreffen, die regelmäßig von baulichen Umwälzungsprozessen oder auch Störszenarien betroffen sind.

Ein Störungsverbot auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung kann ausgeschlossen werden.

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sollten während der Brutzeit Rodungen erfolgen, so können Tierverluste (Gelege, Nestlinge oder umherirrende Jungvögel aus dem angrenzenden Kontaktlebensraum) dieser höhlenbrütenden Art nicht vollständig ausgeschlossen werden. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind daher erforderlich. Die Vogelschutzperiode ist zwingend zu beachten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: erforderlich

Für Rodungen im Plangebiet ist die Maßgabe nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (kein Eingriff in Gehölze vom 1. März - 30. September) einzuhalten. Tierverluste werden unter Einhaltung/Beachtung der Vogelschutzperiode vermieden.

Betroffenheit der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter Blaumeise *(Parus caeruleus)* **Europäische Vogelart** nach VRL
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich **Tötungsverbot ist erfüllt:** ☐ **ja** ☒ **nein** **Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:** **Die strikte Beachtung der Vogelschutzperiode basiert bereits auf einer individuen-bezogenen Betrachtung.**

Europäische Brutvogelarten - nicht gefährdete Arten:
hier Bodenbrüter

Betroffenheit der Bodenbrüter
Zilpzalp *(Phylloscopus collybita)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **Baden-Württemberg: -**
Art(en) im UG ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich** **Status:** nicht gefährdet

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Baden-Württembergs

☒ günstig ☐ befriedigend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unzureichend

Begründung:
Zum Lebensraum des Zilpzalp gehören mittelalte Nadel-, Laub- und Mischwälder mit lückigen bis offenem Kronendach, mit viel Anflug und jüngerem Stangenholz, zumindest teilweise ausgeprägter Kraut-, aber stets gut ausgebildeter Strauchschicht auf frischen bis trockenen Standorten, gern in der Weidenaue; im Gebirge bis an die Waldgrenze (Zwergstrauchgürtel); nicht in nassen Erlenbrüchen, im Rotbuchenhallenwald und anderen einschichtigen Starkholzwäldern; weiterhin in Siedlungsbereichen, Gartenstädten, Parks und Friedhöfen beim Vorhandensein hoher Baumbestände und Bodenvegetation.

Inzwischen ist der Zilpzalp die einzige ungefährdete einheimische Laubsängerart.
Der Brutbestand des Zilpzalps liegt in Baden-Württemberg derzeit bei 300.000 - 400.000 BP. Die Art ist in Baden-Württemberg sehr häufig anzutreffen und ist nicht gefährdet.

Lokale Population:
Der Zilpzalp ist auf Fellbacher Gemarkung regelmäßig als Brutvogel nachweisbar bei Vorliegen entsprechender Habitatvoraussetzungen und hier insbesondere bei Vorliegen hoher Baumbestände.
Aufgrund der günstigen Habitatstrukturen des Bodenbrüters, wird davon ausgegangen, dass sich die Population allgemein auf das weitere Umfeld erstreckt.

Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3 und 1</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Zilpzalp konnte an vier Terminen mit deutlichem Reviergesang verhört werden. Das gemittelte Revierzentrum befindet sich wiederum östlich der Vorhabenfläche im Kontaktlebensraum mit vorliegendem, hohem Feldgehölzbestand mit überwiegend großen Laub- und Nadelbäumen.

Das Revier des Zilpzalps ist von keinem baulichen Eingriff bedroht.
Die ökologische Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann weiterhin erfüllt werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Betroffenheit der Bodenbrüter
Zilpzalp *(Phylloscopus collybita)*

Europäische Vogelart nach VRL

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Das Brutpaar des Zilpzalps bzw. die beiden Individuen haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte im südöstlich angrenzenden Kontaktlebensraum angelegt. Ein Verlust bzw. eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der beiden Individuen kann im Rahmen der Planungsabsicht vollständig ausgeschlossen werden. In diesen Lebensraum wird baulich nicht eingegriffen. Zudem ist der Lebensraum dieser beiden Individuen durch einen stabilen Zaun gegenüber der Eingriffsfläche geschützt.

Eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann vollständig ausgeschlossen werden.
Die ökologische Funktion bleibt weiterhin für die beiden Individuen vollständig gewahrt.

Ein Schädigungsverbot auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung kann ausgeschlossen werden.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die temporären, baubedingten Beeinträchtigungen im unmittelbaren Umfeld des geplanten Baufeldes werden nicht zum Ausweichen brutwilliger Individuen in weiter entfernte Bereiche führen, da sich die Habitatqualität im Kontaktlebensraum nicht verschlechtert.
Eine erhebliche Störung dieser Art, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Population verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben nicht. Eine nachhaltige Scheuchwirkung bzw. ein Meideverhalten kann ausgeschlossen werden.
Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:

Erhebliche Störwirkungen im Zuge der Planungsabsicht können für die identifizierten Zilpzalp-Individuen bzw. das Brutpaar ausgeschlossen werden, da in deren identifizierten Lebensraum baulich nicht eingegriffen wird.

Die beiden Individuen sind in den dichten Feldgartenbeständen, durch die Einfriedung sowie den Straßenpuffer bestens vor erheblichen Störwirkungen im Zuge der Planungsabsicht geschützt. Die Art bzw. die Individuen sind störungstolerant und ebenfalls auch in begrünten, dichten Siedlungsbereichen, Gartenstädten (SÜDBECK et al 2005) anzutreffen, die regelmäßig von baulichen Umwälzungsprozessen oder auch Störszenarien betroffen sein können.

Ein Störungsverbot auch auf Grundlage einer individuen-bezogenen Betrachtung kann ausgeschlossen werden.

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sollten während der Brutzeit Rodungen erfolgen, so können Tierverluste (bodennahe Gelege, Nestlinge oder umherirrende Jungvögel aus dem benachbarten Kontaktlebensraum) dieser bodenbrütenden Art nicht vollständig ausgeschlossen werden. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind daher erforderlich.

Betroffenheit der Bodenbrüter Zilpzalp *(Phylloscopus collybita)* **Europäische Vogelart** nach VRL
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: erforderlich Für Rodungen im Plangebiet ist die Maßgabe nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (kein Eingriff in Gehölze vom 1. März - 30. September) einzuhalten. Tierverluste werden durch Beachtung der Vogelschutzperiode ausgeschlossen. ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich **Tötungsverbot ist erfüllt:** ☐ **ja** ☒ **nein** **Beurteilung auf Grundlage des EUGH-Urteils (Urt. V. 4.3.2021 – C--473/19), wonach die Prüfung der Artenschutz-Verbotstatbestände auf Basis einer individuen-bezogenen Betrachtung nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erfolgen hat:** **Die strikte Beachtung der Vogelschutzperiode basiert bereits auf einer individuen-bezogenen Betrachtung.**

7 Maßnahmen

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung (V) und Verminderung (M)

VÖGEL

VERMEIDUNGS- UND VERMINDERUNGSMASSNAHMEN:

VERMEIDUNGSMASSNAHMEN - V:	
V 1saP	**Einhaltung der Vogelschutzperiode** Begründung: Im Hinblick auf eine Baufeldfreimachung (Abriss von Gebäuden) und insbesondere Rodung von Gehölzen gilt: Beachtung der Vogelschutzperiode nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG **- kein Eingriff in Gehölze und keine Baufeldfreimachung vom 1. März - 30. September -**

VERMINDERUNGSMASSNAHME - M:	
M 1saP	**Beschaffung und Anbringung künstlicher Nisthilfen für Vögel** **- hier für Gebäude- und Nischenbrüter, Zielart Haussperling. 5 Stück künstl. Nisthilfen** Begründung: Verminderungsmaßnahme zur ausschließlich allgemeinen Unterstützung von Gebäude- und Nischenbrüter - hier des Haussperlings. Bereitstellung geeigneter, potenzieller Fortpflanzungsstätten. Eingriffsbedingt kann der Gebäude- und Nischenbrüter im benachbarten Umfeld (Norden, Osten und Westen) weitere potenziell günstige Fortpflanzungshabitate vorfinden, auf die die Art auch temporär ausweichen kann. Diese bieten ein sehr hohes Potenzial an möglichen Ruhe- und Lebensstätten für den Haussperling. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin sicher gewahrt. In Verbindung mit den geplanten, neuen überdachten Stellplätzen werden auch zukünftig potenzielle Fortpflanzungsstätten für den Haussperling geschaffen. Als Verminderungsmaßnahme wird daher <u>ausschließlich unterstützend</u> dazu die Beschaffung und Anbringung von künstlichen Nisthilfen für den Haussperling vorgesehen, da sich die privaten Grünflächen auf Flurstück Nr. 3904 innerhalb des Abgrenzungsbereiches hierzu auch besonders gut eignen. **Zeitlicher Rahmen:** Nachdem in die südliche Hälfte des Flurstückes Nr. 3904 auch im Hinblick auf geplante, grünordnerische Maßnahmen (siehe Umweltbericht GRÜNWERK) nicht eingegriffen werden soll, sind die 5 Nisthilfen baldmöglichst zu beschaffen. Nachfolgend sind diese dann an den zum Erhalt vorgesehenen Obstbäumen (Buschbäumen) anzubringen. <u>Alternativ</u> ist

	eine Anbringung auf diesen Flächen, Flurstück Nr. 3904, südliche Hälfte, auch an senkrecht aufgestellten Holzpfosten denkbar, in einer Höhe von + 2,50 m. **Anbringungsort/Lage der Nisthilfen:** Auf Flurstück Nr. 3904, südliche Hälfte (siehe hierzu auch: Umweltbericht GRÜNWERK – hier Pflanzbindungsfläche PFB1). Die Flugöffnungen haben in Richtung Osten bzw. Südosten zu weisen. Weitere Anbringungshinweise – s. hierzu die Angaben d. Herstellers. **Typbezeichnung und Lieferhinweis:** **Stückzahl:** Insgesamt 5 Stück **Typ: „Nisthöhle 1B“, Fluglochdurchmesser D 32 mm**, Durchmesser für Haussperlinge geeignet. **Hersteller/Bezugsquelle:** SCHWEGLER Vogel- u. Naturschutzprodukte GmbH, Heinkelstr. 35, D - 73614 Schorndorf, Tel. +49 (0)7181-97745 0, mail: info@schweglershop.de *Abbildung „Nisthöhle 1B“. Bild entnommen aus d. Schwegler Internetshop*

VERMINDERUNGSMASSNAHME - M:	
HINWEIS: *NÄHERE ANGABEN ZUR GRÜNORDNUNG BZW. AUCH ZUR AUSFÜHRUNG KÖNNEN DEM UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN 01.01 „AUF DER HÖHE“, FELLBACH, GRÜNWERK, LUDWIGSBURG, ENTNOMMEN WERDEN! DIE MASSNAHME M 2$_{saP}$ IN DER SAP ENTSPRICHT DEM PFLANZGEBOT PFG4 IM UMWELTBERICHT „ANLAGE BZW. PFLANZUNG VON 1REIHIGEN, FREI WACHSENDEN FELDHECKEN AUS VOGELNÄHRGEHÖLZEN“*	
M 2$_{saP}$	**Kombinierte Maßnahme *(Grünordnerische Maßnahme)* mit Bezug Zielart Bluthänfling** **1.** Anlage von Feldheckenelementen (8 Heckenelemente) aus Vogelnährgehölzen **<u>und</u>** **2.** Vollflächige Einsaat des Flurstückes Nr. 3909 mit einer Fettwiesenmischung mittlerer Standorte, mit Zielsetzung - extensive Bewirtschaftung. Begründung: Die Verminderungsmaßnahme M 2$_{saP}$ ist für den Bluthänfling nicht zwingend erforderlich, da die ökologische Funktion auch mit Umsetzung der Planungsabsicht weiterhin gewahrt bleibt. Das Revier befindet sich im nordöstlichen Kontaktlebensraum, außerhalb der Eingriffsfläche. Ungeachtet dessen werden aber die geplanten und oben beschriebenen, grünordnerischen Maßnahmen den dortigen Lebensraum des Bluthänflings zusätzlich aufwerten bzw. die Biotopqualität wird sich dadurch weiterhin (nachhaltig) günstig entwickeln bzw. das entsprechende Fortpflanzungshabitat, daher diese Empfehlung als Verminderungsmaßnahme. Diese Maßnahme versteht sich ausschließlich als <u>nachhaltige</u>, <u>ergänzende</u> Maßnahme, für eine in Baden-Württemberg <u>stark gefährdete</u> Vogelart. **Lage:** Flurstück 3909 **Pflanzenverwendung:** **<u>1. Feldheckenelemente:</u>** Anlage bzw. Pflanzung von 1reihigen, frei wachsenden Feldhecken aus Vogelnährgehölzen. **Größe:** Größe des einzelnen, geplanten Feldheckenelementes: 12 x 2 m. **Qualität:** Strauch, 2 x v, im Container, Höhe 60-100 cm, Anlage einer Feldhecke, 1reihig, **Gehölzauswahl** entsprechend Pflanzliste (siehe Anlage). **Gesamtfläche:** 192 m² (8 x 24 m²) **Stückzahl:**8 Heckenelemente, mit je 7 Sträuchern pro Heckenelement, insgesamt 56 Sträucher **<u>2. Grünlandeinsaat einer Fettwiesenmischung mittlerer Standorte auf ehemals Acker bzw. Sonderkulturfläche</u>** Einsaat mit einer Fettwiesenmischung „Frischwiese/Fettwiese (Blumen 30 %/ Gräser 70%)“. Fettwiesenmischung aus regional zertifiziertem Saatgut und unter Beachtung der entsprechenden Produktionsräume (Naturraum entsprechend). Hier Produktionsraum 7

	mit Ursprungsgebiet: 11 Südwestdeutsches Bergland. Klassische artenreiche Futterwiese, die auch zur Beweidung geeignet ist. Des Weiteren sind die Hinweise des Herstellers zu beachten! **Ansaatstärke:** 3 g / m² (Blumen und Gräser), 1g/m² **Gesamtfläche:** 952 m². **Pflege:** Dreimalige Mahd jährlich im Juni, August und Oktober, fördert diese artenreiche Wiesengesellschaft. Im 1.Jahr nach Ansaat sind bei unerwünschtem Samenpotenzial im Boden 2-3 zusätzliche Pflegeschnitte auf 5-6 cm Höhe oder Mähen und Abräumen des Schnittguts notwendig. **Hinweis:** Das Mahdgut ist grundsätzlich abzuräumen. Keine Mulchschnitte - dies führt ansonsten zu Grasverfilzungen! ***Fortsetzung zu M 2$_{saP}$:)*** **Kombinierte Maßnahme *(Grünordnerische Maßnahme)* mit Bezug Zielart Bluthänfling** **1.** Anlage von Feldheckenelementen (8 Heckenelemente) aus Vogelnährgehölzen **und** **2.** Vollflächige Einsaat des Flurstückes Nr. 3909 mit einer Fettwiesenmischung mittlerer Standorte, mit Zielsetzung - extensive Bewirtschaftung. **Bezugsquelle :** Rieger-Hofmann GmbH, In den Wildblumen 7-11, 74572 Blaufelden-Raboldshausen oder gleichwertig

WEITERE ARTEN BZW. ARTENGRUPPEN:

Ein Maßnahmenerfordernis für weitere Arten bzw. Artengruppen resultierte aus den vertiefenden Untersuchungen der Jahr 2019 und 2021 nicht, da eine Betroffenheit ausgeschlossen werden konnte.

8 Zusammenfassung und gutachterliches Fazit

EUROPÄISCHE VOGELARTEN:
Im Zusammenhang mit der Planungsabsicht können Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Brutvogelarten berührt werden. Es werden daher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen **V 1**$_{saP}$, **M 1**$_{saP}$ und **M 2**$_{saP}$ erforderlich bzw. empfohlen, siehe hierzu Kapitel „Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG - Konfliktprüfung“ und Kapitel „Maßnahmen“.

SÄUGETIERE - HIER FLEDERMÄUSE:
Der Untersuchungsraum wird nach Abschluss der Untersuchungen im Jahr 2019 **und neu im Jahr 2021** als gering bedeutend für Fledermäuse eingestuft. Es liegen keine Fortpflanzungsstätten (Einzelquartiere, Wochenstuben) für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet vor. Eine besondere Eignung als essentiell bedeutendes Nahrungshabitat konnte zudem nicht erkannt werden. Des Weiteren befindet sich keine bedeutsame Leitstruktur für Fledermäuse im UR. Die insgesamt erfassten Flugbewegungen der untersuchten Fledermäuse waren hierzu zu unspezifisch.
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit nicht berührt.

REPTILIEN MIT SCHWERPUNKT ZAUNEIDECHSE:
Die Reptilienuntersuchung erbrachte keinerlei Hinweise/Verdachtsmomente oder Individuennachweise zur Artengruppe der Reptilien und insbesondere auch nicht für die bzw. zur Zauneidechse.
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

WEITERE ARTEN BZW. ARTENGRUPPEN:
Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-RL konnten bereits in Ermangelung geeigneter Habitatvoraussetzungen (STUFE 1) ausgeschlossen werden.

FAZIT:
Unter Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, betreffend die Artengruppe der Vögel, werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Eine Betroffenheit weiterer Arten wird ausgeschlossen**.**

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

9 Literatur und Quellenangaben

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016):
Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs.
6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11

BIRDLIFE INTERNATIONAL (2015):
European Red List of Birds. Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities

BOYE, P., HUTTERER, R., BENKE, H. (1998):
Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). - In: Binot, M., Bless, R., Boye, P., Gruttke, H. & Pretscher P., (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55, Bonn

BRAUN, M. & F. DIETERLEN [HRSG.] (2003):
Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, Verlag Eugen-Ulmer Stuttgart, 687 S

BRAUN M, DIETERLEN F, HÄUSSLER U, KRETZSCHMAR F, MÜLLER E, NAGEL A, PEGEL M, SCHLUND W & TURNI H (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart

BÜCHNER, S. (2008):
DISPERSAL OF COMMON DORMICE MUSCARDINUS AVELLANARIUS IN A HABITAT MOSAIC. – ACTA THERIOLOGICA 53 (3):259-262

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG:
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).
Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021 *Stand: 01.10.2021 aufgrund Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)*

DIETZ, C., HELVERSEN VON, O. & NILL, D. (2007):
Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH Stuttgart, 399 S

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):
Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.
Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg

EUGH (2021):
EUGH vom 04.03.2021 (Rs. C-473/19)

EUROPÄISCHE KOMMISSION (EU) (2007):
Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96. S

GRÜNEBERG, C., BAUER, H. G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., & SÜDBECK, P., (2015):
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015

GRÜNWERK (2022):
Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan 01.01 „Auf der Höhe“, Fellbach. Stadt Fellbach. Rems-Murr-Kreis (2022)

GUIDANCE, E. U. (2007):
Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43. EEC. Final version, February 2007, 88 S

HACHTEL, M., SCHLUPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (HRSG.) (2009):
Methoden der Feldherpetologie. Suppl. der Zeitschrift fur Feldherpetologie 15. Laurenti-Verlag, Bielefeld. 424 S.

HÖLZINGER, J. ET AL. (1997):
Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.2, Karlsruhe: 861 S

HÖLZINGER, J. ET AL. (1997):
Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.3, Ulmer-Verl., Stuttgart: 547 S.

HÖLZINGER, J. ET AL. (1999):
Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S

HÖLZINGER, J. ET AL. (2001):
Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.2, Ulmer-Verl., Stuttgart: 880 S

HÖLZINGER, J., H-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005):
Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. – Ornith. Jh. Bd. 22 H.1, Remseck: 172 S

Kiel, E.-F. (2007):
Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräche des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007

LANA (2009):
Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG LUBW (2014):
Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Hrsg.: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe. Stand 1. April 2014

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG LUBW (2014):
Schriftenreihe: FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. Stand 20. März 2014

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG LUBW (2012):
Schriftenreihe: Fledermäuse - faszinierende Flugakrobaten.
Stand Dezember 2012, 3.überarbeitete Auflage

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009):
Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020):
Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MESCHEDE, A., SCHORCHT, W., KARST I., BIEDERMANN M., FUCHS D., &. BONTADINA, F. (2016):
Wanderrouten der Fledermäuse. - BfN-Skripten 453: 82-152

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (UVM) in Zusammenarbeit mit der LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.):
Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie.
Stand Dezember 2006, 2. Auflage, Mai 2014

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (UVM) in Zusammenarbeit mit der LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.).
Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Stand Dezember 2016, 6. überarbeitete Auflage

NATURSCHUTZGESETZ - NATSCHG:
Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG). Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) m.W.v. 31.12.2020

SKIBA, R. (2003):
Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S

STRAUB F., MAYER J., TRAUTNER J. (2011):
Arten-Areal-Kurven für Brutvögel in Hauptlebensraumtypen Südwestdeutschlands.
Referenzwerte zur Skalierung der „Artenvielfalt“ von Flächen. S. 330
Florian Straub et al., Arten-Areal Kurven fur Brutvögel, NuL 43 (11), 2011, 325-333
Naturschutz und Landschaftsplanung (NuL), Zeitschrift für angewandte Ökologie

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. -SUDFELDT (HRSG., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

WAHL, J:, R. DRÖSCHMEISTER, B. GERLACH, C. GRÜNEBERG, T. Langgemach, S. TRAUTMANN & C. SUDFELDT (2015):
Vögel in Deutschland – 2014. DDA, BfN, LAG VSW, Münster

_____

Weitere Quellen:

Verwendete Internet-Seiten:

Daten- und Kartendienst der LUBW:
http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?pid=.Natur%20und%20Landschaft
- Kartenabruf zu den folgendem Thema: Natur und Landschaft - Schutzgebietskulissen

Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)
Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK). - Abfrage des gemeindebezogenen Zielartenkonzeptes für die Stadt Fellbach:
- https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/zielartenkonzept

Anlage 1: Bildnachweise zum Gebiet, M. Angster

Aufnahmen von 2019:

Bild 1: Bluthänfling, ♂ auf dem Dach der Kfz-Werkstatt

Bild 2: Haussperling, ♀ in der Unterkonstruktion des Vordaches, auf der Nordseite der Kfz-Werkstatt

Bild 3: Bluthänfling, ♂ auf dem Dach einer Leuchte

Bild 4: Grünfink, Jungvogel auf dem Metallzaun, der den Kfz-Betrieb einfasst

Bild 5: Haussperling, ♀ mit Futter im Schnabel

Bild 6: Haussperling, ♂ mit Futter im Schnabel

Aufnahmen von 2018:

Bild 7: Tor und Zufahrt zum Betriebshof in der Schaflandstraße. Blick nach Norden über die Vorhabenfläche. Rechts im Bild die Grenze der Vorhabenfläche mit Koniferenhecke

Bild 8: Überdachter asphaltierter Platz, vorgelagert zum eingeschossigen Verwaltungsgebäude. Im Hintergrund der Zugang zur kleinen Gartenfläche. Blick nach Westen

Bild 9: Blick nach Norden über den asphaltierten Betriebshof. Links im Bild der Werkstatttrakt (Werkshalle in Flachdachbauweise)

Bild 10: Blick auf den Betriebshof mit Betonpflaster. Nordseite der Vorhabenfläche. Links im Hintergrund Leitungsmast der Freianlage und daneben der Stamm des Mammutbaumes (gebietsfremdes Gehölz) ohne große Verzweigungen

Bild 11: Nordfassade des Betriebes. Hier mit überdachtem Muldenplatz.

Bild 12: Nördlicher Rand des Betriebshofes bzw. der Vorhabenfläche. Rudimentär vorhandener Zierrasen. Rechts im Bild geschlossener Metallzaun, zur Einfriedung der Vorhabenfläche

Bild 13: Kleine Garten-,/Grünfläche an der westlichen Grenze der Vorhabenfläche im Übergang zum Flurstück Nr. 3904. Die Gehölze bestehen aus Koniferen

Bild 14: Intensiv-Obstbaumkultur mit geschnittenen Buschbäumen. Süßkirschen, Zwetschgen, Birnen, etc.

Bild 15: Brombeergebüsch auf Flurstück 3904. Blick nach Süden. Rechts darauf folgt die Intensivobstbaumkultur. Links im Bild befindet sich die nordwestliche Ecke der Vorhabenfläche, eingefriedet wiederum durch einen geschlossenen Metallzaun

Bild 16: Blick nach Süden über das Flurstück 3909, Mitte rechts. Linker Rand, hier gehören noch Teile des Flurstückes Nr. 3910 zu diesem, im Jahr 2018 stark verunkrauteten Acker. Rechts im Bild Brombeergebüsche sowie die Metall-Zauneinfriedung der Vorhabenfläche. Rechter Rand die Werkstattanlagen der Vorhabenfläche

Nochmals Aufnahmen von 2019:

Bild 17: Flurstück Nr. 3909 mit rechts im Bild angeschnitten Spargelkulturresten. Links im Bild Brombeergebüsche. Im Hintergrund verläuft die Metall-Zaun-Einfriedung der Vorhabenfläche. Blick nach Nordwesten/Norden. Im Hintergrund ist der Baumbestand des benachbarten Spargelhofes bzw. des Weingutes zu sehen

Bild 18: Südlicher Bereich des Flurstückes 3909 bzw. auch schon 3910. Hier ist die aufgeschüttete Bodenmiete zu sehen, mit Ruderalvegetation (Brombeerschösslinge etc. sowie einem mittlerweile stetig zunehmendem Gräseranteil

Aufnahme von 2021:

Bild 19: Blick über die Flurstücke 3909 (linke Hälfte des Ackers) sowie 3910 (rechte Hälfte des Ackers). Das Flurstück 3910 zählt nicht mehr zur Abgrenzungsfläche des Bebauungsplanes. Blick nach Norden. Links im Bild Hecke aus Zierkoniferen mit Einzäunung. Links dahinter beginnt die Vorhabenfläche mit dem Betriebshof. Links vom Acker verläuft noch ein Ackerrand-Streifen mit krautigem Saum und aufkommenden Gebüschen bzw. weiter nördlich auch Brombeergebüschen

Anlage 2: Pflanzliste für die Heckenelemente

Gebietsheimische Gehölze, hier Sträucher, Vogelnährgehölze,
Mindestqualität: Strauch 2 x v, im Container, Höhe 60 - 100 cm:

Pflanzliste			
Botanische Bezeichnung	**Deutsche Bezeichnung**	**Mindestqualität**	**Vogelnährgehölz mit** **D - Dornen (Schutz)** **F - Früchte (Nahrung)**
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Strauch 2xv, i.Container, Höhe 60-100 cm	F
Ligustrum vulgare	Liguster		F
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn		D+F
Rosa canina	Echte Hundsrose		D+F
Rosa rubiginosa	Weinrose		D+F
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball		F
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball		F

Verwendung: 8 Stück/Gehölzart. Insgesamt 56 Stück
Die einzelnen Heckenelemente (8 Elemente) sollten gemischte Arten aufweisen!